

Barbeck, Hugo
Geschichte der Juden in
Nürnberg und Fürth

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00304038 3

DS
135
G4N83
1878



Geschichte der Juden

in

Nürnberg und Fürth.

Auf Grund des vorhandenen gedruckten Materials, der in den
königl. Archiven zu Nürnberg und Bamberg befindlichen Akten
und Urkunden, der Archivalien im Cultusgemeindebesitz etc. etc.

herausgegeben

und bis auf die Neuzeit ergänzt

von

Hugo Barbed.

— 7114 —

Nürnberg.

Verlag von Friedrich Heerdeggen (Barbed).

1875.

Geschichte der Juden

III

Mürnberg und Zürich.

Auf Grund des vorhandenen gedruckten Materials, der in den
königl. Archiven zu Nürnberg und Bamberg befindlichen Akten
und Urkunden, der Archivakten im Cultusgemeindebesitz etc. etc.

herausgegeben

und bis auf die Neuzeit ergänzt

von

Hugo Barbeck.

Mürnberg.

Verlag von Friedrich Neerdsen (Barbeck)

1878.

DS
135
G4 N83
1878

JUL 18 1974

V o r w o r t.

Ueber die Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth liegen aus früherer Zeit nur Werke des Pfarrers H. Würfel vor, die unter den Titeln: „Historische Nachricht von der Judengemeinde in dem Hofmark Fürth (Frankfurt und Prag 1754),“ und „Historische Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg (Nürnberg 1755),“ erschienen.

Seit dieser Zeit ist, von unbedeutendem Material und lediglich Wiederholungen abgesehen, nur ein Werk erschienen, dem hervorragende Bedeutung in Bezug auf die Fürther Geschichte beizulegen ist und das sich von den beiden obigen durch eine wohlthunende Objektivität und durch sichere Verlässlichkeit auszeichnet. Es ist dies E. Häule's „Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach“ (Ansbach 1867), ein Werk, das für den nachfolgenden Bearbeiter eine sichere, auf Quellenstudium begründete Unterlage bot.

Ganz anders verhielt es sich mit Nürnberg. Hier mußte das gesammte Urkundenmaterial neu gesichtet werden, da eine angestellte Probe die totale Unzuverlässigkeit des Vorhandenen ergab, trotzdem solches bisher immer noch hochgeschätzt und, abstrahirt von seiner intoleranten Tendenz, als sichere Quelle betrachtet wurde.

Es war somit die Arbeit, soweit sie Nürnberg betraf, anfänglich vorwiegend eine berichtigende und erst nach Erledigung dieses Theiles konnte an die Erweiterung derselben gegangen werden, die sich hauptsächlich auf die noch meist unbearbeiteten Akten und Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs stützte.

Eine Ergänzung der Jürther Geschichte konnte außer einzelnen zerstreuten Nachrichten aus dem Hamburger Kreisarchiv und dem Archiv der Jürther Cultusgemeinde gewonnen werden, wozu als neuer Theil die möglichst ausführlich behandelte Handelsgegeschichte beigelegt wurde, die, bisher noch nirgends in gleichem Umfang erwähnt, das verbindende Glied der Geschichte der Juden an beiden Orten abgibt.

Eine Citation der Quellen wurde, da anfänglich die Arbeit nicht für den Druck bestimmt war, meist unterlassen; um so mehr trat die Verpflichtung heran, nur zuverlässigen Quellen zu vertrauen, auch diese in streitigen Fällen näher zu untersuchen, und, wo ein Zweifel oder eine Differenz bestand, solche zu erwähnen.

Schließlich sei noch Derjenigen, die der Arbeit in freundlichster Weise ihre Unterstützung zukommen ließen, der Herren Dr. Frommann, Dr. Lochner, Dr. Josephthal und Lehrer Heinemann in Nürnberg, Dr. Feust und Eduard Volkhard in Jürth dankend gedacht.

Nachweisungen von Fehlern und Zurendung von Ergänzungen wird der Unterzeichnete jeder Zeit dankend entgegennehmen.

Nürnberg, August 1878.

Hugo Martbedl.

R e g i s t e r.

Geschichte der Juden in Nürnberg. (I.)	Seite 1 bis 41.
Geschichte der Juden in Fürth.	„ 15 „ 94.
Geschichte der Juden in Nürnberg. (II.) Neuzeit	„ 97 „ 100.

Beilagen:

I. „Die Verbesserung des sittlichen ~~Verhaltens~~ der Judenchaft in Franken betreffend. 1792.“	„ 103 „ 105.
II. Nachrichten zur Geschichte des Judenzoßs in Nürnberg.	„ 106 „ 108.
III. Erwähnung der Urkunden, die wegen vorgeschrittenen Drucks nicht mehr im Texte verwendet werden konnten.	„ 109 „ 112.
IV. ~~Das~~ israelitische Waisenhaus in Fürth.	„ 113 „ 114.



Nürnberg 1.

Münberger Chronisten können sich nicht über das Vorurtheil hinwegsetzen, die Geschichte ihrer Stadt, über deren Ursprünge wir nun einmal keine Belege haben, möglichst früh beginnen zu lassen. Auch Würfel benützt eine alte Chronikformel zur Einleitung seines ersten Capitels: „Von der Stadt Nürnberg Freyheit Juden aufzunehmen,“ und beginnt, sich auf Böhmer stützend, mit den charakterisirenden Worten: „Unter denen heydniſchen Kayſern hatten die Juden viele und herrliche Freyheiten (ſoll wohl heißen Gleichberechtigung, in welchem Punkt allerdings hier und da Heiden ziemlich tolerant waren) genoſſen. Sobald aber das Römische Reich auf Chriſtliche Regenten gekommen, ſo wurden dieſe Vorzüge guten Theils beſchnitten. Das ſchmerzte die Juden und wollten ſie das Regiment gern hinwieder auf heidniſche Regenten bringen. Sie erregten deswegen Verrätherey, Mord und Auſtand. (?) Mit ſolch böſen Beginnen, haben ſie ſich der Chriſten Haß, heimlich zugezogen, welcher dann zu unterſchiedlichen Zeiten, in graujamen Verfolgungen öffentlich ausgebrochen iſt. In ſolchen Verfolgungen ſuchten die Juden Schutz bey denen Römischen Kayſern; haben auch ſolchen gefunden. Weil dieſe *Advocatia* etwas ungewöhnliches war, ſo zahlten die Juden, an die Kayſere, *Tributa personalia*, und daher wurden ſie *servi Camerae Imperialis specialis* oder *Servi Fiscali* genennet. Waren die Juden unter den Schutz der Römischen Kayſer einmal aufgenommen, ſo wurde ihre Aufnahme auch denen Kayſerlichen *Reſervatis* zugezählt. Daher ſodann niemanden, ſonder Kayſerliche Vergünstigung, die Juden aufzunehmen und zu ſchützen, zugeſtanden wurde.“ Dieſe Vergünstigung genoß unter Andern auch Hartung von Egloffſtein zu Henſenfeld bei Hersbruck, verliehen 1418 durch Kaiſer Siegiſmund. Nachdem Henſenfeld durch Kauf an die Pfünzingiſche Familie kam, hat man ſich jedoch dieſer Freyheit nicht mehr bedient. Eine ſolche Freyheit war aber weiter gar nichts anders, als von den Betreffenden für einen mäßigen Schutz ziemlich unmäßige Steuer erheben zu dürfen.

Auch das 1427 von Burggraf Friedrich von Nürnberg verkaufte Währd besaß dieses Recht, das allenthalben als ein profitables Geschäft galt, wesswegen dasselbe durch die goldene Bulle 1356 unter Karl IV. auf die Churfürsten, unter Karl V. auf alle unmittelbaren Stände übertragen wurde, und, bezeichnend genug, neben der Erlaubniß, Gold- und Silberbergwerke zu benützen, stand, jedenfalls auf Verlangen. Bevor diese Uebertragung auf alle unmittelbaren Stände geschah, wozu auch die freien Reichsstädte zählten, besaß, urkundlich nachgewiesen, die Stadt Nürnberg dieses Recht schon längere Zeit. Der nicht immer sichere Katholikschreiber Müller bezeichnet in seinen Annalen das Jahr 1298 als dasjenige, in welchem König Albrecht solches Recht der Stadt zusprach, mit vollständiger Sicherheit ist dies jedoch erst aus einer Urkunde von 1310 unter Heinrich VII. zu ersehen; daß vor diesem definitiv erteilten Recht jedoch schon zahlreich Juden in Nürnberg vertreten waren, geht daraus hervor, daß Würfel bereits ein Stadt-Geßez-Buch von 1290, mit vielen, die Juden erwähnenden Paragraphen citirt, und schon unter Konrad III. 1246 der Juden in Nürnberg Erwähnung gethan wird. Die nach Würfel „glorwürdigen“ Kaiser bestätigten mehrmals dieses Recht, erteilten überdies sogenannte „Privilegia“, welche allerdings ganz richtig der Stadt „favorabilia“ waren, die Juden aber unter die „odiosa“ zählen mußten. Ein solches Privilegium Heinrich VII. von 1310 befiehlt den Juden in Nürnberg, ihr Vieh an den christlichen Fleischbänken nicht mehr, sondern in abgesonderten Räumen zu verkaufen, ferner von den Bürgern und Zinsassen, von einem Pfund Heller die Woche über, nicht mehr als 2, vom Ausländer nicht mehr als 3 Heller Zins zu nehmen. Ein Pfund Heller war gleich einem Gulden, sank jedoch nach 1370 rasch im Werth, indem der Gulden 1373 bereits 2 Pfund 12 Schillinge galt; 1503 galt der Gulden, der stets Goldmünze war, 8 Pfund 12 Pfennige, so war das Silber im Werth gegenüber dem Golde gesunken.

Da den Juden ein Gewerbe zu treiben nicht gestattet war, sahen sich dieselben auf den Handel angewiesen und zwar meist auf Geldgeschäfte, welche letztere den Christen nach canonischem Rechte allgemein verboten waren. Von 1378—82 kommt in einem Stadt-Gerichts-Mannale vorzüglich „Jacob Rapp der Jud“ als Geldverleiher vor, von 1380—87 „Gutta Rappin.“ 1364 kauft Rapp ein Haus im Taschenthal (bei der Judengasse). 1368 verkauft derselbe ein Haus bei der Judenschule. 1371 erhält derselbe eine Banerlaubniß, nachdem er 1370 ebenfalls ein Haus erworben. 1410 wird seine Witwe Gutta (die obige) Un-

gehorsams halber, in die Acht erklärt. Jacob Kapp legte öfters ganze Steuern für seine Glaubensgenossen vorläufig aus, so B. 1376 2000 Gulden, welche die Juden als Beisteuer zu einer dem Burggrafen anheimfallenden Entschädigungssumme, für eine Burgmauer zu zahlen hatten; 1381 zahlte er 2400 Gulden, wofür er 8 Jahre steuerfrei wurde.

Weiterhin wurde verboten, an den Vormittagen der christlichen Festtage den Juden Fische zu verkaufen. Im Jahre 1313 gebot der Kaiser dem Schultheizen zu Nürnberg, die Juden zu schützen und vor unbilliger Gewalt zu schützen. Ludwig der Bayer erlaubte ferner dem Rath, aus besonderen Gnaden und Gunsten, im Jahre 1315, die Kellereingänge (sogenannte Kellerröhre), Kammern und Lauben vor den Judenhäusern, soweit sie die Strasse eng machten, abzubringen und neue derartige Bauten zu verbieten. Sieben Jahre später versetzte der Kaiser die Juden, seine Kammerknechte, förmlich an Burggraf Friedrich IV., welcher letzterer sich seiner neuen Unterthanen übrigens, wie es den Anschein hat, etwas annahm. Einen neuen Befehl zur Beschützung der Juden ertheilte derselbe 1333. Im Jahre 1344 verspricht derselbe, nicht mehr Beihilfe zu thun, daß Christenhäuser durch Kauf in jüdische Hände gerathen.

Ein eigenthümliches Recht erwarb Nürnberg 1347 von Karl IV., indem derselbe, in Ansehung des Schadens im Reichswalde, 200 Pfund Heller, der Judensteuer entnommen, alljährlich der Stadt anweisen ließ, wovon die Kosten bestritten wurden, falls er in Nürnberg anwesend sei und aus dem Reichswald die Stadt ihn „behalten soll“, das heißt das nöthige Holz liefern mußte. War dies nun eigenthümlich, so war ein weiteres Privilegium von 1349 tief einschneidend in das Vermögen der Juden. Da nach kaiserlicher Meinung Nürnberg an dem Gebrechen litt, keinen großen Platz, auf welchem ohne Gedränge Einkauf und Verkauf vor sich gehen könnte, zu besitzen, erlaubt König Karl, alle früheren Rechte annullirend, die Judenhäuser zwischen Franz Haller's und Fritz Behaim's Behausung behufs Herstellung zweier Märkte abzubringen und an Stelle der Judenschule eine Kirche zu St. Marien zu bauen. Schulden waren ehemals mit der kaiserlichen Würde nicht nur vereinbar, sondern meist auch vereint, und Karl IV. hatte jedenfalls unter andern auch seine getreue Stadt Nürnberg damit gnädig bedacht, denn 1352 versichert er dem Rath zu Nürnberg, daß er den jährlichen Zins und Nutzen, der ihm von den Juden zu Nürnberg zufalle, Niemandem verschreiben oder verpfänden wolle. Damit konnte absolut nichts anderes gemeint sein, als eventuell Dedung für gemachte Schulden zu bieten. Ferner übertrug er 1360

dem Rath, die Juden 15 Jahre lang zu schützen, mit dem Bemerken, daß ein Drittel der Judengefälle dem Rathe zufallen sollte. Auch erlaubte er 1371, alle Gefälle einzuziehen, gegen 400 Gulden jährliche Entschädigung an seine Kammer. Kaiser Wenzel bot 1390 dem Rath zu Nürnberg, betreffs der Juden, folgende Freiheiten: Erstens, noch mehrere Juden in Schutz nehmen zu dürfen; dann die daraus resultirenden Einkommen zur Hälfte zu behalten; ferner wurden die 400 Gulden, die der Rath für den Judentaufenthalt an den Kaiser bezahlte, erlassen, dagegen mußte jede majorenne jüdische Person jährlich einen Gulden „Opfer-Pfenning“ bezahlen; endlich durfte das gesammte Eigenthum der Juden Niemandem verschrieben werden, und so ein jüdischer Einwohner aus der Stadt zog oder sonst abging, konnte dessen Habe binnen Jahresfrist verkauft werden, von welchem Erlöse die eine Hälfte an die königliche Kammer, die andere Hälfte an die Stadt fiel. In demselben Jahre verordnete derselbe Kaiser um den Betrag von 40,000 Gulden, wovon Nürnberg allein 4000 Gulden zahlte, daß, wer von den Städten den Juden etwas schuldig sei, solches den Juden nicht bezahlen brauche, die Juden dagegen alle Pfänder und Verschreibungen wieder herausgeben mußten. Inwiderhandelnde wurden als Landesfriedensbrecher behandelt. (Und da wunderte man sich noch, wenn einer auf die Obrigkeit schimpfte?) Uebrigens ist die obige Gesamtsumme nicht bewiesen; nach Ulman Stromer waren mehr Fürsten, als Städte theilhaftig, womit die Summe 50,000 Gulden überstieg und jedenfalls die anderweit gemeldete Summe von 85,000 Gulden erreichte; da hievon, nach Stromer, der Herzog von Bayern, der Bischof von Würzburg und der von Otting (Dettingen) je 15,000 Gulden zahlten, außerdem noch die Bischöfe von Augsburg und Bamberg u. u. theilhaftig waren, so konnten auf die Städte nicht 40,000 Gulden treffen; Würfel sowohl, als seine citirte Quelle verwechseln die Summe mit einer später zu erwähnenden vom Jahre 1385.

Ein weiteres Dokument von 1573 von Maximilian II., das die Handelschaft und den Verkehr der Juden mit Nürnberg so ziemlich abschneitt, gehört, obgleich es Würfel anführt, nicht hieher, da solches nur auswärtige Juden betraf, denn 1499 erfolgte die Ausweisung der Juden aus Nürnberg und bedient sich die Stadt vorläufig nicht mehr des Rechtes, (!) Juden aufzunehmen.

Damit schließt Würfel sein erstes Capitel, aus welchem zur Genüge hervorgeht, daß der Handel sich in lucrativster Weise in den Händen der Juden befand und deren rechtlose

Stellung von großen und kleinen Gewalthabern jattjam benutzt wurde, deren Nutzen wesentlich zu beeinträchtigen.

Charakteristisch ist folgende Mittheilung: Gegen das Statut, das der päpstliche Legat, Cardinal Nikolaus, auf der Synode zu Bamberg im Jahre 1451 erließ, suchte sie Kaiser Friedrich III., auf Ansuchen des Rathes, zu schützen. Es wurde nämlich auf dieser Synode beschloffen, daß alle Juden, die in der Diöcese Bamberg, wozu auch Nürnberg gehörte, ihren Sitz haben, fortan keinen Wucher mehr treiben, sondern arbeiten und, zum Unterschied von Christen, gelbe Zeichen tragen sollten. Der Rath zu Nürnberg sah sich genöthigt, den Juden, wenn auch nur zum Schein, allen Geldhandel zu verbieten und das Tragen der gelben Zeichen zu gebieten. Für die Handels- und Gewerbsleute Nürnbergs, die zu ihren Geschäften Geld nöthig hatten und daselbe besonders bei den Juden vorrätzig fanden, war jene Maßregel sehr drückend. Der Rath bat beim Papst und bei dem Kaiser um Aufhebung derselben. An beide ordnete er eigene Gesandtschaften ab. In seinem Schreiben an den Papst schilderte er die großen Noththeile, die die Durchführung einer solchen Maßregel für die Stadt und ihre Bürger nach sich ziehen müßte, und die jetzt schon nach so kurzer Zeit sich bereits fühlbar gemacht hätten. Besonders betonte er, daß, wenn die Aufhebung des Synodal-Beschlusses nicht erfolge, das Vaster des Wuchers, das man bisher nur bei den Juden angetroffen, auch unter dem christlichen Volke einreißen werde. — In dem Schreiben an den Kaiser hob er hervor, daß die Jüdischkeit der Stadt im letzten Kriege (1449 und 1450) „sehr und fast“ verdorben sei, indem viele ihrer Schuldiger während des Krieges und der damals grassirenden Seuchen entweder gestorben, oder verdorben, oder von Armuth wegen aus der Stadt weggezogen seien. Durch das Wucherverbot des Cardinals aber seien die Juden von ihrer Nahrung gekommen und in Armuth verfallen. Ihr Vermögen sei nun gar klein geworden. Da auch der Papst das Wucherverbot aufrecht halten wolle, so sei großer Schrecken unter die Juden gefahren und ihr Verderben unvermeidlich. Der Kaiser verwendete sich während seines Aufenthaltes zu Rom persönlich bei dem Papste Nikolaus, und dieser versprach ihm mündlich und schriftlich, daß die Beschlüsse des Cardinals die Bürger und die Juden zu Nürnberg nicht beeinträchtigen sollten. Er erließ deßhalb auch eine Bulle, die im Sinne dieses Versprechens abgefaßt war und deren Beobachtung dem Rath durch den Bischof Anton von Bamberg im Jahre 1453 angelobt wurde. Der Wucher wurde sodann den Juden eine Zeit lang, immer nur für

eine bestimmte Anzahl Jahre, erlaubt. Dies geschah namentlich durch Kaiser Friedrich im Jahre 1464 und 1470, indem er ihnen den Bucher und ihre Freiheiten auf je 6 Jahre bestätigte.

Mit erwähntem ~~Chronik~~formelton beginnt Würfels zweites Capitel, indem er aus Gundling citirt, daß bereits im Jahre 100, Regensburger Juden nach Nürnberg gekommen sein sollen. Begnügte sich Gundling mit dem Jahre 100, so geht der Nürnberger Geschichtschreiber Faldenstein noch weiter zurück und meldet, daß bereits im Jahre 46 ein Jude im Nordgau von dem heiligen Syto das Abendmahl empfing, „ohnfehlbar in der Absicht, solches zu schmähen.“ Diesen beiden vollständig der Phantasie angehörenden Vermuthungen schließen sich weitere Nachrichten an, welche an die Geduld des Papiers nicht minder große Anforderungen stellen und wörtlich lauten: „So viel ist gewiß, daß allbereit zu Kayser Heinrich des IVten Zeiten, die Juden, schon lange einen gesicherten Ansitz in Nürnberg gehabt haben. Denn, damit daß Sie Heinrich Vten, dem Sie heimlich angehangen sind, die Stadt, (welche dem alten Kayser treu verblieben), verrathen hatten, rüsteten Sie sich, das erste, aber auch das schändlichste Andenken, von ihrem Aufenthalt in Nürnberg. Denn, durch die treulose Verrätherey der Juden, kam Nürnberg in die Hände des erzürnten Kayser Heinrich des fünften. Dieser hat Sie dem Volk Preiß gegeben, welches Sie geplündert, verbrennet und auf den Grund verwüftet. Auch die meisten Einwohner verjaget oder erwürgt. Nachdem diese Stadt einige Jahre, in ihren Ruinen begraben gelegen, so haben diejenigen Juden, welche in den verwüsteten Gebäuden verblieben, nach dem Tod des K. Heinrichs, endlich auch andre Juden herbengerufen. Mit Geld mochten Sie es bei dem K. Lothario II. erlangen, daß Sie die bisher oed gelegene Stadt wieder aufbauen durften. Es ist daher dann geschehen, daß die Juden, als die ersten Wieder- aufbanere der Stadt, die der unüberwundenen Reichs- Burg nahe gelegene beste Orte, zu ihren Sitz erwählet und sich daselbst sehr bequem angebauet, wo es heute der Salz und grüne Markt, hinter dem Rathhauß und am Zottenberg (heut Böschmannsplatz und Umgebung), genennet wird.“

In wie weit diese Nachrichten Werth verdienen, ist in den einleitenden Worten derselben angedeutet worden und man thut diesen Schreibseelen eigentlich durch die Erwähnung schon zu viel Ehre an. Richtig ist, daß die Juden die bezeichneten Wohnungen inne hatten, und (hier darf man sich auf Würfel verlassen), es liefen auf dem jetzigen Markt zwei Gassen, welche die vordern Judengassen benannt wurden. Zwischen Franz

Hallers Haus (ungefähr wo jetzt der schöne Brunnen) und Frits Behaims Häusern (die jetzigen Häuser Nr. 6 und 8 am Hauptmarkt) waren die Wohnungen der Juden. Vor der Synagoge (jetzt Frauentirche), zwischen den Häusern des Konrad Groß (jetzt Ploberhof) und des Ulrich Stromair (jetzt Eisenbach's Haus) waren vier Judensitze. Hinter der Synagoge stand wieder eine Reihe Judenwohnungen. Oberhalb des Hauses zum weißen Hund (der weiße Hund war am Obstmarkt entweder das Haus Nr. 8 oder 12; zwischen diesen beiden Häusern, die beide an den Seitewänden Fenster haben, liegt ein niedriges Haus Nr. 10, das neueren Datums zu sein scheint und die hier früher durchführende Gasse verbaute, welche bis auf dieses Haus noch begehbar ist) war der Eingang in die hintere Judengasse, welche neben dem Jakobsbruder (jetzt Lucherstraße Nr. 6) wieder herausführte. Die Häuser in der Capadocia, am westlichen Theil des Spitalplatzes, im Wehlgäßlein (jetzt Hans Sachsen-Gasse), am Bottenberg, das Krejsische Majorats-Haus (nunmehr Hans am Obstmarkt), das Christianische dortselbst, waren ebenfalls Judenthüm. Daß mit der Vermehrung der Gemeinde, die Wohnungen allmählig zu eng wurden, ist selbstverständlich, und suchte man weitere, in der Nähe gelegene Häuser zu erwerben. So kauften sie unter Mithilfe Kaiser Ludwigs, der sich aber, wie oben bemerkt, beim Rath entschuldigte, Heinrich Holzschuhers Haus am Salzmarkt (jetzt die Synagoge).

B. Stromer war derjenige, der 1350, nach Würfel, dem Kaiser Karl IV. vorhielt, daß man nicht wüßte, ob Nürnberg eine Juden- oder Christenstadt sei. Diese „vernünftige und zur rechten Zeit angebrachte Vorstellung hatte bey Seiner Majestät eine gesegnete und beglückte Wirkung,“ denn, ebenfalls nach Würfel, erschien bereits 1349, also ein Jahr vorher, die Dekretirung des Abbruchs der Judenhäuser! Würfel, der für die Rede Stromers keinerlei Quelle angibt, scheint hier, wie frühere Schreiber, etwas untereinander gerathen zu sein. Der Abbruch der Häuser konnte übrigens erst nach Verhandlungen mit dem Bischof von Bamberg, dem Burggrafen und mit Arnold von Seefeldorf, welche mehr oder minder dabei durch die erlöschenden Steuerrechte interessirt waren, erfolgen, und zwar durch die Vermittlung des Regensburger Bischofs Marquard, nach welcher die Stadt den oben Genannten 1600 Gulden zahlte. Einige Häuser, die nicht im Weg lagen, durften stehen bleiben. Es fielen dieser Verschönerung übrigens auch einige Christenhäuser zum Opfer, wofür die Besitzer mit Judenhäusern entschädigt wurden. Weiter verloren die Juden auch noch an diesem Platz mehrere Häuser durch Verkauf, da der nun schön

gewordene Platz einen Anziehungspunkt für die begüterten Christen bot, und schließlich noch deren ziemlich viele durch Schenkungen des Kaisers an Ulman Stromer und dessen Onkel Ulrich Stromer, sowie an Friedrich Schopper, der die Judenhäuser zwischen den jetzigen Hauptmarktnummern 19 und 16 erhielt, von wo aus später die Heiligthumsweisungen stattfanden. Das sind zwar die einzigen bekannten, jedenfalls aber nicht die einzig Beschenkten. Den Vertriebenen wurde zum Aufbau die große Brandstätte im Taschenthal, die sogenannte alte Hofstatt (jetzt Judengasse) angewiesen, die von einem aus dem Jahre 1340 herrührenden, in dem Gethaus des Hengäpzhens und Heumarkts ausgebrochenen Brande, der in zwei Tagen 400 Häuser vernichtet haben soll, noch unangebaut lag. Eigenthümlicher Weise wird, allerdings unbewiesen, eines Brandes erwähnt, der 1365 bei einem Juden gegenüber dem Augustinerkloster (jetzt Justizpalast) ausgebrochen sein soll.

Um den Aufenthalt der Juden in den nun an Christen gekommenen Häusern zu verwischen und dem Charakter des Platzes an der Marienkirche zu entsprechen, sollen die neuen Besitzer ihre Häuser mit Heiligen, besonders aber mit Madonnen, geschmückt haben. Ist auch der Anlaß nicht historisch festzustellen, so verdient doch die Sache deshalb Beachtung, weil wirklich in diesem ehemaligen Judenviertel die meisten Häuser eben solche Statuen hatten und heute noch sind solche am Hauptmarkt (Eisenbachs Haus, Obstgasse Nr. 2), Obstmarkt (nunmehrige Besitzer Jean W. Bauer Nr. 16, Kuffelt Nr. 1 und Grosch Nr. 22), am Fünferplatz (am gläsernen Himmel), Binderergasse Nr. 1 und am Rittner'schen Haus Nr. 2, am Dotschmannsplatz (Münchberger Anzeiger, Nr. 20), in der Tucherstraße (Haus Nr. 13), in der Binderergasse (Haus Nr. 10 und 12), Spitalgasse Nr. 1, Burgstraße Nr. 1, Dürerplatz Nr. 4, Winklerstraße Nr. 3 und 24, sowie auch an nahe gelegenen Häusern zu sehen.

Waren den Juden hiemit ziemlich kategorisch ihre bestimmten Wohnplätze angewiesen, so mußten dieselben sich überdies durch besondere Kleidung überall kenntlich machen. Ein hoher rother Hut war das gewöhnliche Abzeichen, das später durch ganz flache Varetz ersetzt werden durfte. Fremde Juden mußten überdies noch die Gugel, eine große auf den Rücken herabfallende Mütze tragen, die den Einheimischen bei Strafe von einem Pfund Heller untersagt war. An den Kleidern bezeichnete bei Männern ein gelber Ring, bei Frauen eine blaue Schleiereinfassung die Abstammung. (Verordnung von 1451; die gelben Ringe an den Kleidern

wurden 1458 auch den fremden Juden geboten). Der Bart durfte nicht lang getragen, sondern mußte alle vier Wochen etwas abgenommen werden. Im Jahre 1313 wurde dies letztere besonders befohlen. Außer diesen Vorschriften waren sie aber noch weiteren besonderen Gesetzen unterworfen. Ob dieselben deshalb nothwendig waren, weil die Juden „manchmal ausschweifend und fürwihlig“ lebten, bleibe dahingestellt. Diese Gesetze besagten folgendes:

Wenn Juden unter sich in Streit gerathen und Einer den Andern raucht oder schlägt, so soll der zuerst Schlagende zahlen zehn Pfund Heller. Ueberschreitet der Geschlagene die Nothwehr, so ist er gleiche Summe zu zahlen schuldig. Wer eines solchen Unzugs halber angezeigt wird und lann dessen Unwahrheit nicht beschwören, hat gleiche Strafe zu gewärtigen. Wer nicht im Besitze der Straßsumme ist, wird so lang der Stadt verwiesen, bis er solche erlegt. Die Klage ist ohne „misseton“ anzubringen (d. i. der Wahrheit gemäß). Ausgenommen sind Missethäter von Kindern unter fünfzehn Jahren oder wenn ein Erwachsener ein Kind unter fünfzehn Jahren strafend schlägt. Gleiche Strafe wie oben gilt auch, wenn die Pändel mit Christen oder fremden Juden stattfanden. (In letzterem Punkt weichen die verschiedenen Aufzeichnungen ab, indem eine derselben über die Bestrafung dieses Falles auf das Stadtrecht verweist, also kein besonderer, für die Juden geltender Paragraph da war).

Juden oder Jüdinnen, die bereits Bürgerrecht besaßen und die solches wieder aufgeben wollten, oder denen es wieder aufgesagt wurde, mußten dennoch in der Stadt bleiben und durften Niemand Anderem unterthan werden, außer sie erfüllten die darüber bestehenden Vorschriften. Die Nichtbefolgung zog eine Strafe von tausend Gulden, sowie Annullirung der Forderungen und der Habe nach sich. Die Steuer mußte übrigens auch noch für das folgende Jahr erlegt werden.

Außer mit Fleisch (Vieh) und Pferden zu handeln, ohne besondere Erlaubniß, kostete zehn Pfund Heller. Wein und Bier an Christen zu verschenken, noch Gewürze, die gewogen wurden, zu verkaufen, war verboten.

Wer Juden ohne Geleitscheine beherbergte, zahlte für jede Person einen Gulden. Wer solche länger, als erlaubt war, beherbergte, erlitt für jeden Tag Ueberschreitung die gleiche Strafe. Eine Variante ist: Es soll Niemand fremde Juden länger halten, als vier („vier“ ist später ausgestrichen und „ein“ darüber gesetzt) Wochen. Es wäre denn, daß er ein Schüler sei, der hier lernen wolle „ungefährlich.“ Wer von

solchen Schülern etwa Geld um Zins leih, soll verlieren den vierten Pfennig. Ein Jude konnte, ausgenommen seine Dienstboten, keinen Christen beherbergen, bei einem Pfund Heller Strafe für jede Person. Spiele waren bei Jud und Christ verboten.

Auf Korn, Weizen, Gerste, Haber u. Geld zu leihen, kostete ein halbes Pfund Heller für jedes Simra. Desgleichen war solches verboten bei Armbrüsten, Negten, Eimern u., die der Stadt Zeichen trugen, bei blutigen Gewändern, Meßgewändern, bei Kreuzen, Kelchen und Sachen, die durch irgend welche Umstände als gestohlen erkannt werden konnten; weiter werden noch Meßbücher, Chorkappen, Monstranzen, überhaupt Alles, was zu Kirchen oder zu Klöstern gehören konnte, namentlich erwähnt, Alles bei Strafe der Herausgabe ohne Entschädigung. Daß der Verkauf oder die Verpfändung von kirchlichen Sachen von Seiten Geistlicher, namentlich Klostergeistlicher, als auch von Dieben sehr im Schwunge war, erhellt daraus, daß sich der Sachsenspiegel sogar in der Weise darüber ausdrückt, daß ein Jude, der Kelche, Meßbücher und Meßgewänder von Unbekannten als Pfand nimmt, dem Diebe gleich zu behandeln sei.

Pfänder durften überhaupt nur bei heller Tageszeit angenommen werden. Es sollte auch kein hiesiger Jude einem fremden Juden sein Geld leihweise geben, bei Strafe des vierten Pfennigs, ausgenommen auswärts bezahlbare Nürnberger Wechsel, die hingegeben werden durften. Fremde Juden konnten nur auf Wechsel leihen.

Ein Schneider oder anderer Handwerker, der um Lohn arbeitete, konnte einen Gegenstand, der nicht sein war, nur um den darauf hastenden Lohn versetzen und konnte um diesen letzteren der Besitzer jederzeit das Pfand auslösen.

Die Juden durften auch keinen Laister, noch Laistpferd (d. i. Bürgen, der auf Geheiß des Darleihers so lange in des Schuldners Wohnung oder in einem bestimmten Haus leben mußte, bis die Zahlungsverpflichtungen des Schuldners erledigt waren; daher kommen auch die in der Nürnbergischen Verordnung erwähnten Laist-Pferde, d. i. Bürg-Pferde, die zur Sicherheit des Darleihers an bestimmten Plätzen eingestellt wurden) in ihrem Haus halten, bei zehn Pfund Heller Strafe. Desgleichen durfte kein Laister von den Juden in einem Christenhaus gehalten werden, ausgenommen der betreffende Jude zahlte dessen Zehrung. Bezüglich der Pfand- und Wucher-Geschäfte wurden späterhin in den gedruckten Reformationen (Geleßbüchern) der Stadt, der Juden wegen, eigene Paragraphen eingelegt.

An Sonn- und Feiertagen war den Juden die Handelschaft untersagt. In der Charwoche hatten dieselben gebüßlich still zu sein und durften keine „Unstimmigkeit“ machen, noch die Christen von ihren „Gängen belügen,“ d. h. von ihren Gängen aus behorchen und besehen (was einer Milderung des canonischen Rechts gleichkommt, nach welchem die Juden am Charfreitag sich nur innerhalb ihrer geschlossenen Häuser aufhalten durften).

Ein vom Rathe eingesetzter Juden-Rath ordnete die Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde. Auf die Bestimmung dieser Juden-Räthe einzuwirken, kostete 200 Pfund Heller; diejenigen, die sich auf der Juden Weisheit wählen ließen, mußten die Hälfte entrichten, außerdem jeden dadurch entstandenen Schaden decken.

Bezüglich der Zinsen wurde bestimmt, daß bei ausgeliehenem Geld unter 100 Gulden, die Woche ein neuer Heller vom Gulden erhoben werden könnte; bei Capitalien über 100 Gulden, von jedem Hundert zehn, für das ganze Jahr, bei Verlust der Zinsen und weiterer Strafe. Den Diensthoten der Juden war verboten „wuchers alhie zu pflegen.“

Weder Christ noch Jude durfte sich vom Kaiser einen Brief, d. i. Vergünstigung erwirken, die wider der Stadt Recht, Freiheit, Gesetz oder Gewohnheit war (ist aber oft geschehen), bei Strafe von hundert Pfund Heller.

Die Abschaffung der Kellerrhöse etc. wurde schon erwähnt. Das Uebertreten des Verbots des Neubaus kostete dreißig Pfund Heller jährlich, diejenigen, so daran arbeiteten, wurden der Stadt verwiesen.

Heiratheten Juden unter sich und hatten deren Väter beide das Bürgerrecht, so durften dieselben bei Strafe eines Guldens für jeden Tag, ohne besondere Erlaubniß nur vier Wochen in der Stadt bleiben. Hatten aber nicht beide Väter das Bürgerrecht, so war diese Frist unter gleichen Bedingungen auf zwei Wochen gekürzt. Aus den Jahren 1409 und 1431 werden Bestrafungen deswegen gemeldet; in letzterem Jahre betraf es viele Kinder, die sich bei ihren Eltern aufhielten.

Trödlern und Käufern, Wagden und Knechten durfte auf kein Pfand mehr als ein Pfund Heller geliehen werden, es geschah denn mit ausdrücklicher Bestimmung des Besitzers. Die Uebertretung mußte mit kostenfreier Herausgabe und von jedem Pfund mit sechzig Heller gebüßt werden.

Uebermäßiger Wucher wurde mit zehn Pfund Heller geahndet. Verlor ein Jude das hinterlegte Pfand, so mußte der ganze Werth desselben ersetzt werden.

Wurde in einer Schuldsache ein Bürger Bürge für den Juden und wurde durch den Selbstschuldner (selbstschuld) von der Bürgschaft erlöst, so war dies dem Bürgen, wo derselbe auch war, binnen 8 Tagen anzuzeigen, und mußten dessen Verschreibungen solchem zurückgegeben werden, bei Strafe von sechzig Heller für jeden Tag.

Kein Jude durfte einen Selbstschuldner in die Leistung thun (siehe oben) ohne specielle Erlaubniß; die Uebertretung machte einwaige Bürgen aller Verpflichtungen ledig.

Ein Bürger konnte nur dann Bürge für einen Auswärtigen werden, wenn letzterer Kaufmann und Gast bei ihm war und die Summe zehn Pfund Heller nicht überstieg, bei gleicher Summe Strafe.

War der Gast kein Kaufmann und geschah das Bürgen ohne des Raths Erlaubniß, so kostete dies den vierten Pfennig.

Daß Kaufmann für Kaufmann und der Wirth für einen Kaufmann, der bei ihm in Herberge lag, bürgte, war erlaubt.

Daß die Juden nicht mehr unter den Fleischbänken der Christen schlachten und verkaufen durften, wurde schon erwähnt; ebenso war es verboten, denselben Fleisch abzukaufen und weiter zu verkaufen. Verschlingungen kosteten für jedes Rind ein Pfund, für Kalb oder Geis je sechzig Heller.

Wer das von Juden gekaufte Fleisch heimlich verkaufte, mit andern vermischte, einsalzte u., war gleicher Strafe schuldig und wurde ein Jahr der Stadt verwiesen. Ein von Auswärts herein kommendes Fleisch, das von Juden geschlagen wurde, wurde ebenfalls nur unter den Judenbänken verkauft. Der Einkauf des Viehes durfte bei einem Pfunde Heller Strafe, halb vom Käufer, halb vom Verkäufer zahlbar, nur auf dem Viehmarkte stattfinden. Die Fleischtage mußte eingehalten werden, die Gewichte mußten das amtliche Zeichen tragen.

Ein Kalb unter dem Alter von vier Wochen zu schlagen, war verboten. Ebenso wurde um sechzig Heller gerügt, wenn das Vieh auf der Straße getödtet, oder Blut auf dieselbe gegossen wurde. Kaufen und Schlachten von Vieh nach Feierabend und an Feiertagen mußte unterbleiben.

Das Capitel vom Fleisch bringt Würfel mit einer langen Anmerkung, in der es unter Anderm heißt: „Aus dem 1. Buch Moße XXXII, 32 ist bekannt, daß die Juden kein hinter Theil vom Fleisch essen dürfen. (Der betreffende Bibel-Abschnitt lautet: Daher essen die Kinder Israels keine Spannader auf dem Gelenke der Hüfte bis auf den heutigen Tag, darum, daß die Spannader an dem Gelenke der Hüfte Jakobs gerührt ward). Sie verkaufen solches darum denen Christen

gemeiniglich etwas wohlfeiler. Aber sie mißhandeln dafür dies Fleisch desto schändlicher. Sie speyen es an und ihre Söhne und Töchter müssen das Wasser darauf lassen. Wünschen noch dazu, daß die Christen den jähen Tod daran hinein schlucken mögen.“

Wer den Juden Fische in's Haus trug oder vor ihrer Schule, statt auf dem Markte feil hielt, mußte sechzig Heller zahlen. An Fasttagen durften ihnen Vormittags Fische nicht verkauft werden (siehe oben); die Verkaufsstätte der Fischer war bei ihren Stecken auf dem Fischmarkt.

Daß Juden oder Jüdinnen in Christenbädern, oder Christen in Judenbädern badeten (womit die sogenannten Badstuben, welche die heute noch darnach genannten Bäder ehemals halten mußten, gemeint sind), kostete für den überretenden Juden ein Pfund, den Christen aber, und den Bader, der solches litt, sechzig Heller.

Gassen und Häuser hatten die Juden rein zu halten und durfte weder Mehlricht noch Mist an die Brunnen gegossen werden. Wer einen Krug hat, soll den Unrath mit dem Regen abfließen lassen und wenn es lange nicht regnet, soll man es nächtlicher Weile austragen und ausschöpfen, damit es abrinne; alles bei sechzig Heller Strafe. Eier und lebendige Vieh durften die Juden, bei einem Pfund Heller Buße, erst nach neun Uhr des Morgens kaufen. Kraut, Rüben, Obst, Knoblauch und Zwiebeln waren zu eine bestimmte Verkaufszeit nicht gebunden.

Diese sämmtlichen Gesetzesparagraphe citirt Würfel aus einem älteren Stadt Gesetzbuch wörtlich, bei bekannten Sachen Erläuterungen hinzusetzend, schwierige Stellen jedoch nicht beleuchtend. Da sich aber im Druck so viele, selbst störende Fehler eingeschlichen haben, und das citirte Original nicht zu erlangen war, wurde vorgezogen, dieselben in obiger Form zu geben (ergänzt mit anderen Anzeichnungen), welche dem Sinne nach dem Original gleich kommt. Abweichende Paragraphe, die in zwei andern, im Nürnberger Archiv auf bewahrten Gesetzbüchern enthalten, wurden mit eingeschaltet. In peinlichen Fällen standen die Juden unter den allgemein geltenden Gesetzen und geriethen damit, wobei Vorurtheil keine kleine Rolle gespielt haben wird, öfters in Verärgerung. So wird (siehe auch Nachtrag) z. B. gemeldet:

A. 1363 ist Joseph, ein Jude von Nürnberg, außer halb des Galsens (auch beim Hängen noch confessionelle Unterschiede) gehängt worden.

1368. Jacob, Jud von Citadell, suchet Geleit, sich etlicher Injurien halb zu verantworten. Ihm und seinen Consorten sagt die Stadt sicher Geleit zu. So es ihm nicht gestattet würde, bittet er die verlihenen 1000 fl. zurück, nebst Zinsen. Er sollte gesagt haben, die von Nürnberg halten ihre Briefe, Siegel und Treue nicht. Bezüglich dieser Angelegenheit ist aber 1468 das richtige Jahr; eine falsche Aufschrift auf der betreffenden Urkunde hat Alle, die solche bisher benützten, irre geführt.

1377 wurde ein Jude außerhalb des Galgens gehängt.

1385 haben die Bürger zu Nürnberg die reichen Juden auf die Burg des Reichs, die Armen aber in die Keller des Rathhauses gefangen gesetzt. Die mußten sich alle mit Geld (80,986 Gulden) loskaufen. Specielle Ursache dieser Inhaftirung waren die Schulden; dasselbe ist übrigens zugleich auch in anderen Städten geschehen, da solches ein förmlicher Beschluß des schwäbischen Städtebundes war und auf einem kaiserlichen Gnadenakt beruhte, der um den Preis von 40,000 fl. für die betreffenden Städte alle Judenschulden herabsetzte. Die Einziehung des Restes übernahmen die Städte und behielten ihn. Dabei zugleich beschlossen die Städte gegenseitig, keinen ihrer Juden aufzunehmen. Aus den Jahren 1383 und 1401 werden ähnliche Vorkommnisse gemeldet. Die Nichtserklärung gegen die Rappin hängt mit letzterem zusammen. •

1463 ist ein Jude von Mispweiler (?) an den äußeren Balken (man vergleiche den Fortschritt gegen 1377) des Galgens gehängt worden. Man setzte ihm ein Häublein mit Bech auf den Kopf; er bezeugte sich jedoch trotzig und sang immer hebräische Psalmen.

1467 wurden 18 Juden, welche vier Christen-Kinder ermordet, auf dem Judenbühl verbrannt (?).

1420 wurde Jude Strolein wegen Umgang mit Christenfrauen auf ewig verbannt; desgleichen Jude Bürzel, der Urfehde schwören muß.

1430 werden die Juden Symon und Gottschalk Pact von Neuenhaus verbannt und schwören Urfehde.

1436 sollte ein Jude als Dieb processirt werden. Durch Uebergang zum Christenthum wurde dies durch den Pfarrer von Sebald eingestellt.

1440 wird der Schulklopper der Juden wegen gefährlicher Alchemie in's Loch (Gefängniß unter dem Rathhaus) gelegt und durch die Stirn gebrannt (gebrandmarkt).

Als erwähnenswerth dürfte übrigens gelten, daß 1389 eine Frau, welche einen Juden ermorden wollte, lebendig begraben wurde.

Daß trotz mancher sehr drückenden Bestimmung die Judengemeinde ziemlich stark, auch die das Bürgerrecht besitzenden und erwerbenden Juden zahlreich waren, geht aus einem Bürger-Buch von 1338 hervor, in welchem bereits 212 Juden als Bürger der Stadt aufgeführt werden und deren Herkunft theilweise Erwähnung gethan wird, wobei folgende Ortsnamen vorkommen: Würzheim, Weglar, Bach, Wörth, Kornburg, Preysfeld, Neustadt, Ebermannstadt, Windsheim, Ansbach, Dorf (?), Windsbach, Roßstall, Eger, Cadolzburg, Bayreuth, Straßburg, Amberg, Würzburg, Forchheim, Stein, Ulm, Schwabach, Scheßlitz, Coburg, Gräfenberg, Dettingen, Mucach, Eßln, Nördlingen und Herrieden. In weiteren Urkunden wird noch gefunden, daß in älteren Zeiten, außer von schon genannten Orten, noch von Bamberg, Freystadt, Rothenburg, Erfurt, Pappenheim, Kitzheim, Allersbach, Weißenburg, Linz, Eichstädt, Frankfurt, Sterbach (wohl Stöppach bei Hersbruck), Neuburg und Fulda Juden einwanderten. Namentlich wird Neustadt, Freystadt, Ansbach und Bayreuth oft erwähnt.

Bei Aufnahme als Bürger, die manchmal auf kaiserlichen Befehl geschah (1458 Smohel von Erlangen, 1487 Lein aus Vollenmarkt), legte ein Eid folgende Verpflichtungen auf:

„Es soll ein jeder Jude und auch Jüdin die Wittive ist, nebst den ihnen Untergebenen bei ihrem Judentum schwören, den Schöffen und Rath zu Nürnberg, dem sie Treue versprochen, solche auch zu halten und in keiner Weise wider die Stadt zu thun. Was sie miteinander auszumachen haben, so sollen sie sich an dem Christen-Recht nach dem Nürnberger Recht begnügen, wären es aber solche Sachen, die ihren jüdischen Glauben und ihr jüdisches (Erlaubnis-) Recht betreffen, so soll solches nach dem herrschenden Judentum, hier zu Nürnberg vor dem Judenmeister oder vor den Juden, die der Rath dazu bestimmt, zum Austrag kommen und sonst nirgendwo. Hat ein auswärtiger Juden-Gast mit einem jüdischen Bürger oder Bürgerin etwas rechtlich zu ordnen, der soll sich gleichen Rechten unterwerfen. Wer dagegen handeln wollte, dem sollte kein jüdischer Bürger irgend welchen Vorschub leisten.“

Wird ein auswärtiger Jude in Folge des Rechts Handels verurtheilt, dem soll keinerlei Unterstützung zukommen, sondern solcher soll angehalten werden, daß er sich dem Recht unterwerfe, bei Strafe von hundert Gulden.

Und so die Juden Bündnisse (Verträge nach Auswärts) geschlossen, so sollen sie solche abthun und keine weiteren eingehen. Ohne Lösung darf kein hier angesessener Jude einer anderen Obrigkeit sich unterstellen.“

Mit der Aufnahme war eine Receptionstage verbunden und zwei Bürger mußten als Bürgen für den Neuanzunehmenden haften. Bei Aufgabe des Bürgerrechts hatte der Betreffende eine Urkunde anzufertigen, in welcher er alle noch laufenden Rechtshändel in der Stadt durch seinen Anwalt zu ordnen versprechen mußte. Er durfte ferner kein Pfand mit aus der Stadt nehmen, sondern mußte die bei ihm hinterlegten Pfänder einem andern „bescheidenen“ Juden übergeben. In der Stadt befindlicher Grundbesitz, sowie Hauseigenthum mußte binnen Jahresfrist an einen Bürger oder an eine Bürgerin verkauft werden; konnte solches nicht vollführt werden, so waren doch die darauf haftenden Steuern weiter zu bezahlen.

Den Juden David, der den Martin Löffelholz aus der Gefangenschaft entledigen half, nahm man 1457 als Erkenntlichkeit ohne Gebühren als Bürger auf.

Die Juden mußten, wie Eingangs erwähnt, an den Kaiser, ihren Beschirmer, bestimmte „Kron-Steuer“ zahlen, was wohl auch regelmäßig geschah. Einer Ausnahme, eines gegen den Strom Schwimmenden wird übrigens in einem Urfehde-Buch (Urfehde hieß der Schwur, sich an Jemandem Unbills oder Strafe halber nicht zu rächen) erwähnt, in welchem es heißt: „Jakob Jud von Citadell suntert sich von all den Sueden zu Nürnberg, welche zur krönung unßers Herrn Kayser friederich (Friedrich III.) zu verehren versprochen, kommt darumb auf zween Monaten ins gefängniß v muß zohlen, tut dann Brfet 1441.“ (Gleiches ist urkundlich 1453 geschehen und dürfte dies ein und derselbe Fall, die letzte Zahl die richtige sein.)

Ferner mußten dieselben gleich anderen Juden-Gemeinden am Obersttag (Epiphaniastag) und gegen Michaelis alljährlich einen Canonem (Lehensschilling) in des Kaisers Kammer zahlen, weil sie mit Leib und Gut dahin gehörten. Diese Steuer wurde der goldene Opferpfennig genannt und belief sich in Nürnberg auf drei- bis viertausend Gulden.

Außer diesen Steuern waren sie von kaiserlichen Auflagen befreit und Kaiser Siegismond verbriefte ihnen 1413, daß sie mit weiterer Steuer nicht belegt werden sollten. Diese Begnadigung wurde vom Kaiser 1421, 1428 und 1430 wiederholt (Des Kaisers Brief und Wort scheint also nicht lange gehalten zu haben, auch Johannes Huß fiel trotz desselben Kaisers Frei-Brief), und von Friedrich III. 1462 bestätigt.

Kaiser Karl IV., der 1352 dem Rathe versicherte, daß er sein Entkommen von den Juden Niemandem verschreiben oder anweisen wolle, hatte sich auch im Jahre 1371 an sein Versprechen nicht mehr erinnern können und befahl dem Rath

von den Gefällen 1500 fl. an Berthold Galler, 2000 fl. an Paulus von Penzenstein (nach einer Urkunde im Nürnberger Archiv 2500 fl. an Paulus von Penzenstein, wie es wohl richtiger sein wird) und 300 fl. an Peter von Wartenberg und Cuz von Coltis zu zahlen. Die von Coltis übertrugen ihren Theil an Caspar Schlick.

Kaiser Wenzel erlaubte in den Jahren 1394, 1395 und 1396 Herrn Berthold Pfinzing 3000 fl. von der Judensteuer zu Nürnberg, Rothenburg und Windsheim, für seine Bestallung einzunehmen. Auch im Jahre 1399 quittirt dieser den Empfang der halben Judensteuer.

Mit Einwilligung des Churfürsten von Mainz, der als oberster Schutz- und Schirmherr der Juden bestätigt war, verpfändete Kaiser Siegismond 1434 die Hälfte der Judensteuer, auch 1429 an Sebald Pfinzing zu Nürnberg 500 fl. von den Juden zu Nürnberg und Wöhrd.

Im Jahre 1418 verschreibt übrigens derselbe Kaiser bereits die Hälfte der zu Nürnberg fälligen Judensteuer seinem Rath Wignl Schenk von Seyern, nachdem sich 6 Jahre vorher die Juden um 12,000 fl. das kaiserliche Wohlwollen gesichert hatten, und dafür folgende Freiheiten erhielten:

Niemand, weder er selbst noch sonst Jemand, soll von ihnen, die gewöhnliche Judensteuer angenommen, eine Bethe oder Steuer ohne ihren guten Willen nehmen oder heischen. — Niemand darf ihnen ihre Schulbner entrücken oder ledig jagen und ähnliche Satzungen machen. — Nur vor den Gerichten der Städte und Orte, in welchen sie sitzen und die ihnen ohne Verzug Recht zu thun haben, kann man sie belangen, und man soll sie auch nicht laden vor des Reiches Hof- oder Landgericht. — Von ihren zollbaren Waaren soll man an Stätten, da Zölle sind, die vom Reiche rühren, nicht mehr Zoll nehmen, als von Waaren der Christen; von ihrem Leib aber sollen sie gar keinen Zoll geben. — Geleite dürfen ihnen nicht aufgedrungen und nicht mehr dafür verlangt werden, als bei Christen. — Werden sie in Kriegen zwischen Herren und Städten gefangen, so sollen sie, als in die königliche Kammer gehörig, nicht für dieselben Pfand sein; selbst der König und das Reich werden sie, im Falle eines Angriffs, nicht als Pfand hingeben. — Die von ihnen an die Herrschaften und Städte, bei welchen sie sitzen, jährlich abzureichenden Zinsen dürfen nicht gehöhert werden. — Bezüglich der Ausleihe ihres Geldes hat es beim alten Herkommen zu verbleiben. Niemand darf ihnen deshalb eine neue Satzung machen. — Reichsfürsten und Städte, welche die eingekessenen Juden

zum Nachtheile der königlichen Kammer vertrieben haben, sollen und mögen sie wieder annehmen nach altem Herkommen. — Briefe, welche von ihm, dem Könige, Jemanden über einen oder mehrere Juden oder über ihre Habe gegeben worden wären, oder noch gegeben würden, sollen kraftlos sein, ausgenommen das, was sie ihm von des Reiches wegen zu thun pflichtig sind. — Judenkinder, die noch zu jung sind, um zu wissen, was gut oder böse, dürfen nicht mit Gewalt zu Christen gemacht werden. — Zur Handhabung und Schirmung dieser Freiheiten, Rechte und Gnaden wolle er der Jüdischkeit in allen Städten, Märkten und Orten, wo sie es begehren, eigene Richter setzen, die nach des Reichs Hofgerichts Recht zu richten haben — u. Dagegen sollen hinfürö alle und jegliche Juden und Jüdinnen, die ihr eigenes Gewerbe oder Genießen haben, von aller ihrer fahrenden Habe, ihre Kleidungsstücke, Leibeszierden und Hausgeräthe ausgenommen, bei Verlust aller Freiheiten, Rechte und Gnaden, jährlich den zehnten Pfennig in die königliche Kammer entrichten, halb an St. Walpurgis und halb an St. Michaels Tag. Die Kraft dieses Briefes soll sich erstrecken von dato desselben auf drei Jahre.

Auch 1416 ertheilte Siegismond Privilegien.

Friedrich III. verschrieb die eine Hälfte an Caspar Schlic, die andere Hälfte von 1463 bis 1472 an Heinrich von Pappenheim. Dem Mathias Schlic (wahrscheinlich dem Rechtsnachfolger des Caspar Schlic) hat der Rath 1480 zweitausend Gulden Stadt-Währung jährlichen Einkommens an der Judensteuer abgekauft.

Von der Steuer der Juden galten 200 fl. für Holzlieferung nach der Burg, bei kaiserlichem Aufenthalt; ob dies aber alljährlich der Fall war, ist nicht zu erweisen. Auch die Betten hatten die Juden nach der Burg zu liefern, welche Observeanz sie 1485 unterlassen wollten, worauf der Rath zu Wissen gab: Wann Sie die Reichsburg nicht mit Bettgewand nothdürftig versehen wollten, so würde der Rath die Betten kaufen und die Erstattung der Kosten sogleich von den Juden einfordern lassen. Auch im Jahre 1471 kam der Kaiser nach Nürnberg. Es war ein altes Herkommen, daß die Juden bei der jedesmaligen Ankunft eines Kaisers, zur Einrichtung der Burg beitragen mußten. In genanntem Jahre nun, brachten oder liehen sie auf die Burg 28 Strohsäcke, 31 Federbetten mit Polstern, Kissen, Decken und Zeilachen, die man in drei Kammern, je zwei Betten auf einander gelegt, vertheilte. Auch liehen sie hinauf 3 Kettenhenkel von Eisen, 2 neue kupferne Kessel und 4 große Bratspieße von

Eisen. Sodann gaben sie auf die Burg mehrere Stücke Leinwand, die des Kaisers Küchenmeister zu Tischtüchern und Handzweheln verschneiden ließ. In des Kaisers grüne Kammer ließen sie auch noch einen Vorhang machen.

Außer dieser oft verkauften, verpfändeten, vom Kaiser Wenzel halb an die Stadt geschenkten Steuer, mußten die Juden, sowohl Bürger als Schutzverwandte, alljährlich gegen Michaelis einen gewissen Betrag als Schutzgeld zahlen.

Unter den öffentlichen Gebäuden der Juden nahm die Synagoge die erste Stelle ein. Dieselbe stand vor Erlassung der berühmten Marktzurkunde, an Stelle der jetzigen Frauenkirche, nach einer fraglichen Abbildung, bestehend aus zwei neben einander stehenden einstöckigen Häusern, deren eines jedenfalls Rabbinerwohnung war, umgeben mit Mauer und Thor. „Bei Einreißung derselben fand man viele Gänge zur Synagoge, auch hin und wieder Gewölbe unter der Erde mit Waaren, die aber die boshaften Juden alle verschütteten, als sie ihre Gassen verlassen mußten.“ So berichtet wenigstens der Nürnbergische Geschichtschreiber Gundling in seiner „historischen Nachricht von Nürnberg,“ die ein wunderliches Gemengsel von unbeweisbaren Thatfachen bietet. Würfel meint noch dazu: „Ich glaube die Juden hätten gerne verschmerzet, daß man ihnen ihre Synagog abgenommen hat, wenn man nur keine Christen-Kirche daraus gemacht hätte. Könnten sie doch die Kirchengebäude faum, ohne Uebelcs zu wünschen, ansehen, welche ihnen doch nichts schaden.“ Die neue Synagoge war nach einer Meinung im Hause Nr. 1105, es sollen Löwen am Haus angemalt gewesen sein, in der Judengasse, weil in diesem Hause, über einem Gewölbe ein Stein-Aufsatz mit hebräischer Inschrift war, von dem Chroniken sagen:

Der Judenstain ist geblieben,
die Beträger sind vertrieben
aus diesem Haus, das ist wahr,
in 1400 und neun v neunzigsten Jahr.

Dem steht nicht etwa entgegen, daß besagtes Haus stets im Besitze der Familie Tucher gewesen, was zwar von Würfel, Murr u. behauptet wird, aber urkundlich widerlegbar ist, doch geht aus letzterem Umstand auch die anderweitige Bestimmung des Hauses hervor. Es geht eine zweite Meinung dahin, daß sich die Synagoge mit der jüdischen Hochschule (Talmudschule, Gymnasium, Medroschim) in einem Hause befunden habe, welches das Haus zur rothen Rose, ehemals nicht

etwa dem berühmten Buchdrucker Anton Koburger gehörend, wie Würfel sagt (Koburger hatte nur eine Hypothek darauf), jetzt Wunderburgergasse Nr. 6, wäre. In der Hofstube des Hauses soll die Kanzlei gewesen sein. „In der Kanzleistube war ein Cabinet, an dessen einem Bret stunde mit Rabbinischer Current-Schrift, daß in dieser Rathsstube einem Juden der Kopf ist abgeschlagen worden. Bey vorgenommenen Bau hat man dieses Bret vor einigen Jahren abgebrochen und verbrennet. Es sind auch noch etliche Backöfen in den Kellern. Ein Gewölb wird die Schmelz genannt, dort soll nach gemeiner Tradition ein fürnehmer Rabbi, welchen ein Ochse erstochen, in Gesellschaft verscharrt liegen,“ sagt Würfel. Ein jüdisches, nicht mehr bestimmbares Cultusgebäude war das Haus im unteren Judenhof Nr. 12. Nach der Vertreibung wurde die Synagoge „mit Sampt Frem Danzhans“ auf 350 fl. geschätzt.

Die Talmudschule befand sich ehemals im Hause des Sjaak von Schefflitz (Kreßisches Majoratshaus) am Zottenberg, wovon der vorhandene Saal und die Tuden (Bäder) Zeugniß geben sollen. Später soll dieselbe, wie erwähnt, in das Haus zur rothen Rose übergesiedelt sein. Bei großem Andrang sollte 1406 eine zweite Schule errichtet werden, was aber der Rath bei zehn Gulden Strafe für jede Woche und Person verbot. Interessant ist noch zu bemerken, daß auswärtige Juden mit Rathserlaubnis das Laubbüttenfest in Nürnberg feiern durften. Im Jahre 1451 wurde die Schule durch Wettererschlag heimgesucht.

Der Rabbiner war auch Vorstand der Schule. Durchreisende oder sich zeitweise hier aufhaltende Lehrer gaben ebenfalls Unterricht. Rabbi Jakob Weil theilt mit, daß bei seinem Aufenthalt in Nürnberg der Mehari Molen (Rabbiner Jakob Levi) die Erlaubniß gegeben habe, für sich eine hohe Schule zu führen (Vorlesungen zu halten), obgleich der Rabbi Salmann Kohen lang schon vor ihm da war. Mehari Weil erwähnt, daß die Rabbinen Sfrael und Koppelman in Nürnberg neben einander verträglich lehrten, welch' letzteres, wie es scheint, nicht immer der Fall war, denn unter Rabbi Koppelman (ca. 1406) schreibt derselbe einen längeren Brief nach Nürnberg, in welchem er eröffnet, daß er in Erfahrung gebracht, wie sich dortige Lehrer befehlen und daß die Gemeinde solches unterdrücken soll. Die Aufschrift von dem betreffenden Briefe lautete: „Denen wahrhaftigen Leuten, welche dem Recht nachjagen, die da recht halten am Gesetz des Herrn und begierig sind, seine Gebote zu beobachten. Die das Recht lieben und dagegen Unrecht und die Lügen verachten, diesen

Leuten sey Frieden, der heiligen Versammlungen, welche sind in Nürnberg und den dazu gehörigen Ortschaften." Der Zwiespalt wurde indeß dadurch nicht geschlichtet, so daß vom Rath verordnet wurde, daß der neu hergekommene Meister (Rabbi) mit der Koppelman alle Tage in ihren Vorlesungen abwechseln sollen. Wer je einen hören will, der mag das thun, wer sie aber beide hören will, der mag das auch thun.

Fremde Rabbis durften übrigens nach Herkommen in den Häusern Unterricht geben.

Um obige Streitigkeiten vollends zu schlichten, ernannte der Rath, Gottschalk Gang mit zwei Männern aus der Judengemeinde zu Schiedsrichtern mit dem Bemerken, daß die Streitenden die Richtungen halten sollen, die Gottschalk Gang und die dazu bestimmten zwei Juden gemacht haben. Deren Bescheid lautete, daß sie ferner untereinander gute Freunde sein sollen und alles gegenseitig und von Anderen angethane Unrecht verzeihen sein müsse, auch andere keine Rache in streitiger Sache in Ausführung zu bringen haben. Wie sie wieder Freund werden sollen, darin wollten sie die drei Schiedsmänner unterweisen.

Das Ausbrechen von Streitigkeiten deutet nicht nur auf eine durch die Zahl der Mitglieder gestiegne feste Stellung (eine Zählung von 1338 erwähnt schon einer 2006 Seelen zählenden Gemeinde), — wo anders hätte man einen oder beide Widersacher einfach ausgewiesen, — sondern auch auf eine gewisse Berühmtheit der Schule hin, wo gegenüberstehende Ansichten zum Austrag kommen konnten. Außer dem bereits genannten Weil zählte auch ein gewisser Margolet zu den Celebritäten, der auf das Talmudstudium wesentlich einwirkenden Schule, von dem sich selbst Menchlin Nachrichten, die Kabbala betreffend, erbat; dessen Schüler Pollack wird als Hauptverbreiter der sophistischen Talmudlehre bezeichnet, welches System als das der Nürnberger (siehe später) benannt wurde.

Mehari Weil gibt eine längere Beschreibung von einem großen Gezänk, welches sich zwischen Rabbi Simelin zu Ulm und drei anderen daselbst befindlichen Rabbinern, Seligmann, Lasen und Gerson, erhob. Ersterer wollte die nach Nürnbergischen Muster aufgestellten Ordnungen, die er aber doch unterzeichnet, nicht anerkennen und harte Worte müssen gefallen sein, bevor der Entschluß gefaßt wurde, sich mit ihm nach Nürnberg zu begeben und was dortselbst über Simelin ausgesprochen würde, das müsse er sich gefallen lassen.

Die jüdische Schule zu Nürnberg verurtheilte denn auch Simelin und trug denselben öffentliche Buße auf. Rabbi

Weil schrieb dem Beschuldigten unter Androhung des Bannes Art und Ordnung der Buße und Ausöhnung vor und mußte derselbe in Nürnberg und Constanx in der Synagoge, vom Migdal aus, zwischen den Gebeten Mschre und Lamenazeach (Frühgebete) öffentlich ablesen: Höret mir doch zu Ihr meine Rabbiner, ich Simelin bin ein Verräther gewesen, ich habe gebrochen die Verordnungen, welche die Rabbiner gemacht und wobei ich mich selbst unterschrieben habe. Ich bitte Euch Alle um Verzeihung meiner Sünden.

Nach mit Rabbiner Mendel zu Rothenburg gab es Streit und ist in einem Gesezbuch deshalb eingetragen: Es gebieten die Bürger vom Rath, daß fürbaß keiner unsrer Juden und Jüdin, keines ihrer Kinder oder Fremde nicht lernen sollen lassen von Meister Mendel dem Juden, geseßen zu Rotenburg, die weil er mit uns nicht Fried. Und welcher unser (Bürger) jesho Kind oder Freunde bei ihm hat liegen, die von ihm lernen, die soll er in den nächsten vier wochen her heim gen Nürnberg heißen, bei Strafe von 100 Gulden für jedes Kind. Actum Ambrosii 1383. Selbst bei Aufgabe des Bürgerrechts mußte eine Zeit lang die Gemeinschaft mit Meister Mendel „von desselben Kriegs wegen“ aufgegeben werden, „wer aber von desselben Kriegs wegen hinausführe,“ der und seine Kinder sollten nimmermehr „hie festhaft“ werden.

Aus mehreren Notizen geht hervor, daß die Nürnbergsichen jüdischen Gelehrten einen gewissen wissenschaftlichen Ruf genossen. Ob derselbe in sich begründet war, oder sich nach Würfel und Wagenfeil mehr in einer Wortverdrehungs- und Disputirkunst, dem sogenannten „Nürnbergern,“ sich anfertete, gehört wohl, bei Mangel weiterer oder wenigstens nicht bekannter Beispiele, zu den nicht zu entscheidenden Thatfachen. Weitere die jüdische Schule berührende Nachrichten mögen hier noch Platz finden. Im Jahre 1381 verhandelte (leibdingte) der Rath mit dem Juden Kaufmann von Bamberg, dessen Sohn Fehlmann und dem jungen Meister (Rabbiner, der Unterricht gab) um 150 Gulden jährlich. Letzterem gönnte er, Meister zu sein, doch sollte er nicht mehr als 12 Schüler haben, die nicht hier Bürger wären. Der damalige Sangmeister Jakob Meister Meir von Frankfurt, wurde 1383 vom Rath aufgenommen; man erlaubte ihm Meister zu sein und Studenten zu halten. Isak von Salza war 1395 Lehrmeister, Michel von Weyl Sangmeister (Vorsänger) von 1396—1402. Ein Wolsfel wird 1425 als „Vorsinger“ erwähnt. Isak von Wörth zieht 1435 in die Stadt, erhält die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung, jedoch nur an Bürgerkinder. Von 1449—58

treffen wir David Spring als Rabbi, als Sangmeister 1461 Mosse.

Aus dem Jahre 1412 wird verzeichnet, daß ein „Copelmann, der Säcklin Sohn“ für immer aus der Stadt gewiesen wird; es liegt hier die Vermuthung nicht fern, daß dieser mit dem oben erwähnten identisch ist. Bei Fällung des Urtheils war derselbe nicht mehr Bürger, denn 1408 zahlt die Sedclin „für sich und koppelmann iren jun“ Steuer, wobei letzterer schon sein Bürgerrecht aufgibt. Das erste Mal wird dieser mit „Weiß des Sedclers jun und koppelmann sein Brnder“ erwähnt 1396.

Alle Jahre nach Pfingsten ernannte die Stadt, die den Juden-Rath bildenden Personen, in welchem Collegium nur der Stadt-Rabbi permanent und zwar als Vorsitzender blieb. Diese Juden-Räthe mußten geloben, daß sie die zu verhandelnden Sachen so lange geheim halten, bis ein endgiltiger Beschluß gefaßt sei, der vor die Gemeinde zu bringen bestimmt war. Was einmal beschlossen sei, das sei auch Jeder bereit auszuführen. Nach Herkommen stellte der Juden-Rath auch die Steuer fest und verfügte über die Ausgaben, die jedoch nicht über zehn Gulden betragen durften, wenn sie nicht vorher der Gemeinde mitgetheilt waren.

Der Rabbiner war zugleich Richter und unterschrieb mit zwei sogenannten Barnossen (d. i. Beisitzern aus dem Rath, die monatlich wechselten) alle Urkunden. Zwei weitere Beisitzer besorgten die Cassageschäfte. Die Versammlungen waren in der Kanzlei. Aus den späteren Gesetzen geht hervor, daß entweder die Thätigkeit dieses Juden-Raths nicht genau bestimmt war, und deswegen Mißhelligkeiten mit der Obrigkeit entstanden, oder solche manchmal eigenmächtig erweitert wurde. Eine solche Uebertretung kann möglicher Weise der von Würfel angeführte Kaufbrief sein, der in chaldäischer Currenthschrift ausgestellt ist, was sicher nicht vor dem zu ständigen Stadtgericht geschehen; doch kann dieser Brief auch die Uebersetzung einer legal gefertigten Urkunde sein. Ehe- und Erbsachen, Gemeindeangelegenheiten, gehörten vor den Juden-Rath; Geldsachen, Bürgschaften u. s. w. vor das Stadt oder Landgericht. Der Juden-Rath hatte nebenbei noch zu sorgen, daß die Juden, den auch den Bürgern vorgeschriebenen Salzvorrath führten, und zwar 100 Scheiben, bei Strafe von sechzig Pfennigen für jede fehlende Scheibe. (Verordnung von 1417.) Bei nicht entscheidbaren Fällen mußte unter besonders vorgeschriebenen Formeln der Eid entscheiden, welcher in der Schule geleistet wurde und zwar mußte dabei der Schwörende nach Osten sehen und die rechte Hand bis

an das Gekent in die „Fünf Bücher Moses“ legen. Der Wortlaut des Eides enthielt eine Anrufung Gottes und seiner Gebote, die er gegeben auf dem Berge Sinai, auf zwei steinernen Tafeln. Und so der Schwur falsch sei, soll den Meineidigen das Feuer heimsuchen, das Sodom und Gomorrha zerstörte, soll Gott, der Laub, Gras und alle Dinge geschaffen hat, in seinen Röthen und auf sein Anrufen helfen und soll jeder ~~Blut~~, der an der Tarras (Thora) geschrieben steht, sich erfüllen. Der Eid der Juden wurde später in die Reformation (Gesetzbuch der Stadt) aufgenommen und lautete wörtlich in der ersten Ausgabe von 1484, jedenfalls nach dem 1478 gepflogenen Rathschlag der Gelehrten:

Form und ordnung des judenayds so geprauchet wirt zu Nurenberg. *

So einem Juden ein ayd aufgelegt wirdet. so soll er zuvoran (zuvor) Se er den ayd thut vorhanden und vor augen haben ein buch dar Innen die gepott gottes die dem Moyses (Moses) auf dem perg synay von gott geschriben geben sein. und mag darauf den juden bereden vnn beschweren mit den nach folgenden worten.

Jude ich beschwere dich bey dem einigen lebentigen vnn allmechtigen got. Schöpfer der himel vnn des ertreichs. vnn aller ding. vnn bey seinen Torah vnn gesetz. das er gab seinem knecht Moyses auf dem perg synay. das du wellest warlichen sagen vnn ver Sehen (bekennen). ob dich gegenwertig buch sey das buch. darauf ein Jude einem Christen oder einem Juden einen rechten gepürlichen Ayde thun und volfiern müge vnn solle.

So dann der Jude auf jölliche beschwerung bekent vnn sagt das es dasselb buch sey. So mag Ine der Crist. der den ayd von In vordert. oder aufseiner statt. der. der In den ayd gibt. fürhalten vnn verlesen diese nachuolgende frag vnn vermanung. Nemlich

Jude Ich verlunde dir warhafftlichen das wir Cristen anpetten den einigen allmechtigen vnn lebentigen got. der himel vnn erden vnn alle ding beschaffen hatt. vnn das wir außserhalb des. keinen andern got haben Eren noch anpetten. das sag ich dir darumb vnn auß d ursach. das du nit meinst das du werest entschuldigt vor got eins valschen aydes in den dz (daß) du wenen vnn halten möchtest. das wir Cristen eins vurechten glaubens wern vnn frömbde götter anpetteten. das doch nit ist vnn darumb seinddenmalen das die Kessie. oder hauptleutte des volcks Israel schuldig geweest sein gehalten das. so sie geschworn hetten den meunern von

Giffen die doch dienten den frömbden göttern. Wil mer bistu schuldig uns Christen als den, die da anbetten einen lebendigen und allmächtigen got, zeshwern und zehalten, einen warhafftigen und unbtrieglichen ayde.

Darumb Jude frage ich dich, ob du des glaubeſt das einer schendet vnn leſtert den allmächtigen gott In den so er schwert einen falschen vnn unwahrhafftigen ayde, so sprecht der Jude Ja.

Der Christ.

Jude ich frage dich verrer, ob du auß wolbedachten mude, vnn one alle argeliste vnn betrieglichkeit den einen lebentigen und almechtigen got welleſt an rüffen zu einen zeugen der warhait, das du in diſer ſache, darumb dir ein eid auß gelegt iſt, kays erlay vnwarhait, falſch oder betrieglichkeit reden noch geprauchen welleſt In eynich (irgend einer) weiſe, So ſpricht der Jude ja.

So das alles beſehen iſt, ſo ſol d Jude ſein rechte hand biß an den fuorren legen, In das vorgemelt buch, und nemlich auß die wort des geſetzs vnn gepotts gottes, welche wort und gepott In hebraiſch lautend alſo,

nicht, erheb, den namen, des herren, deines gottes
 So iſſa eſchen adonay elvecha
 unnützlich, wan, (weiß) nicht wirt vnſchuldig oder ungeſtraft laſſen,
 laſchaff, fi lo ienaqqe

der her den der da, erhebt ſeinen namen, vnnützlich,

adonay etaſcher iſſa eſcheno laſchaff.

Alßdann vnd darauf, vnn eedann (bevor) der Jude den ayde vollführt, ſol der Jude dem Christen, dem er den ayde thun ſol, oder an ſeiner Stat dem der Im den ayde gibt, nachſprechen dieſe wort.

Adonay, ewiger allmächtiger got, ein herr vber alle Malachym, ein einiger got meiner väter, der du vns die heiligen Torah gegeben haſt, Ich rüff dich vnn deinen heiligen namen adonay, vnn dein allmächtigkeit an, das du mir helfſeſt beſteten (beſtätigen) meinen Ayde den ich yego ~~thun~~ ſol, vnd wo ich vurecht oder betrieglich ſchweren werde, ſo ſey ich berawpt aller gnaden des ewigen gottes, vnd mir werden außgelegt alle die ſtraffe und flüche die gott den verfluchten Juden, außgelegt hat, vnd meine ſeele vnn leibe haben auch nyimmer eynichen tail an der verſprechung, die vns got gethan hatt, vnn ich ſolle auch nit tail haben an meſſias, noch an dem verſprochen ertrich des hailigen ſeligen landes.

Ich verſprich auch vnn bezewg das Bey dem Ewigen gott Adonay das ich nit will begeren, Bitten oder aufnehmen

eynlich Erclerung, Auflegung, Abnemmung, Oder vergebung von
keinen Juden noch andern menschen. wo ich mit diesem meinen
Aide. so ich yezo thun wird eynlichen menschen betriegen Amen.

Darnach so schwer der Jude vnd
iprech dem Christen nach disen ayde.

Adonay ein schöpffer der himel vnd des ertreichs. vnn
aller ding. auch mein vnd der menschen die hie steend. Ich
ruff dich an durch deinen heiligen namen. auf diese zeit zu
der warheit.

Als vnd der M. mir zugesprochen hatt. umb den oder
den handel. So bin ich In darumb oder daran ganz nicht
schuldig oder pflichtig. vnd hab auch in diesem handel kainerlay
falschaitt oder vnwarhait gepraucht. sonder wie es verlaut
hatt. umb hauptsach schuld oder sunst was die sach ist. also
ist es war on alles geuerbe (Gefährdung, Betrug). argeliste
vnd verporglichait. also pitt ich mir gott adonay zehelffen
vnd zebestetten (zu bestätigen) dise warheit. Wo ich aber nit
recht oder war hab an diser sachen sonder eynich vnwarhait.
falsch. oder betrieglichait dar Sune gepraucht. so sey ich
heram (gebannt) vnnnd verflucht ewiglich. wo ich auch nit
war vnd recht hab in der sach. Das mich dann vbergen und
verzere das feur das Sodoma und Gomorra ubergien. vnd
alle die fläche. die an der thora geschriben steen. vnd das mir
auch der war gott. der lawb vnd graß vnnnd alle ding beschaffen
hatt. nymmer zu hylff noch in staten come. In eynichen meinen
sachen oder nöiten. wo ich aber war vnn recht hab. In diser
sach also helff mir der war gott Adonay vnd nit anders."

Man sieht, daß der Judeneid für beide Theile eine
ziemlich umständliche Prozedur war.

Warum dieser Eid sowohl, als auch noch weitere
Juden gesetzparagrafen, außer in den Reformationsausgaben
von 1484, 1488 und 1499, auch noch in der Ausgabe von
1503 zu finden sind, ist erklärlich dadurch, daß in den zu
Nürnberg gehörenden Städten u. vielleicht noch Juden waren.
In der Ausgabe von 1522 finden sich noch Judenparagrafen,
doch fehlt der bisher stets angeführte Juden-Eid; in der
Ausgabe von 1564 endlich, wird der Juden nicht mehr erwähnt.

Wo das alte Schlachthaus oder die. Fleischbänke der
Juden waren, ist nicht zu bestimmen. Das neue, nach der
Vertreibung vom Markt, befand sich in der Judengasse, neben
dem Judenhöflein, im Hause zur weißen Krone (gegenüber
der Wirthschaft zum Hufeisen S. 1107).

Ob es, wie Würfel angibt, ein Judenbad gab, ist zweifel-
haft. Wie die Christen ihre Badstuben hatten, so werden

solche auch die Juden gehabt haben und davon ist eine neben der Schule am Gottenberg, oder doch in der nächsten Nähe gewesen (stieß, wie aus Baustreitigkeiten hervorgeht, an das Haus S. 979), die noch der ersten Periode angehörte; später hin wird eine solche nebst „Ducke“ (richtiger Tude, von tauchen, baden) ebenfalls dem Hause zur weißen Krone zugeschrieben. Würfel bemerkt zu diesem Capitel:

„Obgleich die Juden alles, was Ihnen zur Abschwämmung ihres Wustes erforderlich und dienlich war, in ihrem Bad gefunden, so blieben sie doch nicht in ihrem eigenen, sondern badeten gerne unter den Christen oder lockten Christen zu sich in ihre Badstube.“

Des bezüglichlichen Verbotes ist bei den Gezeiten schon erwähnt worden. Es trägt sich dasselbe auf das canonische Recht. Bei dieser Gelegenheit sei mitgetheilt, daß mit diesen Badstuben die Geschichte eines Rabbi Marдохאי zusammenhängt, der 1310, nach der einen Version, wegen der in Bädern getriebenen Ungebührlichkeit zum Tode verurtheilt, nach einer zweiten, nur des Landes verwiesen und endlich nach einer dritten, um der Religion willen umgekommen sei.

Der jüdische Begräbnißplatz, der anfänglich außerhalb der Stadt war, bei der letzten Erweiterung (1350—1427) aber innerhalb der Mauern zu liegen kam, umfaßte Theile der äußeren Kaufergasse, das Manghöflein (Manggasse), die Hise (Wirthschaft im Manghöflein, nach welcher ein größeres Areal bezeichnet wurde) und Theile der Bedtschlagergassen. Warum bis in das vorige Jahrhundert die jetzige Wunderburggasse „Judenkirchhof“ genannt wurde, ist unbekannt. Ueber den Begräbnißplatz gibt Würfel noch folgende Notizen:

„In den großen Sterbens-Jähren 1367, 1407, 1437 wurden auch viele Juden aufgerieben. Und zwar sind Sie so häufig dahin gestorben, daß Sie in bemelten Jahren, Ihren Leichenhof jedesmalen um etwas erweitern mußten. Das erstemal sind Sie so weit hinausgefahren, daß Sie denen Christen die Wege und Eingänge in ihre dajelbst habende Gärten verbauteu.

Als Ao. 1499 die Juden auf beständig aus Nürnberg vertrieben wurden, so hat man die Gebäude, welche auf dem Leichenhof stunden, abgebrannt. (Urkundlich ist nachweisbar, daß sie abgebrochen wurden.) Die leere Plätze wurden denen Christen verkauft, welche Sie in balden mit neuen Häusern überbauet haben. Die Grabstaine hat man zum Grund in in das neue Salzhaus (jetzt Manth) das ist die obere Waag am Frauen Thor, und zu der gegen über liegenden Stein-Hütten gebrachet. Was es für eine beträchtliche Anzahl

solcher Steine müsse gewesen seyn, kan man daraus schließen, weil die große Waage, welche 279 Schuh lang und 65 Schuh breit ist, samt dem alten Steinhauß, welches 106 Schuh lang ist, auf lauter Jüdengrabsteinen im Grunde ruhen.“

(Sicherer mündlicher Ueberlieferung verdanke ich die Nachricht, daß noch in der Mitte unseres Jahrhunderts hinter der Mauer zwischen dem Königsthor und Marienthor zahlreiche jüdische Grabsteine abgelagert waren, die erst nach und nach verschwanden.)

„Wagenseil in seiner *Commentatio de Civitate Norimb.* beklaget sehr, daß von Privat- und öffentlichen Gebäuden nichts übrig geblieben, als die bloße Benennungen der Judengassen und des Juden-Höfleins, und nur ein kleiner und dazu zerbrochener Grabstein. Allein es sind doch noch mehrere Grabsteine conservirt worden, welche wir, wo Sie noch in den Augenchein können genommen werden, anzeigen wollen, und zugleich die Uebersetzung dabei setzen werden.

Derjenige Stein, dessen Wagenseil am angeführten Ort gedenket, ist bey dem Eintritt in den Sebalds Pfarrhof rechter Hand, zur Seiten, wo man nach des Kellers Stube gehet, etwas in der Höhe eingemauert, zu finden, und ist dieses davon zu sehen und zu lesen (in hebräischer Schrift):

Dieser Haufe ist ein Zeichen der Erbaru Gutlein, einer Tochter Tochter Rabbi Simjon, welche begraben worden, den 29sten Tag des Monden Thebet, am Mondtag.

Von diesem fragmento eines jüdischen Grabsteines häget Wagenseil die Meynung als wenn Er als ein kleiner Stein bey Erbauung des Salz- oder Kornhauses, nicht geachtet, darum von jemanden genommen und ein Loch damit zu vermachen, wäre nach dem Pfarrhof zu St. Sebald gebracht worden. Es sagen aber die sichern Nürnbergischen Chroniken, daß dieser Stein lange Jahre nach Vertreibung der Juden, auf dem Juden-Kyrchhof ist ausgegraben und sodann hieher gebracht worden.

Müller schreibt in seiner XVII. Relation: „Im Jahr Christi 1468, als man an der Mauer des Fischbachs in der Pfannenschmidtgaß gebauet, hat man einen alten Juden-Grabstein gefunden, mit eingehauener Ebräischen Schrift, welche zu erkennen gegeben, daß Elias, Salomon Judens Sohn gestorben sey, den 27. Tag Septembris, im Jahr, nach Erschaffung der Welt, — — Daraus sich findet, daß dieser Stein gesetzt worden um das Jahr Christi 1130 (?) Diesen Stein hat man seines Alters halben, zu einem Gedächtniß

in den Zwinger hinter der Feunt, an das Vorwerk des Frauen-Thors eingemauert.“ So weit Müllner.

Alldort findet sich dieser Stain auch annoch im Thurn, etwann 2. Schuh hoch über der Erden eingemauert, weil Er aus einer weissen sehr milden Schaalen bestehet, so ist die Schrift von der Bitterung beynahе ganz ausgeßöset worden. Nur wenige Buchstaben sind daran kenntbar. Man kan also von diesem Jüdenstain heutiges Tages, weiters nichts bestimmen, als daß Er 4. Schuh und 3. Zoll lang ist, in die Breite aber auf 1. Schuh und 8 Zoll. lauft.

In der Pfannen-Schmidtgaß bey Johann Stör Hind Mezgeru, liegt im Hof auch ein Theil und zwar der rechte, von einem zerbrochenen Jüdengrabstain, eingesenket; Es sind aber nicht mehr als folgende Worte leserlich (in hebräischer Schrift):

Alhier (ist am — Adar, den — tag in der Wochen) gestorben Jungfer Gütla, eine Tochter —

Da dieses Hauß, dem Alten Salz- und grossen Waaga-Hauß, nahe genug lieget, so läßet sich leicht erachten, daß solches Stück oder auch der ganze Stain liegend geblieben, und hernach von dem ehemaligen Besizer dieses Hauses, in seinen Nutzen mag verwendet worden seyn. Und wer weiß ob in diesem Hauß selbst, oder in den dort herum befindlichen Wohnungen, nicht noch mehr solche Jüdische Grabstaine sind verbanet worden, welche aber nur bis daher, denen Liebhabern des Alterthums verborgen geblieben.

Auf dem Weißenthurn, auf dem obersten Boden, sind gegen das Spittler-Thor zu, auch noch zweien Grabsteine den langen Weg nach eingemauert. Davon mußte die Abschrift mit vieler Mühe genommen werden (die übersezt lautet:)

1) Diesen Grabstain hat gestellet Simon zum Kopf seines Vatters Rabbi Jachia, welcher ist ins Grab gekommen am Alten Tag Tjar — Im iahr da man zählet 5033 (1273) Jahr. Sein Seel soll eingebunden seyn in den Bund der Lebendigen, Amen, Sela.

2) Dieser Grabstein ist gestellet worden zum Kopf der Erbarn Jungfrau Rebecca. Der Tochter Rabbi Mose des Leviten. Welche in ihre Ewigkeit eingegangen ist am 6ten Tag des Mondien Adar — Im Jahr da man zählet 5068 (1308). Ihr Seele sey eingebunden in den Bund der Lebendigen. Im Paradiese, Amen, Amen Sela.

Auf diesem weissen Thurn ist ein gut Theil von der Mauer gegen das Teutsche Hauß und gegen das Spittler-Thor zu, von solchen Jüdengrabsteinen aufgeführt. Man

siehet noch in den härtesten und dazu sehr zarten Steinen, sonderlich, wo die Angeln von den grossen Wänden darinnen gehen, die Hebräischen Buchstaben eingehauen. Wie diese Judensteine auf diesen Thurm gekommen sind, konnte nirgendswo finden. Müste geschehen seyn zu einer Zeit, da der Thurm gebessert worden, daß man der, öfters ad tempus exulirenden Juden, Grabsteine von dem Leichenhof abgehohlet, und als wohl zugerichtete Steine zu dem bußwürdigen Gebäuden angewendet.

In dem Alten Kreßischen Stiftungs-Hauß, als dem ehemaligen Jüdischen Gymnasio, sind auch noch zween Jüdische Grabsteine conserviret, anzutreffen. Der älteste davon enthält folgende (übersetzte) Aufschrift:

Jacob hat dieses Grabmal aufgerichtet zum Haupt seiner Ehemirthin, der Erbarin Frau Schöncl, einer Tochter Rabbi Samuels, die da zu ihrer Ewigkeit eingegangen. Dieser Stein ist gestellet worden am 6ten Tag der Wochen, als mit dem Monat-Tag Schebhath. Im Jahr 55 (1295) der kleiner Zahl, ihre Seele sey gebunden in den Bund der Lebendigen, Amen, Sela.

Als Herr Wilhelm Kreß Ao. 1617 einen Bau in diesem Kreßischen Vorsehdungs-Hauß am Obßmarkt vornehmen ließ, so ist erst angeführter Jüdischer Grabstein, in dem Kofstall gefunden worden. Man hat solchen hernach zur ersten Stufe, der Stiegen im Hof, verwendet. In dem Zuhauen dieses Steines hat man allerley funkerende Sternlein und Bäumlein so darinnen gewachsen, von sehr harter Materie gefunden: welche zum Gedächtniß aufbehalten worden.

Der andere Juden-Grabstein in diesem Kreßischen Majorat-Hauß, fällt gleich bey dem Eingang rechter Hand, an der Wand in die Augen. Diese ganze Aufschrift ist, übersetzt, diese:

Hier ist verborgen worden die Erbar Jungfer Sara (ihr Gedächtniß verbleib in guten Andenten) eine Tochter unsers Lehrers Rabbi Baruch, des Priesters, am ersten Wochen-Tag den 13ten Kislev, im 209ten Jahr (1448) Ihre Seele sey gebunden in den Bund der Lebendigen."

Gegen diese Würfelzchen Angaben, theilweise nicht mehr nachweisbar, besteht keinerlei Zweifel. Außer diesen sind vor Kurzem bei Abbruch des Gasthauses zum rothen Ochsen (vulgo Ochsenköpflein, Königsstraße Nr. 41) aus dem daran stoßenden Reste der alten Stadtmauer, wiederum zwei daselbst eingemauert gewesene jüdische Grabsteine an das Tageslicht gekommen. Der eine von 1464 trägt die (hier übersetzte) Inschrift:

„Dem Isotel Diesen Stein, den ich gesetzt habe als ein Denkmal zu Häupten des greisen Mannes . . Rabbi Jacob, Sohn des Rabbi Abraham, beerdigt 8 Tage im Monat Schebath des Jahres 5 Tausend und 224 nach der Rechnung. Es sei seine Seele gebunden in den Bund des Lebens.“

Der Stein, früher schon andern Zwecken dienend, zeigt auf seiner Rückseite die beiden Stadtwappen und die Jahrzahl 1499.

Die Inschrift des zweiten von 1477 lautet:

„Dieser Stein, den ich gesetzt als ein Denkmal zu Häupten der Frau Peß, Tochter des Rabbi Menachem, die beerdigt ward am 9. des Nisan am ersten (Wochen-) Tage des Jahres 237 nach der Rechnung. Es sei ihre Seele ic. ic.“

Als Verbotten kommender Ereignisse dürften die Ueberwachungen des Synagogenbesuchs gelten. Ein Fragment von 1489 lautet: „Verzeichniß der Juden so heut Samstag vor Reminiscere In Ihrer Schule erfunden und beschrieben. Summa 75 Juden.“ Dabei werden der Judenloch, 2 Schulklopper, Judenbeck, Knechte, Gäste, Knaben aus dem Seelhaus, Buchbinder, Tagelöhner, Vorsinger, Wasserträger und auch der Name „Mardocheo“ erwähnt.

Im Jahre 1498, am 21. Juli, erließ Kaiser Maximilian von Freiburg i. B. aus, die berühmte Urkunde, die den Mülbergern erlaubte, die Juden auszubieten. In derselben wird diese Maßregel begründet dadurch, daß die Juden ihre „anzahl merktlich gemehrt und übergangen,“ viel Wucherhandel getrieben, wodurch viele von „ihren Nahrungen, häußlichen Ehren und Wohnungen gedrungen (gedrängt)“ werden, daß sie ferner unlauteeren Personen Vorschub und Aufenthalt gewährten, daraus Diebstahl u. s. w. folgte.

Häuser, Synagoge und andere liegende Gründe wurden dem Reichsschultheißen Wolfgang von Parßberg abzutreten befohlen. Am 5. Juli bereits erschien derselbe Befehl in verkleinerter Form an den Reichsschultheißen Wolfgang von Parßberg mit dem Bemerken, das liegende Vermögen einstweilen als kaiserliches Kammergut einzuziehen. Zwei Tage darauf wurde dem Rathe geboten, dem ic. Parßberg dazu den nöthigen Beistand zu leisten. Vom 26. Juli existiren zwei kaiserliche Urkunden, deren eine den Verkauf der gesammten Judenhäuser um 8000 Gulden an die Stadt beheimatigt, und deren zweite dem Reichsschultheißen befehlt, solche an die Stadt abzutreten.

24 Personen, darunter Veit Stof, finden sich als Käufer der Judenhäuser namentlich aufgeführt; Wilibald Wirthheimer fungirte beim Verkauf als städtischer Vertreter mit.

6 Complexe mit Synagoge und Tanzhaus kaufte Peter Zimhof um 1400 Gulden; Veit Stoß kaufte ein Haus des Maier Zoels um 800 Gulden; dabei wird auch der Juden Schlachthaus und Backofen erwähnt. Eine Schätzung von 19 Häusern beträgt 4010 Gulden, der Verkaufspreis 4587; aus dem Leichhof wurden 956 Gulden gelöst. Mehrere wurden abgebrochen, darunter das um 80 Gulden verkaufte Seelhaus, und damit Gassen eröffnet; auch durch den Leichhof wurde eine Gasse gelegt.

Würfel setzt aus eigenem Antriebe zu dem letzten Grund der Austreibung noch hinzu, „weil Sie selbst Untreu wider Ayd beweisen,“ welche Worte in der von ihm citirten kaiserlichen Urkunde nicht enthalten sind. Briegleb druckt in seinem Schriftchen „Die Ausweisung der Juden von Nürnberg“ dies sowohl nach, als auch die persönliche Meinung Würfels, die von Briegleb als historischer Bericht bezeichnet wird. Vielleicht auch, daß die betreffenden Worte aus einer der vollkommen werthlosen geschriebenen Chroniken stammen, in welchem Falle sie durchaus keinen höheren Werth beanspruchen können, oder im Original, das mir nicht erlangbar, enthalten sind. Sie lauten: „Necht gut hatten es die in Nürnberg angefessene Juden. Sie wurden darum übermützig und unbändig. Der übermäßige Wucher, welchen Sie getrieben, der unersättliche Geitz, dem Sie sich ergeben; die beständige und frevelhafte Religion-Ver-spottung und Verlästerung der Christen; die unruhige und widerspenstige Aufführung; die tägliche Vermehrung über die Zahl worauf Sie gefreyet waren machte endlich den Rath und Burgerschaft verdrüsslich, solche böse Gäste und saugende Blut-Egeln, zum Schaden der Commerciën, länger bei sich zu beherbergen.“

Mit dem Befehl zur Ausweisung war eine Vernichtung aller erlangten Begnadigungen, Privilegien und Freiheiten, und die Erlaubniß zur Errichtung von Wechselbanken von Seiten des Rathes verbunden. Als Tag der Ausweisung wurde zunächst vom Rath der Tag Leonhardi (6. November) bestimmt und solches öffentlich bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche Pfänder u. bei den Juden deponirt hatten, solche auslösen könnten. Auf demüthiges Bitten wurde dieser Termin zunächst bis Lichtmeß (2. Februar) 1499, dann noch einmal bis Mit-fasten (Sonntag Vätare) verlängert.

Bei dem Auszuge mußten die Juden durch Bewaffnete gegen die Ausjehrungen des Pöbels geschützt werden.

Markgräfin Anna von Brandenburg wollte die Stadt Windsheim bewegen, die Vertriebenen aufzunehmen, jedoch ohne

Erfolg. In ihrem Wittwenitz Neustadt a. N. ließ sie jedoch Juden in Masse zu, denen erst ihre Eufel Casimir und Georg, nach ihrem Tode 1515, die neue Heimath wieder verjagten.

In Frankfurt fanden die meisten, trotz geistlichen Gegenstands des Pfarrers Dr. Conrad Heniel, eine bleibende Stätte; ein geringer Theil soll nach Prag gezogen sein.

Am Mittwoch nach Quasimodogeniti 1499 (1. Sonntag nach Ostern) wurde, da immer noch einzelne Juden zurückblieben, den Stadtsknechten befohlen, dieselben, so sie sich über zwei oder drei Stunden ohne Geleit aufhalten, oder auch mit Geleit über Nacht aufhalten, mit sammt ihren Waaren aufzuheben und in's Loch zu führen, nachdem schon 4 Tage vorher die Geleitsaustheilung beschränkt wurde.

So war nun Nürnberg der Juden und achttausend Gulden Kauffsumme ledig, besaß dafür eine große Anzahl von Gebäulichkeiten von viel höherem Werth, deren Verkauf allmählig begann. Der Rath der Stadt, in manchen Jahren oft weit über den herrschenden Zeitgeist erhaben, konnte sich in dieser Sache keiner höheren Einsicht rühmen, die ihn vor andern und mit andern Orten auszeichnen würde. Er stand sittlich nicht höher und nicht tiefer als sein Jahrhundert.

Von den Drangsalen früherer Judenverfolgungen blieben selbstverständlich die zu Nürnberg wohnenden Juden nicht verschont. Schon vom Jahre 1136 erwähnt Otto von Freising einer Judenverfolgung, in welcher solche, als des Reiches Kammerknechte, auf der Reichsburg zu Nürnberg Schutz fanden. Es geht daraus etwa keineswegs hervor, daß auch schon Juden am Plage waren; die sich auf die Burg Flüchtenden sind jedenfalls Fremde gewesen.

„Im Jahre 1180 sind die meisten Juden in Franken und Nürnberg erschlagen worden“, erwähnt ohne jede Quelle der vollkommen unsichere Gundling.

Ferner soll 1198, aus Anlaß der Ermordung dreier Knaben durch die Juden, ein Aufruhr gegen dieselben entstanden sein, doch lassen sich weder für die That, noch für die Folgen die geringsten Beweise beibringen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird wieder von vielen Judenverfolgungen Erwähnung gethan, deren Thatsächlichkeit erweisbar ist. Als Grund wurde unter Anderem angegeben, daß die Juden die geweihten Hostien aus den Kirchen gestohlen hätten, dann in sogenannten Wärsern gelassen und gespottet, daß solche kein Blut gegeben, obgleich dieselben von den Christen für lebendig Fleisch geachtet wurden. Endlich aber sei das Blut so häufig und stark geflossen, daß

solches nicht mehr verborgen werden konnte. Auch bei diesem Sturm diente die kaiserliche Burg als Zufluchtsstätte. Die Verfolgung ging von umherziehenden Pöbelhaufen aus; dieselben zogen damals auch zu diesem Zweck nach Würzburg, woselbst die Bürger bereits die Judenhäuser geplündert hatten. Da nun diese keine Lust hatten, mit den neuen Verfolgern zu theilen, so zogen die Würzburger den Rotten entgegen und zersprengten dieselben im Kampfe bei Kleinodysenfurt.

Ganz sichere Nachrichten haben wir aus den Verfolgungen unter Karl IV. (1347—1378), die jedoch nicht nur Juden allein, sondern überhaupt Vermögende betrafen. — Vielleicht daß hier auch andere Anlässe im Spiel waren, denn unter Anderen wurde 1347 ein gewisser Merkel auf ein Jahr der Stadt verwiesen, weil Juden in seiner Herberge Christen weiber minneten. Das Urtheil ist übrigens in dem betreffenden Achtbuch durchstrichen, so daß wahrscheinlich später die Haltlosigkeit der Anklage sich erwies; daß die Sittlichkeit der damaligen Zeit übrigens sehr wenig Lichtpunkte bietet, ist aus allen gleichzeitigen Ueberlieferungen ersichtbar.

Ulman Stromer, der bekannte und viel citirte Chronist, berichtet einfach über diese Verfolgung:

„Anno domini 1349 die juden hi waren gezeßen zu mittelft auf dem platz, gingen hewser auf und ab, und da unser frawen kapellen stet gin auch ain gass auf und ab und hinter unjer frawen kirchen; und hetten auch hewser am Zotenberg. Die juden burden verprant an sant Niclos abent (5. Dezember) anno als ~~vor~~ geschriben stet.“

Abgesehen davon, daß die Bestätigungen dieser Nachricht sehr unvollkommene Einzelheiten bieten, soweit dieselben nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, bleibt zunächst hervorzuheben, daß eine Vergewaltigung selbst, nicht etwa zu der Zeit stattfand, da Aufruhr und Verwirrung in der Stadt herrschte, sondern eine Folge der Marktsurkunde war, ein Anhängsel zum kaiserlichen Gnadenerguß, und welchen Verfolgungen entgegenzutreten man vielleicht nicht den festen Willen, vielleicht nicht die Macht oder etwa beides nicht hatte. Die Meinung, daß die Judenverfolgung in Nürnberg lediglich eine Demonstration gegen den Kaiser, als gegen dessen Kammerknechte gerichtet, hält in keinem Falle Stich. Vielmehr scheint es, daß die Juden den Aufruhr, oder besser gesagt den Kampf um Gleichstellung der Zünfte und Patrizier, den alle Städte führten, unterstützten und sich mit Geldmitteln auf die Seite der Zünfte stellten. Darnach wären allenfallsige, aber unbewiesene Executionen an Juden, nicht etwa confessionellen, sondern politischen

Motiven zuzuschreiben, was um so sicherer zu glauben ist, da sich der herrschende Rath des guten Einkommens an Judensteuer zu sehr bewußt war.

In einer 1355 dem Kloster Waldjassen, von Nürnberg aus gesandten kaiserlichen Urkunde, spricht des Reiches Oberhaupt das Kloster von allen Verpflichtungen gegen die Juden frei, welche durch Gottes Verhängniß zu Nürnberg, Eger und anderen Orten erschlagen und verderbt worden seien, was wohl eine sichere Bestätigung obiger Thatfachen ist. Der Umfang der Bewegung wird jedoch weit übertrieben und die Sage bezeichnet das heutige Mayfeld, früher Judenbühl (Bühl, Büchel ist gleichbedeutend mit Hügel), als den Ort, auf welchem die Verbrennung stattfand, welche Bezeichnung übrigens auch in anderen Städten vorkommt.

Da urkundlich bereits 1347 die Unordnungen zwischen Stadtregent und Aufrührern begannen, also die Besizenden zeitig gewarnt erschienen, so ist ein großer Theil der Betroffenen theils schon vorher geflüchtet, theils während der sich entwickelnden Volkswuth entkommen und die nach drei Jahren wieder erfolgte Zurückkunft der Vertriebenen möchte als Beweis anzusehen sein, daß die Stadt nicht allzu feindselig gesinnt war. Freilich bot sie nicht unbedeutende Vortheile, da es anderwärts mit der Toleranz keineswegs besser bestellt war.

Die Judenbeleidigungen, die sich häufig ereigneten, konnten jedoch während der Wirren von 1347—49 dem Aufrühr-Rath nicht zur Last gelegt werden, ja derselbe schritt sogar gegen derartige Excedenten ernsthaft ein und erkannte in zwei Fällen auf Stadtverweisung. Die am 28. Mai 1349 von Karl IV. dem Burggrafen ertheilte Vollmacht, von den abtrünnigen Nürnbergern, das den Juden zwangsweise abgenommene Geld und Gut (13,000 Pfund kaiserliche Steuer) wieder zu nehmen, deutet mehr darauf hin, daß der Aufrühr-Rath, die dem Kaiser zutändigen Judengefälle erhob, wogegen der Burggraf einschreiten sollte. Um die vom Aufrührerath erhobenen 13,000 Pfund wurde später processirt, bis der Kaiser den Prozeß niederlegte. Der Burggraf erhielt für die ihm verpfändete obige Summe das Recht, in seinem Burggrathum die Juden „zu schazen“ (besteuern).

Durch die Geißelfahrten und durch die Pest war übrigens reichlich Zündstoff für die Pöbelwuth aufgehäuft und der Rath zu Nürnberg sicherte sich durch kaiserliche Verschreibung, voraussetzend, daß es bei Verlegung der Judenthume ohne Gewaltthaten nicht abgehen werde. Faktischen Anlaß mag die Sage

von der Brunnenvergiftung gegeben haben. Gundling und Wagenseil sprechen sich in diesem Sinne positiv aus, dabei bemerkend: „Und auf solche Zeit fiengen die Burger zu Nürnberg erstlich an, eigne Brunnen in ihren Häusern zu bauen, dann Sie es zuvor nicht im Brauch hatten.“ Die Haltlosigkeit solcher Angaben, liegt auf platter Hand. Eine ständige Anklage bildete bekanntlich nebenbei der Wucher, und sollen bei Grabung des Grundes für den schönen Brunnen, Gewölbe gefunden worden sein, in denen die Juden Pfandschaft verschüttet hatten.

In der vom 2. Oktober 1349 von Karl IV. erlassenen Urkunde heißt es:

„Auch wollen wir, wanne die Juden unsere Camer-knechte, ihund sitzen in manigerlei Behe (Behde, Ansechtung) des gemeinen Volkes, und auch die Burger in der Stadt ihres Leibs und Guts, dieweil die Juden in der Stadt sind, nicht sicher sind, ob das wär, daß an den Juden daselbst icht (etwas, Gegenatz von nichts) geschehe, also daß sie beschädiget würden, wider der Bürger von dem Rath Willen, daß sie deß wider uns oder unsere Nachkommen an dem Reich nicht entgelten sollen in keiner Weise.“

Aus dem Jahre 1371 existirt noch eine besondere Schutzurkunde des Kaisers für die Juden auf die nächsten 20 Jahre.

Daß es nicht wie anderwärts auf eine Vernichtung, sondern auf eine Vertreibung der Juden hinausging, erhellt aus der 1352 erfolgten Wiederaufnahme derselben. Schon am 2. Mai 1352 — dieses „ichon“ hat für die damalige Zeit eine ziemliche Berechtigung — erscheinen vor Papst von Ralsheim, Landrichter zu Nürnberg, Wischlein des Masten Sohn, Lemlein des Natans Sohn von Grefenberg und Jakob, des Liebertauts Eidam, die Juden, (entflohen gewesene) Bürger zu Nürnberg, und erklären, daß sie sich mit Willen und Günst König Karls für sich und alle Juden, die Bürger werden, mit den Bürgern zu Nürnberg dahin verrichtet haben, daß sie bei ihnen in der Stadt sitzen sollen, da wo sie dieselben Bürger heißen, mit der Bedingung, daß die Bürger und ihre Leute, aller eigenen Schulden oder Bürgschaften, die sie gegen die Juden haben, es sei verbrieft oder unverbrieft, die auch den Juden von Erbtheil anfallen sollten, gänzlich los und ledig sein sollen; auch versprechen die Juden, wenn sie die Häuser der Bürger in ihre Hand bringen würden, sie binnen Jahresfrist zu verwechseln oder zu verkaufen, und die Bürger sollten dazu ihren guten Willen beweisen; sollte das aber nicht ge-

sehen, so sollte der Verkauf nach dem Rathe Herrn Arnolds von Sedendorff von Oberzenn, des ersten Ritters, und zweier Bürger vom Rath zu Nürnberg vor sich gehen. Auch sollten die Juden nur da sitzen, wo es die Bürger am besten dünkte und nirgends sonst. Ferner versprachen sie, sich bei dem König zu bewerben, daß sie von den Herren (Adel) unbeschwert blieben an ihrer Steuer, damit sie dem Reich desto besser dienen könnten. Wenn sie Briefe finden sollten, die wider der Stadt zu Nürnberg Recht wären, so sollten diese Briefe kein Recht und Macht mehr haben. Endlich sollten diese Punkte von allen den Juden stät gehalten werden, die vorher in der Stadt gefessen wären und wieder in dieselbe hinein wollten.

Geht nun aus diesem Allen die Ausweisung der Juden ganz deutlich hervor, so läßt sich auch entnehmen, daß bereits mit dem Könige Verhandlungen über die Rückkehr der selben angeknüpft waren, denen auch nach kurzer Frist ein ausdrücklicher Erlaß folgte. Am 26. Mai desselben Jahres befaßl Karl dem Schultheiß, dem Rath und den Bürgern zu Nürnberg, daß sie in ihre Stadt Juden empfangen mögen und sollen diese von des Reichs wegen schützen; er gelobt auch, allen Zins und Nutzen, der ihm von denselben Juden gefallen möge, Niemand zu verschreiben, noch zu verpfänden oder zu geben, sondern bei seiner und des Reichs Kammer zu behalten, und wenn er auch irgend Briefe darum gegeben hätte oder geben würde, so sollen diese ab sein ohne Kraft.

Von dieser Zeit an waren also die Juden wieder aufgenommen und fähig. Ihre alten Häuser durften sie jedoch nicht mehr beziehen, sondern hatten sich, wie bereits erwähnt, auf der großen Brandstätte einzurichten, die noch jetzt Judengasse und Judenhöflein heißt, zu welsch' eriterer auch die Wunderburggasse gehörte.

Damit endete diese Verfolgung. Zu gewisser Hinsicht dürfen auch die officiellen Befehrsversuche zu den Verfolgungen gerechnet werden. So hat im Jahr 1454 Johannes Capistranus in Nürnberg gepredigt, wobei sich die Juden einzufinden mußten und von den Zuhörern genöthigt wurden, ihre Brettspiele und Paschtische in das Feuer zu werfen. Ferner predigte 1478 ein Prediger Mönch Schwarz vor den Juden auf dem Spital Kirchhof. Er suchte sie aus ihren eigenen Schriften zur Ueberzeugung zu bringen, hat aber nicht viel ausgerichtet.

Als Ereigniß ist noch zu erwähnen, daß 1458 der Schoubart auch durch die Judengasse lief. Nebst üblichen

Geschenken in Geld und Naturalien haben die Juden auch Rosenwasser gespendet. „Das hat gar schön geschmeckt, wie dann in nachfolgender Figur vor Augen gemalt ist,“ bemerkt dazu ein Schönbartbuch.

In wie weit die Juden noch bis zu ihrer Wiederaufnahme mit der Geschichte Nürnbergs verflochten sind, ergibt sich von selbst; es sorgten dafür fast ausschließlich Verbote und Urtheile gegen dieselben, sowie die meistentheils verunglückten Bekehrungen (während des Zudenaufenthalts sind 2 Bekehrungen bekannt, erstens von 1381 ohne Namen, welcher Bekehrte nach der Taufe das Schlosserhandwerk erlernte, später jedoch davonlief und am Galgen gestorben sein soll, und zweitens 1499, in welchem Jahre Rabbi Samuel zum Christenthume übertrat und in letzterem Sinne publicistisch thätig wurde).

Einige Fälle machen indeß Ausnahmen. Es war dies im Jahr 1529, in welchem der bekannte Prediger Osiander bat, daß er den Judenschulmeister von Schnaittach zu sich nehmen dürfe, um von demselben Hebräisch zu lernen. Dann erhielten im Jahre 1537 einige Juden kaiserliche Erlaubniß, vier oder fünf Tage in Nürnberg, Geschäfte halber, weilen zu dürfen. Ein dritter Fall war 1628, mit welchem Jahre die Stadt wieder Juden in ihren Mauern sah. Es waren nämlich zwei junge Juden Abraham und Lesar, deren Vater Jakob Basseri, als Herr von Dreyberg in den Herren- und Ritterstand erhoben wurde. Sie selbst, nebst ihrer 20 Mann starken Suite, erhielten Erlaubniß zum Eintritt in die Stadt, in der sie 2 Tage verweilten. Außer diesen Begebenheiten geht es fast ausnahmslos nach obigem Schema, was von den Juden noch zu berichten wäre. Da von den Handelsverboten unter „Fürth“ näher die Rede sein wird, sei hier nur der andern betreffenden Ereignisse Erwähnung gethan.

Ohne Jahresangabe: Daniel Rosencron wird bekehrt. Ca. 1525 verhandelt Prediger Osiander mit dem Rathe über einen Juden, der Christ werden will.

1533 wurde ein Prager Jude, Namens Joachim, getauft.

1536 trat Paulus Stajelsteiner über, der dann in schwarzer Weise gegen das Judenthum schrieb.

1537 ist Ansjchel von Ottensoos gehängt worden, weil er gestohlene Sachen verkaufte und mit den Dieben pactirte.

1556 hat sich Paulus von Prag zum Christenthum bekannt, seinen Schritt durch im Druck erschienene Schriften näher beleuchtend.

1566 wird von Würzburg und Nürnberg gegen die Juden und Münzfälscher gemeinschaftlich vorgegangen. Nürn

berg läßt seine Beschwerden darüber durch seine Gesandten auch auf dem Augsburger Reichstag mittheilen, ohne jedoch viel auszurichten.

1581 wurde Michael Mayer getauft. Er hatte große Lust zum Kriegesleben, „ist aber bald wieder entlassen.“

1590 ist Mose von Ottenjoos, ein Dieb und Mundschafter, außerhalb des Galgens gehängt worden.

1593 wurde ein zwei Jahre vorher in Würzburg getaufter Jude, Julius Conrad, mit dem Rade gerichtet. Er bezeugte sich christlich, nur (nur!) wollte er das Abendmahl nicht nehmen.

1611 bekehrte sich Rabbi bar Zadoc von Posen. Er, der früher in Jürth Lehrer war, wurde später blind, zog nach Bamberg und wurde dort katholisch, schrieb dann von Wien aus gegen Nürnberg und starb im Elend.

1614 am 2. Dezember erließ der Rath von Nürnberg ein Gebot, die bei der Plünderung der Juden in Frankfurt theilhaftig gewesenem etwa hieher kommenden Gesellen nicht zu beherbergen, sondern anzuzeigen. In diesem Jahre heirathete hier ein getaufter Jude, der sich durch Unterricht im Hebräischen, theilweise mit städtischer Besoldung näherte.

1629 taufte man Chajim, bar David Schirmers, von Großlogau, Sohn, 18 Jahre alt, in der Lorenzkirche. Man wollte ihn der edlen Barbierkunst widmen, derselbe ist aber baldigst davon gelaufen, in Wien katholisch geworden und später wegen Diebstahls gehängt worden.

1659 erhielt Michael von Prag, aus Posen, die Taufe. Zu seiner weiteren Ausbildung nach Altdorf auf die Universität gesandt, entließ er von dort nach Ansbarg, wurde dort katholisch, ließ auch hier wieder davon und — trat wieder zum Judenthum über. Näheres ist im Drnd erschienen.

1661 wurden Moses von Frankfurt und Jakob von Krakan in der Kapelle am Karthäuser Kloster getauft.

1668 wurde ein portugiesischer Jude Rabbi Levi de Pomis in der Augustinerkirche bekehrt. Derselbe lehrte später an der Universität Altdorf Hebräisch, hielt schöne christliche Reden, ritt aber eines Tages mit einem geborgten Gant und Mantel, seine Schulden zurücklassend, davon.

1676 wurde eine Judenfrau, Hümla, Rabbi Maier's von Mainz Ehefrau, bekehrt. Auch deren drei Kinder wurden 1672—76 getauft. Die Frau heirathete 1679 einen Proselyten, ließ sich aber von ihrem ersten Ehemanne wieder entführen.

1694 trat Samuel Wiener von Berlin über. Er soll wegen starken Judenandrangs zum Uebertritt, lange nicht zur Taufe zugelassen worden sein (?).

1700 ist Lämmel, ein Jud von Fürth, genannt der Ochse, auf den Pranger gestellt worden, weil er gestohlenen Kupfer kaufte und den Dieb verschwieg. Nach erlittenem Gefängniß wurde derselbe ausgeführt.

Natan Mayer, vulgo der Satan (von Fürth?), ist wegen unrichtigen Geldzählens gefessen.

1703 erschien eine Schrift des bekannten Nürnberger Schriftstellers Wagenfeil „Denunciatio Christiana wegen der Lästerungen, womit die Juden unsern Heiland x. schmähcn.“

1710 am 12. August wurde Esajas von Neuhaus in Böhmen, am 16. September Salamo Mayjes von Gunzenhausen getauft.

1712 am 27. Juli trat Bunla, Lippmann Mayers zu Forth Tochter, 18 Jahr alt, über, trotz eindringlicher Gegenvorstellungen von Seiten des Vaters und des Bräutigams. Am 7. September schloß Abraham Esaja aus Pürz in Brandenburg den neuen Bund, der auch Barbier werden sollte; er ließ jedoch unter entsprechender Mitnahme davon und soll es später den Jesuiten in Prag ebenso gemacht haben.

1713 wurde der Bruder der Bunla, Eliäsar, getauft.

1714 folgte eine Jüdin, Margem, von Schnaittach, dann

1715 Wolf von Prodt in Polen (Druckschrift darüber ist erschienen).

1717 Jakob Lämmlein von Forchheim, in Fürth wohnhaft,

1719 Kehl, Jacob Moyses in Fürth, älteste Tochter, (Druckschrift darüber vorhanden).

1721 Sesse Löw und Samson Löw, zwei Brüder, aus Bruck bei Erlangen, worauf

1722 auch ein dritter Bruder, Moses, sich zum Christenthum bekannte, der jedoch unter Staupenschlag nach einigen Jahren des Landes verwiesen wurde.

1726 hat sich ein Eheweib, Bessertl Mayrlin, angemeldet zum Uebertritt, ist aber, da sie hoch schwanger war und „sehr verdächtig“ wurde, abgewiesen worden.

In gleichem Jahre nahm auch Samuel Jacob von Fürth, nebst drei Kindern Unterricht in der christlichen Lehre, entließ aber wieder vor der Taufhandlung.

1731 wurde eine 19jährige Jüdin, Margham, von Lehrberg und

1733 Lazarus Wolf und Samuel Läsar, Vater und Sohn, bekehrt. Ersterer schrieb dann gegen die Juden und wurde Almoosenjammler in Fürth. Die Handlung ist im Druck veröffentlicht.

1734 folgte Brendel, ein 19 Jahre altes Mädchen aus Unterfarnbach.

1748 Rabbi Schimon und Sampson, Vater und Sohn, aus Fürth. Obiger Schimon wurde später Mesner an der Dominikaner Kirche und schrieb unter seinem neuen Namen Matthäi viel und gefährlich gegen die Juden.

1754 wurde Isaat Samuel, von Nicklasburg in Mähren, getauft.

1755 war gleiches mit Chajim Samuel aus Thurnau und dessen Sohn der Fall.

1756 folgte die Tochter Matthäi's ihrem Vater. („Der alte Matthäi hatte die Freude, sein im Irrthum verlornes Töchterlein zu finden“ Will.). Letzterer verfaßte deßhalb eine Festschrift und

1758 eine Subelschrift seiner Befehrung.

1773 wurde Joseph Hirsch bekehrt.

Als eifrigster, gewissermaßen obrigkeitlich angestellter Judenbefehrer, fungirte hier und in Fürth M. A. Will, der auch vier Tractätlein über diesen Gegenstand schrieb, welche jedoch den Druck nicht erlebten.

Noch ist zu erwähnen, daß man bei aller Verachtung, analog andern ausgestoßenen Personen, den Juden übernatürliche Kenntnisse zulegte. Eine sichere Mittheilung sagt:

„Anno 1615 am andern Pfingsttag den 29. May mittag hat sich in Dorf Almoshof $\frac{1}{2}$ meil von Nürnberg gelegen ein Brunnst enthebt, daß 30 Zimmer zu grund gangen, auch zwei Schwein und viel fahrnuß verbrunnen, daß ein Tamer zu sehen ist gewesen.

Endlich ist ein Jud von Fürth, der Süßla genannt, von sich selbst geloffen kommen und einen Laib Brodts genommen etliche Ebreische Caractere darauff gemacht und denselben Laib hinein ins feuer geworffen, auch sich durch das feuer getrunnen und an die thür und laden, der nachstehenden nechsten Zimmer auch etliche Buchstaben geschrieven, sich dabey verpfendet und gesaget, Wann nach seinem anschreiben das feuer weiter und darüber fahen und anzünden werde, so sollten sie ihn nehmen und ins feuer werffen, aber daß feuer hat dißmahl weiter umb sich nicht gegriffen noch nicht was mehrs angezündt, aber daß vorhin gebrante hat ohne Beschen alles müssen zu grund verbrennen.“

Nach einer zweiten Version hat man auf die Feuerbannung mehr Acht gegeben, als auf das Böschchen, wodurch Alles abgebrannt und der Beschwörer bei Zeiten der Volksjustiz entgangen ist.



D ü r t h.

10110

Die Geschichte der jetzigen Stadt Fürth tritt, vollständig verschieden von der Nürnbergs, überall mit einer gewissen Bestimmtheit auf. Freilich hatte Fürth nicht die Macht und das Ansehen der stolzen Nachbarin, und um den kleinen Hofmarkt woben sich nicht die vielerlei Thaten von existenzunfähigen Thatfachen, Märchen und Sagen, deren Annahme als Fundamente der Geschichte, die Richtigstellung derselben, ganz besonders der Nürnbergs, so überaus schwierig macht. Von Jugend auf mit den verklärenden, liebgewonnenen Ueberlieferungen bekannt, konnte sich der Nürnberger davon nicht los machen, und nur wenige der alten Historiker vermochten es, in einzelnen Fällen Wahrheit und Verstand gegen Sage und Gemüth auskommen zu lassen.

Man konnte leicht in Versuchung kommen, der später zu hohem Ansehen gekommenen Judengemeinde in Fürth ein hohes Alter ihres Bestehens zuzuschreiben; es wäre dies ein gar nicht zu gewagter Schluß, wenigleich Beispiele von andern ebenfalls schnell emporgekommenen Genossenschaften davor warnen. Noch näher liegt die, heute noch im Volke verbreitete Annahme, daß die aus Nürnberg Vertriebenen, sich einfach in Fürth eine neue Stätte gesucht haben, eine Annahme, die schon deshalb eine ganz wesentliche Berechtigung hätte, als ja auch sonst viele Juden im Ansbacher Gebiet wohnten.

Alein nirgends wird eine Andeutung gefunden, daß Juden vor dem Jahr 1528 zu Fürth gewesen waren. Nun betreffen zwar die ersten Erwähnungen die Ausnahme von solchen in Fürth und konnte noch der Einwand gemacht werden, daß vorher schon deren ansässig waren, aber die Unbestreitbarkeit des Fehlens einer gewissen Nachricht muß nothwendig überwiegen.

Auch ein Alt des Nürnberger Archivs, überschrieben „Judenhandlung von A. 1522 an bißhero zu Fürth“ und andern Orten“ ergab kein anderes Resultat.

Ein weiteres Zeichen für die frühere Nichtanwesenheit von Juden in Fürth ist, daß Nürnberg 1527 Contract und

Wucher mit den Straßburger Juden verbot; es ist nicht denkbar, daß bei so naher Concurrenz überhaupt derlei Geschäfte mit Straßburgern gemacht worden wären. Anderntheils läßt aber dies Verbot die Vermuthung auftauchen, daß sich die aus Nürnberg Vertriebenen theilweise auch nach Straßburg wendeten; effektive Beweise jedoch dafür sind nicht aufzufinden.

Daß von den Vertriebenen manche in der Gegend, hauptsächlich in den Nürnberg feindsich gesinnten Territorien, blieben, ist sicher. Einer von diesen, dessen Vater Symelin 1498 noch in Nürnberg erwähnt wird, Namens Mannel oder Mendel der Weinschent, erhielt im Juni 1528 die Erlaubniß des Markgrafen, sich in Fürth niederzulassen. Ein zeitweiser Aufenthalt auf 6 Jahre wurde bereits am 17. April dem Juden Permann (Bärmann) bewilligt. Es ist möglich, daß Beide, Bärmann und Mendel, ein und dieselbe Person ist, indem Mendel als Vorname erscheinen konnte. Noch ein weiterer Jude, Uriel Wolf aus Schwabach, erhielt in diesem Jahre Schutz nach Fürth. Oben erwähnter Mannel, früher in dem die Juden schützenden Schnaittach, welches nebst Ottensoos öfters als Zufluchtsort diente, dann in Bamberg sich aufhaltend, wurde nach Würfel, dessen Haß hier oft kostbare Blüthen treibt, lediglich durch Wucher nach Fürth getrieben, um den volkreichen Ort, dessen Bewohner „sehr nahrhaft,“ auszusaugen.

Sobald Nürnberg diese Begebenheiten erfuhr, daß so nahe an seinen Mauern eine Judenniederlassung im Entstehen war, protestirte der Rath in einem längeren Schreiben in Ansbach dagegen, dabei erwähnend, wie es hinlänglich bekannt sei, daß die Juden Schweiß und Blut des armen Mannes, den sie durch täglichen Wucher von ihm schinden, zur Ernährung haben, daß die Schnaittacher schon viel Geld aus Nürnberg geschunden haben und solches nun auch von Fürth aus zu befürchten sei. Man stellte ferner vor, wie die Zersäufte es unmöglich machten zu verhindern, daß die Bewohner der Stadt, nach Fürth Haß und Gut versetzen, nannte die Juden ein unrichtiges Volk, auf deren Steuern man zum allgemeinen Besten (?) freiwillig verzichtet habe u. s. w.

Ob eine Antwort einlief, konnte ich nicht ermitteln, berücksichtigt wurde die Protestation nicht, obgleich spätere Relationen die Wiederausführung der Juden melden.

Die gleich hier zu erwähnende Eifersucht zwischen Nürnberg und Ansbach, zu der sich noch die Bamberg's gesellte, zieht sich durch die ganze Fürther Geschichte, speciell auch die Juden stark berührend, indem es lediglich deshalb möglich wurde, daß die Gemeinde in einer weitaus vor andern

begünstigten Sonderstellung blieb, die der Ansbacher Regierung stets Geld eintrug, und zur Freude derselben, Nürnberg ärgerlich war.

Als 1538 hinter dem Ansbacher Geleitzhause eine Wohnung für einen reichen Juden Namens Michel von Dornberg, von Männel erbaut wurde, nahm Nürnberg mit gleichem Resultat Anstand daran, schrieb in demselben Betreff auch an Bischoff Weigand nach Bamberg, ebenfalls ohne etwas zu erzielen. Der neue jüdische Bürger, der mit dem Kaiser, dem Pfalzgraf bei Rhein, dem Herzog von Bayern und mit dem Landgrafen von Leuchtenberg in Geldverkehr stand, zahlte jährlich 400 Gulden Schutzgeld (nach Hänel 6 Pfund Unggold), jeder von seinen zwei Handelsconsorten jährlich 100 Thaler. Außerdem mußte er 4 oder 5 Pferde stellen. Vorstellungen von Nürnberg oder andere Umstände, die ihren Werth geltend machten, verhinderten weitere zahlreichere Aufnahmen bis zum Jahr 1553, — nur 1540 und 1542 wird je eine erwähnt, — in welchem nimmehr der gelbe Streifen an der Kleidung die Abstammung bezeichnete. Die von da an öfters vorkommenden Ausnahmen hängen mit der 1553 erfolgten Judenvertreibung aus Bayern innig zusammen.

Im Jahre 1556 gestattete die Domprobstei Bamberg zum ersten Mal einem Juden aus Regensburg, Heimann, der eine namhafte Summe Geldes an Bamberg geliehen, sich in Fürth anzusiedeln. Dagegen beschwerte sich Ansbach durch seinen Geleitzmann, worüber man in Nürnberg sehr vergnügt war und deshalb den eigenen Protest unterließ. Bamberg setzte jedoch sein gewinnbringendes Geschäft fort und waren 1566 bereits 4 Familien unter domprobsteilicher und eine, unter der später wieder mehr Einfluß gewinnenden Ansbacher Obrigkeit, die zusammen 70 Köpfe zählten. Gegen 1582 stieg deren Zahl auf 200, und consolidirte sich die Gemeinde immer mehr und mehr, indem in diesen Jahren bereits ein eigener Leichenhof vermuthet wird, der für die unter Bamberg stehenden Gemeindeglieder das erstemal 1607 vorkommt; ein Grabstein trägt aber schon die Jahrzahl 1604. Die Ansbacher bestatteten ihre Todten in Bayersdorf und erhielten zugleich von ihrer Regierung die Erlaubniß, auch ihrerseits den Fürther Leichenhof gegen Abgabe von einem Gulden für jede gestorbene erwachsene Person und von $\frac{1}{2}$ Gulden für eine Kinderleiche benützen zu dürfen.

Von Ansbach 1552 und 1554 wiederholt zurückgewiesen, von Bamberg ebenfalls nicht beachtet, wandte sich Nürnberg an den Kaiser, und suchte gestützt auf die Reichsgesetze

und auf das gewährte Judenprivilegium ein Verbot gegen die Fürther Juden zu erwirken. Bamberg aber ließ sich vom Kaiser 1573 das Recht der Judenaufnahme bestätigen, — „im Felleis und Amt Fürth die Juden zu halten,“ — wogegen Nürnberg wieder protestirte, dem in Folge solches Recht redressirt wurde, ein Streit, der nur die obrigkeitlichen Schreiber beschäftigte, denn die Juden blieben — bezeichnend genug für damalige kaiserliche Macht und Rechtsprechung, nach wie vor, brav zahlend, im Ort. Nürnberg machte 1582 und 1585 wiederholte Einsprechungen bei Bamberg, in welcher letzterem Jahre die Juden bereits eine ganze Straße einnahmen, doch blieb es mit den jüdischen Verhältnissen beim Alten. Bei dem ersten der letztgenannten zwei Proteste konnte den Anlaß das nicht gegeben haben, daß die Juden zu Farnbach und Fürth, den vom Main her durchpassirenden Wein verfälschen, worüber der Markgraf höchlichst entrüstet wurde und mit Austreibung drohte; Bamberg nannte in einem damaligen Aufschreiben den Ort „unser Dorf Fürth“ sich damit seine Oberhoheit während. 1549 war die Errichtung eines neuen Judenhauses Ursache zu Differenzen.

Neben diesen Protesten gingen stets in Nürnberg Polizeiverfügungen aus, die den Handel der Juden erschweren mußten.

Das erste datirt vom Jahre 1538 und lautet:

„Ein ehrbarer Rath der Stadt Nürnberg läßt aus guten, redlichen, beweglichen Ursachen, und in Bedacht der sorglichen Beschwerlichkeiten, hiemit mählich warnen und zum ernstlichen gebieten, daß keiner ihrer Bürger, (Schuh-) Verwandten, Unterthanen und Zugehörigen unterstehen sollen, in irgend einem Wege, ihres Vortheils und Genuß halber, ihr Weib, Sohn oder Tochter und Andere, die in seinem Brot sind, schicken soll nach Fürth, um Fleisch zu kaufen, das den Juden und Südlungen in ihrem Geseß und anderen Satzungen verboten, (und) als Speise nicht zu verbrauchen. Wer der wäre der sich eines ehrbaren Rath's ernstlichen Befehls zuwider erzeigen wolle, gegen den oder dieselben gedenkt ein ehrbarer Rath mit gebührender Strafe einsehen zu thun, daß mählich, der sei wer da wolle in der That spüren muß, daß ein ehrbarer Rath von ihrem Bürger, Unterthan, Verwandten, und Zugehörigen, billigen schuldigen Gehorsam geleistet haben will, um besorgliche Krankheit, das ihren Bürgern möcht kommen aus Noth (Verkostung) der Juden Fleischwert abzuhalten. Darnach wisse sich ein Jeder zu richten und vor Buße fleißiglich zu bewahren. Doeretum Freitag den 5. Febr. 1538.“

Im nächsten Jahre erschien folgendes Verbot:

Ein ehrbarer Rath dieser Stadt Nürnberg, haben bisher nicht mit geringem Fleiß und Mühe darnach getrachtet, ihrer Bürger und Unterthanen hier in dieser Stadt und auf dem Lande nützlich Vordrhen und Wohlfarth zu suchen und zu fördern, auch hinwiederum, was denselben zu Nachtheil und Schaden gereicht, abzustellen und zu verhüten. Nun hat aber ein ehrbarer Rath bisher vielfältig in Erfahrung gefunden, daß etliche eines Rathes gemeiner Bürgerchaft alhie in dieser Stadt, zu Wöhrd und Gostenhof, auch andere ihrer Unterthanen in eines Rathes Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten, auch derselben nicht eines kleinen Theils aus unordentlichem Wesen, unnothdürftigem muthwilligem Verschwenden, ohne redlich Schaft (Ursache) dahin gerathen sein, zu Abbruch ihrer Nahrung und ehrlichen Inuenthalts ihrer Weib und Kinder, sich dahin zu begeben, mit den umgeessenen Juden auf Geding und Pact (Vertrag zu schließen), mit und ohne Pfand und merklichen Wucher, der sich auch in kurzer Zeit mit derselben eines Rathes Bürger und Unterthanen Schaden dermaßen gemehrt und gewachsen, daß sie sich auch dessen, und Erlösung ihrer verletzten Pfand, Pact oder Geding, Tren und Glaubens ohne ihr schließlich Verderben nicht entledigen haben können. Auch deren einestheils hinter denselben (ehemaligen Nürnberger) Juden verhaftet denselben noch schuldig sind), einem Rath, ihrer befohlenen Obrigkeit halben schuldiges Einsehen zu thun gebührt (daher deren Forderungen durch die Ausweisung aus Nürnberg annullirt wurden).

Darum und zur Abstellung solches wachsenden Schadens und Nachtheils, so hier augenscheinlich erfolgt, verursacht nachfolgende Gebot und Verbot zu thun: nämlich, daß zuvor alle Bürger hier in dieser Stadt zu Wöhrd und Gostenhof, auch alle Unterthanen *re.* auf dem Lande schuldig und pflichtig sein sollen, sich von den Juden und Jüdinnen zwischen jetzt und dem nächsten St. Michaelistag aller Dinge (Geschäfte, Schulden) zu entledigen, und hinfür mit Juden oder Jüdinnen oder ihretwegen (der Juden) weder anleiensweise, noch auf Pfand oder Burgschaft *re.* weiter nicht mehr handeln, entleihen oder durch Andere thun lassen. Wer da weiter handeln und entleihen wurde *re.* will ein Rath nach Gestalt der Ueberrretung dermaßen an Leib und Gut strafen, daß eines Rathes Mißfallen in der That soll gespürt werden.

Darnach wisse *re. re.*

Defretum in Senatu 30. Juli 1539.

Am 14. April 1558 erschien wiederholt das Gebot, daß Bürger und Unterthanen auf dem Land mit den umwohnenden Juden nicht zu schaffen haben.

Im Jahr 1566 am 20. Juni dekretirte Nürnberg ferner: Nachdem ein ehrbarer Rath in gewisse Erfahrung gekommen und sonst öffentlich vor Augen ist, daß viel Bürger, Bürgerinnen und Einwohner allhier, zu Wöhrd und Gostenhof, sich heimlich und öffentlich, von wegen ihres eigenen Nutzens, unterstehen andern Leuten, die dessen sonst ein Scheuen haben und sich deswegen nicht gern an Tag geben (unbekannt bleiben wollen), ihr Silbergeschirr, Kleinoder, Kleider, Waaren, Hausrath und andere Fahrnuß unter die Juden und Jüdinnen zu versetzen, Geld darauf und mit übermäßigem verbotenen Interesse aufzunehmen, auch wucherliche Contract, und geschwinde, vortheilige, betrügliche Handirungen unverscheut zu treiben, welches den armen Bürgern und Einwohnern sammt derselben Weibern und Kindern an ihren Gewerben, Nahrungen und Haushalten, merklich schädlich, abbrüchig und verhinderlich auch zum Höchsten verderblich.

Solchem schädlichen, verderblichen und sträflichen Unrath zu begegnen, so läßt ein ehrbarer Rath allen Bürgern zc. bei ernstlicher Straf gebieten, daß fürhin Niemand, von eins andern wegen (eines für den andern), es geschähe gleich mit oder ohne desselben Befehl und Geheiß, bei den Juden oder Jüdinnen gar nichts versetzen noch verpfänden, auch von ihnen Geld nicht aufnehmen oder entlehnen solle, noch sonst mit denselben Tausch noch Gewerb oder irgend eine Handirung, Contract, Kauf, noch anders dergleichen, unter was für einen Schein oder Namen das immer erdacht oder vorgenommen werden möge, gar nichts ausgehlossen, treibe, sondern sich dessen gänzlich und gar enthalten solle.

Wenn aber Jemand dawider handle und sich hierin vergreife, er werde gleich darob betreten oder nicht, und deswegen bei einem ehrbarn Rath fürgebracht (angezeigt) und sich dessen mit seinem Recht nicht wird entschuldigen können, der soll zur Straf zehn Gulden unnachlässlich zu erlegen schuldig sein.

Als auch ein Rath mit Glauben angelangt (angezeigt worden), daß Bürger zc. die Juden vor das Stadthor in die Gärten und andere Orte um die Stadt gelegen bescheiden, mit denen sie contrahiren und handeln, welches aber ein Rath keineswegs gedulden will.

Da Jemand dawider handelt und sonst deßhalb bei einem Rath fürgebracht und sich dessen nicht wird purgiren können, so soll ein Jeder die vorgemeldte Strafe erlegen.

Und wollte sich in solchen allem Jemand so gefährlich halten (in größerem Maßstab betreiben), so soll derselbe dazu an Leib und Gut nach Gestalt der Uebertretung u. u. gestraft werden.

Endlich erwirkte Nürnberg noch folgendes kaiserliches Mandat:

Wir Maximilian II. u. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund, daß uns Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg fürbracht und zu erkennen geben, obwohl in den göttlichen und beiden geschriebenen Rechten, des Reichs Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, vornehmlich aber in den Polizeiordnungen und Reformationen (Gesetzbüchern), so auf etlichen Reichstagen aufgerichtet, desgleichen auch in publizirten Reichsabschieden, alle wucherliche Contract und Handlungen, fürnemlich aber den Juden und Jüdinnen vor andern höchlich verboten, Sie, die von Nürnberg, auch von weyland Kaiser Maximilian (I.) dahin befreiet waren, daß die Juden, so dazumal in- und außerhalb der Stadt auf ihrem Gebiet sich aufgehalten, ausgeschaft werden und die von Nürnberg nicht schuldig sein sollten, einigen Juden in ihrem ganzen Gebiet weiter zu gedulden. So befindet sich aber doch, nachdem jetzt etliche Jahre beschwerliche Leuste eingehalten, und die Commerciën und Handlungen in allen Landen gesperrt, darzu Theuerung überhand genommen, daß die Juden, so sich um die Stadt aufhielten, dadurch ihren Vortheil erziehen, deren von Nürnberg Bürgern u., über ihr, der von Nürnberg befohlenen Verbot, ohne ihr Vorwissen und Erlaubniß, nicht allein auf liegende, sondern auch auf fahrende Hab, mit viel beschwerlichen Conträren und unziemlichen Bedingungen zu leihen. Dazu sich auf oftmals begeben, daß die Juden durch die Landsdieb und derselben Helfer, gestohlene und geraubte Waare zu sich brächten u., dadurch ihre Bürger, wie auch ihr ganz Commun zu höchsten Schaden gebracht wurden.

So wir dann aus kaiserlicher Güte und Milddigkeit ihre (der Nürnberger) deshalb erlangte Freiheit dahin extendirt und ersiredt: Nämlich, daß nach Verkündung dieser Freiheit kein Jude bemelter Stadt Nürnberg Bürgern, u. weder auf liegende Bestand und Lehen, noch auf fahrende Güter, noch auf andere Unterpfand, Brief und Verschreibung, noch auf Treu und Glauben, weder mit noch ohne Wucher, nicht leihen noch vorstrecken, tauschen, wechseln soll, ausgenommen, was zu täglicher Nahrung um baar Geld oder auf offenen Messen und Jahrmärkten gekauft wird.

Nachdem in ziemlich umständlichen Worten die Richtigkeit dieser Handlungen näher erörtert wird, fährt der Text des Mandats fort:

Und wollen hiemit alles und jedes, vornehmlich aber Ihr der Juden gemeine und sonderbare (allgemeine und spezielle) Freiheiten u. u. aufgehoben, cassirt, abgethan und vernichtet haben.

Da auch, wo Bürgern u. durch Juden geliehen oder vorgestreckt würde, so soll derselbe Jude zehn Mark lötliges Gold zu bezahlen verfallen sein.

Und gebieten Allen und Jedem, daß sie, wo sie von Bürgermeister und Rath zu Nürnberg mit dieser Freiheit ersucht, sich nicht weigern die Juden anzuhalten, u. u. bei unser und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu ein Bogen, nemlich 40 Mark lötligs Gold, die ein Jeder halb in unser Kammer (Kassa) und den andern Theil vorgedachtem Bürgermeister und Rath zu bezahlen verfallen sein soll. Geben in unserer Stadt Wien 27. August 1573.

Mit den Verboten vom 16. August 1575, bei Strafe von zehn Gulden nicht zu contrahiren, und 31. August 1586 gleichen Betreffs unter Hinweisung und theilweiser Citirung des kaiserlichen Briefs von 1573, schließen die Nürnberger offiziellen Schritte gegen die Juden für dieses Jahrhundert.

Im Einporkommen der Färther Juden steht den Erfolg der Nürnberger Bemühungen in ein zweifelhaftes Licht. Ansbach und Bamberg, sonst wohl selbst nicht ganz einig, ging Hand in Hand, wenn es gegen Nürnberg galt, und bestätigte diese Einigung am besten durch den verlichenen Schutz über die Juden, der nebenbei ja auch wesentliche Summen eintrug. Die Duldung und Beschützung auf humane Anwandlungen zurückzuführen, ist vollständig falsch und unerweisbar, obgleich dieselbe von den Gegnern Nürnbergs mehrmals angeführt wird.

Ein Opfer dieser gegenseitigen Eifersucht zwischen Ansbach und Nürnberg wurde der Jude Michael, früher zu Gemünd, später in Färth jeshaft. Derselbe war von der Nürnberger Kriegsstube beauftragt, Missethäter auszufundschaften und von dem Cadolzburgener Rastner von Giech damit betraut, den Wildschützen aufzuspüren. Nun lieferte er einmal sechs, des Mordes verdächtige Personen von Ruckertsdorf aus nach Nürnberg, was auf Mithülfe zahlreicher Sicherheitsorgane schließen läßt. Darin sah jedoch Markgraf Georg Friedrich einen Eingriff in seine Rechte, berief Michael nach Ansbach, ließ ihn dort gefangen legen und 1596 in Langenzenn enthaupten. Der Leichnam wurde geviertheilt, jeder Theil an einer andern

Straße des Ortes zur Schau gestellt, mit einer Tafel, die die Worte trug: „Mischel, Nürnberger Jud, Verräther.“

Die Nürnberger klagten wegen des Urtheils sowohl, als wegen der Tafel, bei Kaiser und Reich, ohne die Entfernung der letzteren zu erwirken.

Das Urtheil mag Nürnbergs wegen so hart ausgefallen sein, sonst war man weniger streng in dem Verfahren gegen die Juden, und während Ausbach in seinem Lande die Juden auswies, begünstigte man deren Ansiedlung in Fürth, nahm sogar im Ausbüßungsmandat von 1560 die Fürther Juden ausdrücklich aus.

Das Verhältniß der Fürther Juden gestaltete sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgendermaßen:

Sie genießen den Schutz des Kaisers, können Gemeinden bilden, Obere einsetzen, sich Gesetze geben und können für Gemeindebedürfnisse Abgaben erheben.

Die Gesamtgemeinde steht unter dem Hochmeister der Judenchaft in Deutschland im Allgemeinen, speciell unter dem mit Richterbesugniß eingesetzten Rabbiner.

Als Gesamtgemeinde steht sie auch wieder unter ihrem Schutzherrn, gegen bestimmte Abgabe, kann Verträge schließen, liegende Güter erwerben und innere Angelegenheiten selbst ordnen. Letztere betreffen die Ausübung ihrer Religion und Ceremonien, Wahl der Rabbiner und Richter, Gewerbeausübung für innere Angelegenheiten und Steuererhebung.

Der Einzelne gehört der politischen Gemeinde nicht an, kann kein Bürgerrecht erwerben, in keine Kunst eintreten, trug aber zu den allgemeinen Lasten bei.

In Civilsachen Jude gegen Jude, in Bezug auf Ceremoniell, Familien- und Erbrecht, steht er unter dem eignen, sonst unter dem Landes-Recht.

Der Jude kann den Christen nicht zum Kampfesbeweis zwingen, sein Eid wird dem christlichen nicht gleich gestellt. Seine Religionsausübung darf nicht gestört, zur Taufe darf er nicht gezwungen werden. Aemter, Würden und Bildungs-Anstalten sind ihm versagt, als Erwerbsquelle ist ihm vornehmlich das Darlehensgeschäft zugewiesen. Andern Religionen ist er Achtung schuldig, von der Waffenpflicht ist er befreit, an die Scholle und den Schutzherrn ist er gebunden, die Zolllasten sind für ihn erhöht.

Zu etwas unblutigeren Opfern, Ausbach Bamberger Eifersucht bezeichnend, wurden späterhin (1696) einige Fürther Juden, die aus ihren Wappenhofen Aekern, Gärten machten. Das war ein Eingriff in die Ausbacher Hoheitsrechte und

die Gärten wurden wieder Acker. Im 18. Jahrhundert trieb die letztere Eifersuchtspecies noch kostbarere Blüthen. Als 1751 der Bamberger Amtsdienner in der Synagoge ein Verbot, betreffend die Verabfolgung von Gemeindeanlagen, an bisher berechtigt erscheinende Personen verlas, drangen Ansbacher Soldaten ein und arretirten den Bamberger. In Kirchweihen prügeln sich gewöhnlich die, die beiden „Hoheiten“ repräsentirenden Soldaten.

Am Schluß seines ersten Capitels gedenkt Würfel noch der Fürther Juden nach ihrer Gemüthsbeschaffenheit und findet — er hätte dies auch gefunden, wenn die Gemeinde aus lauter Heiligen bestanden hätte — daß dieselben ein sündigendes Volk sind, das da meint, es könne Gott mit Essen und Trinken dienen, ein so hoffärtiges Volk, daß selbst ihre Vorsteher gegen solche Eigenschaft einschreiten mußten und das da wähnt die Weisheit sterbe mit ihnen aus, endlich ein mißgünstiges Volk, das wider seine eigene Glaubensgenossen Arges redet. „Von ausländischen Juden werden sie Knoblauchfresser genennet“ bildet den Schluß dieser frommen Betrachtung. Zur Erläuterung der Mißgunst werden eine Anzahl von Spitz- und Schimpfunamen erklärt, die sich die Juden unter einander gegeben haben sollen, deren Existenz zwar sehr glaublich, deren Ursprung aber jedenfalls wo anders, als unter den Juden zu suchen ist und deren Anwendung in früherer Zeit weit mehr als jetzt gebräuchlich war. Gänzel resultirt daraus eine gewisse Selbstständigkeit, die durch die Anzahl u. bedingt gewesen wäre; doch trifft man derlei Anekdoten auch in den kleinsten Judenörtern und glaube ich, daß alle wahren, erst späteren Ursprungs, die von Würfel aber, erfinden sind. Durchschlagend für dieselbe Behauptung ist dagegen die gewesene öffentliche Ausübung der religiösen Gebräuche, wofür im Wilde, Kupferstecher Böner (1704) die beste Quelle ist. Als Anekdote mag noch die Griesbrey-Compagnie erwähnt werden: M. Michael bar Abraham von Markt Erlbach war wegen seiner Lebensart auch Michel Chafed, der fromme Michael genannt. „Seine Gelehrsamkeit erreichte den Gipfel der Wissenschaft nicht,“ meint Würfel, „doch was er wußte, damit suchte er armer Leute Kindern zu dienen, indem er sie ohne Entgelt unterrichtete.“ Außerdem sprach er noch die wohlhabenden Juden an, daß sie den armen Knaben Nahrung mittheilten und mußte einer derselben Mittags und Abends das Essen sammeln, das gewöhnlich in einem Griesbrey bestund, wonach also das Essen gerade nicht besonders verschwenderisch resp. sündigend bestellt war. Das Gesammelte

wurde gemeinschaftlich bei Michael verzehrt und so bekam er den Beinamen „Präsident der Griesbrei-Compagnie,“ der auch noch auf seinen Tochtermann überging.

Die hohe Schule in Fürth, den Charakter einer jüdischen, Rabbiner heranbildenden Universitäts-Fakultät repräsentirend, genoss ein hohes Ansehen und hatte stets bedeutende Frequenz. Mit Anfang des 19. Jahrhunderts sank sie jedoch durch mancherlei innere und äußere Anlässe zu einer unbedeutenden Anstalt herab. Die in enger Verbindung seit 1690 damit stehende Druckerei, war früher in Untersjarnbach und war deren Besitzerreihe bis 1754: Hirsch Frankfurter, Bonjat Schueor, Eißt Frankfurter, Hirsch Wilmersdorfer, Hirsch Majim. Zur Zeit der Uebersiedelung waren die beiden Brüder Abraham und Joseph Fromm Besitzer. In der Namensfolge der Buchdrucker herrscht einiges Dunkel, das vielleicht durch die wahrscheinliche Verschmelzung mit der früheren Druckerei zu Wilhermsdorf erhellt wird. Diese letztere wurde 1727 unter Hajum Hirsch, mit hohenlohischem Privilegium nach Fürth verlegt. Die Mitglieder derselben genossen viele Freiheiten, brauchten kein Judenabzeichen zu tragen und konnten auf des Prinzipals Gutachten hin heizathen.

„Der Druck dieser Leute ist voller Fehler. Siehet man ein solches Buch, so wird man finden, daß keine Zeile ist, wo nicht zwei oder drei Fehler anzutreffen sind,“ erläutert Würfel hiezu, ein Urtheil, das namentlich bei Urkundencitationen auf den Kritiker selbst ungemein paßt.

Es mag vorgegriffen erscheinen, wenn schon jetzt das sogenannte Reglement von 1719, um welche Zeit Fürth ca. 60 steuerbare Familienshäupter zählte, hier seinen Platz finden soll. Allein diese Sammlung von Gesetzesparagraphen, die unter obigem Titel zusammengefaßt wurden, verdanken theilweise viel früheren Zeiten ihren Ursprung, und bedeuten mehr eine Befräftigung der bereits ertheilten Freiheiten, als eine Neugewährung von solchen. Die Wohlthat einer sicheren gesetzlichen Unterlage, soweit früher überhaupt von solcher gesprochen werden darf, verleugnete ihren heilsamen Einfluß auf die Gemeindegewirkung nicht und soll daher möglichst ausführlich erwähnt werden. Das Reglement ist in 2 Exemplaren in Besitz der Kultusgemeinde Fürth, und bot stets den Grund, auf welchem die späteren Gemeindestatuten fußen. Dasselbe lautet:

Reglement für gemeine Judenthath in Fürth.

(Gegeben am 2. März 1719 von Comprobst von Guttenberg.)

1) Der Schutz wird sammtlichen jüdischen Familien mit ihren Angehörigen zugesichert, ebenso ihrem Eigenthum gegen accordirtes Schutzzgeld —

2) welches vom 1. Mai 1720 an, auf 10 Jahre mit dem Betrage von 2500 fl. jährlich stipulirt wird. Geschlecht von irgend einer Seite ein Jahr vorher die Kündigung des Accordes, so bezahlt jeder Schutzverwandte Israelite, mit Ausnahme der Wittwen jährlich 10 fl.

3) Sie dürfen Synagogen und Nebenschulen 2c. errichten, nach ihren mosaischen Gesetzen leben, haben die freie Wahl ihrer Chargirten, und den Genuß ihrer Jurisdiction; den Gewählten steht das Strafrecht gegen die einzelnen Mitglieder zu.

4) Sie bestellen ihren Ober-Rabbiner, Vorsänger, Schulklopfer und Todtengräber, auch alle für ihren Gemeinbedienst benötigten Personen, welche mit unter dem Schutze (resp. 2500 fl. Schutzgeld) begriffen, daher frei von allen herrschaftlichen und Gemeindelaften sind, bis sie eigene Häuser an sich bringen, worauf sie sodann allen andern Bürgern in den Lasten gleich stehen.

5) Sie können in- und außerhalb des Marktes kaufen und verkaufen, Gelder auf Zins und Pfand leihen, und ihre Güter nach Gewinn und Rechte nutzen, und sünden

6) bei ihren Schuldforderungen rechtliche Hülfe.

7) Im Streite zwischen Juden und Christen wird von dem domprobsteilichen Beamten nach gemeinem Rechte und Amtsgewohnheit gesprochen, vorbehaltlich der Appellation.

8) In allen Straffällen bleiben die Juden der domprobsteilichen Jurisdiction unterworfen, mit Ausnahme innerer Angelegenheiten zwischen Juden und Juden, namentlich in Bezug auf ihre religiösen Schul- oder Familienangelegenheiten, — denn hierin stehen sie unter ihren selbstgewählten Richtern.

9) Die jüdische Gemeinde genießt ungefränkt das Recht fort, unter ihren eigenen Rabbinern und Barnossen zu stehen, haben namentlich den Bambergischen Rabbinern und Barnossen nicht zu gehorchen, und mit andern Schutzjuden zu keinerlei Last zu concurriren, sondern die Gemeinde bleibt ganz für sich abgesondert.

10) Ein fremder Jude findet auf Grund tabelfreier herrschaftlicher und Rabbinats-Zeugnisse Aufnahme in Fürth, wenn er 5000 Rthlr. Vermögen nachweist, und alle die Abgaben nachbezahlt, welche in die 10 jährige Schutzperiode fallen. Jeder Unterschleiß hiebei zieht Strafe nach sich.

11) Das erste Kind jüdischer Eheleute genießt seinen Schutz;

12) heirathet der erste Sohn eine fremde Jüdin, so hat diese 400 fl., heirathet die erste Tochter einen fremden Juden, so hat dieser 500 fl. Vermögen nachzuweisen.

13) Brautpaare von Jürrth, als zweite Kinder, müssen wenigstens 700 fl. zusammenbringen.

14) Heirathet ein zweiter Jürrther Sohn eine Fremde, so muß 800 fl., und heirathet eine zweite Tochter einen Fremden, 1050 fl. Vermögen vorhanden sein.

15) Bei dem dritten Kinde steigern sich die Vermögenssummen auf 1200 fl. oder 1000 fl.,

16) außer Dits auf 1500 fl. und

17) bei dem vierten Kinde auf 1600 fl., welche Summe sich aber auf 1400 fl. mindert, wenn schon 3 Kinder im Schutze stehen. —

18) Heirathet das Kind aus der Fremde, so wird bei der Tochter 1800 fl., bei dem Sohne 2000 fl. Vermögen vorausgesetzt.

19) Bei dem fünften Kinde, wenn Mann und Frau aus Jürrth sind, müssen 2000 fl., sollten aber schon 4 Kinder Schutz haben 1800 fl. Vermögen vorhanden sein,

20) bei Fremden aber wenigstens 2500 fl. —

21) Gelehrte jeder Art oder Studierende passiren mit 50 fl. bis 100 fl.

22) Besonders ausgezeichnete Gelehrte oder Studierende erhalten Schutz- und Verehelichungsbewilligung, wenn die Eltern der Tochter das Vermögen nach der Classe geben, welche diese trifft, und außerdem auf 3 Jahre ihr die Kost versichern; nur muß der Tochtermann wirklich Student oder Gelehrter sein und nicht einen Schulmeister machen wollen.

23) Bei Wittwern oder Wittwen mit Kindern steigert sich der befohlene Vermögensstand von Gulden auf ebensoviele Thaler.

24 und 25) behandelt die auswärtigen Schutzjuden mit deren Vermögenserhebung.

26) Die Schutzjuden in Jürrth dürfen Handel treiben mit Arom- und Spezerei-Waaren, Wein und Bier, sowohl im Hause, als auf dem Schutthofe, dann auf auswärtigen Messen und Märkten;

27) können sich jüdischer und christlicher Musikanten, eigener Barbieri, welche aber nicht Chirurgie treiben sollen, dann dreier Schneider, welche nicht für Christen arbeiten dürfen, bedienen;

28) ihr Brod und namentlich Trierbrod im eigenen Hause bereiten.

29) Weil die Jüdenerschaft von jeher bei den Gemeinde Versammlungen der Christen in Jürrth 2 israelitische Deputirte berief, da sie mit den Christen herkömmlich Gemeinde Rechte und Stützungen zugleich haben, auch gleichheitlich zu den Anlagen concurriren, so soll ihnen dieses Recht für die Folge gesichert sein

30) Die von der Jüdenschaft ganz gleichmäßig zu tragende Einquartierungslast dehnt sich auf den Sabbath aus, nicht aber der Nachtwachtdienst, welcher rehuirt werden muß.

31) Wegen der reisenden Juden ist eine Gartiche zu erbauen, woselbst sie untergebracht werden, weil namentlich Aermere nicht ungebührlich lange sich in Jürth aufhalten und verbotenen Handel treiben sollen.

32) Weil den Juden Gelbbesitz verboten ist, so wird ihnen ein höherer Zinsfuß im Geschäfte gestattet, und zwar bei Capitalien über 100 fl. 8%, unter 100 fl. vom Gulden per Woche ein Pfennig, bei Wechseln monatlich 1%;

33) bei letzteren wird nach Nürnberger Wechselrecht gesprochen.

34) Kauft der Jude entwendetes Gut, wovor sich wohl zu hüten sei, und er hat etwa hierin Verdacht, so muß er sich durch den Ausruf in der Synagoge schützen. Kann er überdies seinen Handel nicht rechtmäßig beschwören, so muß er das Gut unentgeltlich herausgeben.

35) Juden dürfen Drähte und Schlagbäume oberhalb ihrer Häuser auf den Straßen ziehen, und am Sabbath christliche Diensthoten zu ihren häuslichen Verrichtungen verwenden.

36) Im Pferdehandel werden außer den 4 landesgebräuchlichen Hauptmängeln, rosig, räudig, haarischlächig und gestohlen, auch das Stollern als Mangel erklärt.

37) Partikulare Schutzbriefe werden gegen Tage von 3 zu 3 Jahren erneuert.

38) Bei Schuld-Contracten haben die Eheleute den domprobsteilichen Consens zu erhalten, die Ehefrauen auf die *beneficia juris* zu verzichten, und besonders zu manifestiren, daß ihre Güter unter der Jüdenschaft Niemand verhypothekirt oder verpfändet sind.

39) Jeder Schutzverwandte kann von Jürth ungehindert abziehen, wenn sein Schutzgeld bezahlt und der Contract ein halb Jahr vorher gekündigt ist. —

Vorzüglich war die Bestimmung des Reglements, bezüglich der gesammten Ueberweisung der Juden an Bamberg, sowie der Abgaben, zu schäzen. Ganz abgesehen davon, daß letztere durchaus nicht niedrig war, so boten sie doch eine feste Summe, die wenn auch später erhöht, doch auch wieder fixirt wurde und immerhin das Gesetz regierte, statt der sonst gebräuchlichen Willkühr.

Daß zweien israelitischen Deputirten in der Gemeindeversammlung Sitz und Stimme eingeräumt wurde, steht für die damalige Zeit einzig da und daß auch Juden Bürgermeister

werden konnten, ersieht man deutlich aus dem Jahr 1652. Dieser phänomenalen Neuerung half die Tomprohstet dadurch ab, daß sie solches für die ~~Autum~~ „erließ,“ wofür nunmehr 2 Gulden zu der Gemeindesteuer gezahlt werden mußten (wohlwollender Ertrag!); das Recht der Deputirten blieb jedoch beständig, und hinderten dieselben z. B. 1766 die Errichtung eines zu kostspieligen Gemeindehauses, dafür die Erbauung einer Armenischule erwirkend. Später opponirten sie gegen das Anhängen von Wöcken daselbst, worüber es zu Differenzen kam und schließlich Bürgermeister Schneider die Juden nicht mehr zuließ, dabei bemerkend, „so lange er Bürgermeister sei, dürfe kein Jude an den Sitzungstisch,“ was ihm aber 1788 von der Regierung eine Rase wegen Eigenmächtigkeit eintrug. Das Recht in der Gemeindevertretung Stimme zu haben, erhielt sich bis 1806; im Jahre 1818 deutete die Regierung selbst an, daß auch Juden in die Gemeindevertretung gewählt werden sollen.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts, alwo die Nachtwächter noch sangen: „Der Tag vertreibt die finstere Nacht, Ihr lieben Christen seid munter und wacht,“ wurde dies, da die Juden die Nachtwächter (seit 1658 jährlich 10 Gulden) mitbezahlten und ihren Theil an denselben beanspruchten, umgeändert in „Ihr lieben Herren“ etc.

Vor Geltung des Reglements mußte an Schutzgeld jeder Jude nach Bamberg 10 fl. 30 fr. bezahlen. Nach Ablauf der stipulirten 10 Jahre wurde die Gesamtsumme auf 4000 fl. handelnd erhöht (nach Würfel und Mänle). Man zahlte aber 1731 nur 3200 fl. (Bamberger Archiv) und 1754, nach obigen Quellen, 4500 fl., gegen welche Erhöhung zwar supplicirt, was aber mit Hinweis auf die vermehrte Kopzahl abgewiesen wurde. Wenn das Geld beisammen, und der Bambergische Gastner (Beamte) gegen Walpurgis angekommen war, so überbrachten die Vorsteher oder Barnossen dasselbe gegen Quittung. Die Ausfertigung des landesherrlichen Schutzbriefes geschah nur nach Gutheißung der Barnossen, ein Recht, welches erst durch königliche Entschließung von 1820 aufgehoben wurde; im Jahre 1795 wurde noch ein ertheilter preussischer Schutzbrief, da die gemeindliche Bestätigung nicht voranging, annullirt.

Die unter Ansbach stehenden, zahlten nach Cadolzburg anßerdem noch 10 fl. 30 fr., wohin auch alle Bambergischen Weileitsjuden eine Kleinigkeit zu zahlen hatten. Das frühere Ansbacher Schutzgeld varirte von $2\frac{1}{2}$ bis $93\frac{1}{2}$ Gulden, welsch letzteren Betrag der reiche Ephraim Model erlegte.

Zur Bestreitung der Gemeindkosten wurde eine Umlage des Vermögens erhoben, welches dem Rabbiner unter Hand gelübde angegeben wurde.

Ungerecht war die an die Geistlichen anderer Bekenntnisse zu zahlende Steuer. Da nach unermesslicher Schantheit „die Juden in Fürth auch diejenigen Häuser bewohnen, in welchen sich gar wohl Christliche Pfarrkinder konnten enthalten“ so erhalten zum Ersatz dafür, die ihr Amt tretenden Geistlichen von den Parnossen einen silbernen Becher überreicht, außerdem an Neujahr 8, die beiden Diakonen je 1 Speciesdukaten.

Die (Haupt-) Synagoge wurde 1616 – 17 erbaut. Am Sonntag Vätare des letzteren Jahres (der vierte Fastensonntag), wurde dieselbe unter großem Jubel und Hah und Hurn ein geweiht. Einzige Quelle für die Synagogeneinweihung war bisher Siebentes, im vierten Band seiner Materialien zur Nürnbergschen Geschichte. Als ältere authentische Quelle diente mir, die in meinem Besitz befindliche berühmte Kreßische Chronik, in welcher es wörtlich heißt:

„Anno 1617 den 23. Februar haben die Juden zu Fürth, denn alda jegig Zeit in allem bey 1500 und vor 40 Jar nur 2 daselbst gewesen, Ihre Synagog welche sie auf des Thumbprohsten zu Bamberg erlaubtnis dann Er 4 Güttlein darzu abgehen lassen, auff desselben grundt und boden, welche sie ihm wohl theuer genueg bezahlet müssen, alda mit grosen uncosten von neuen erbaut, erstmals eingerichtet, dahin ein grose meng Volk von Alten und Jungen zusammenkommen, so aus der Stadt allhie hinab gangen welche ihre Phantasei gesehen und gehört, wie inner ein Rabbi nach dem andern auf die Gangel geloffen nach Ihrer ~~welt~~ gemurmelt und in ihrer Chreischen Sprach gebett also damit ihren vermeluten Gottesdienst verrichtet auch gedant, daß sie nun auch ein eigene Schuel, welche sie vor vielen Jahren in diesem Flecken nicht haben konnen, erlanget und für sich und ihre Kinder und nachkommen auß der Judenschafft erbauet, darüber sie recht frölich, die Christen aber in den Wirthshausern auch Enstlig und gutter Ding gewesen.“

Von hervorragenden Zierathen befanden sich darin ein kostbarer Vorhang vor den Gesetzeschranken, sammt Capores, welch' beide der Vorsänger Elkonen für die Judengemeinde in Amsterdam gefertigt hatte. Von dort als zu theuer zurückgeschickt, haben sie die Wumberts für 1200 Gulden gekauft und der Synagoge gestiftet. Eine Gesetzesrolle ist Geschenk des Henoch Levi, Vater der Brüder Elkan und Hirsch Fränkel, die er zum Dank für seine Aufnahme nach der Vertreibung aus Wien stiftete. Auch die alten Lustres sollen daher stammen.

Während des 30jährigen Kriegs wurde die Synagoge 1621 bei dem Durchzug des Grafen Mansfeld arg verwüstet, von Tilly als Gefängniß für eine Bande seiner Reiter, welche Bremenstall

ausgeraubt, gebraucht, 1634 von den Schweden zum Pferdestall benutzt, 1680 durch Einschlag beschädigt; endlich wurde noch 1690 durch Georg Maindel von Trausnitz eingebrochen, der Lampen, Bücher etc. mitnahm. In Nürnberg wurde der Dieb nebst seinem „Auhang“ attrapirt und bestraft. Im Jahr 1692 fand ein Umbau statt.

Ein aufliegendes Leichenbuch verzeichnete die Verstorbenen, deren, gegen Entgelt von 45 fr. an den Vorsinger, beim jährlichen Ablesen gedacht wurde. Das erste Beschneideregister beginnt mit 1698. Die Aufschrift an der Synagoge lautete: „Der Herr möge sein Volk mit Frieden segnen.“

Südlich dieser Hauptsynagoge stand die zweite, die so genannte Raths- oder Rabbinerschule, gegründet 1697, mit der Frauenbadstube und einer Lücke, für die Bräute bestimmt. (Weitere Lücken befinden sich noch in mehreren Häusern der älteren Stadttheile.) Das Haus diente früher auch als Schlachthaus.

Von weiteren Synagogen führt Würfel noch die des Jaac Gifst, des Raimann, des Gabriel, des Salamon Kränkel und des Saloman Klei an. In einem Akt des Bamberger Archivs von ca. 1723 wird noch einer Neben-Schule bei Jaac Raimann Kränkel, dann bei Salamon Levi Gumperts und bei Gabriel Kränkel erwähnt. „Die Zahl derselben,“ sagt Würfel, den dies Kapitel ganz wild macht, „sieht ein Christ mit Entsetzen an, weil er weiß, daß die Juden in denselben Jesu auf das ärgste lästern“ etc. etc., „wie solches der gelehrte Christlieb haptlich erwiesen.“ (Christlieb war ein getaufter Jude, Moses-sammler in Jülich.) Doch Gott erweckte seinen Gesalbten, des jetzt glorwürdig regierenden Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friedrich“ u. s. w. und nun folgt ein Freudenausbruch über die erfolgten Bücherconfiscationen, wovon noch ausführlicher gesprochen werden wird, nebst Auslassungen über den jüdischen Gottesdienst, deren Werth nicht näher bezeichnet werden braucht.

Auf dem Plage um die Synagoge, den nach Würfel, Bamberg unentgeltlich überließ, wohnte der Hauptrabbiner, der jüdische Arzt und der Vorsinger, und war ferner dortselbst die Raths- (Raals-) oder Gemeindestube, in welcher durch die Vorsteher die Steuerangelegenheiten geregelt und die Personalregister geführt wurden; letztere wurden unter Elkan Kränkel abgefordert. Ebenso war ein Vokal, die sogenannte Blätter (Blätter-) Stube, dazu bestimmt, um Unterstützungsbedürftigen Anweisung auf Verpflegung auf kleinen Billetts oder Blättern, zu verabreichen. Die Unterstützungsbedürftigen gehörten meist der Landplage der Betteljuden an, die den seßhaften Gemeinden schwere Opfer auf-

erlegten, und oft Anlaß zu Einschiebungen gaben. Im Zürcher jüdischen Geburtsregister wurden die dortselbst im Spital geborenen Kinder der Bettelweiber besonders aufgeführt, auch die gestorbenen Bettelkinder speciell bezeichnet. Mit der Gleichstellung der Juden verschwand diese, durch die socialen Verhältnisse bedingte Erscheinung, deren Reste sich bis gegen das Jahr 1830 erhielten.

Die Gebäude des Schulhofes waren mit einer Fastnachtshenne und 5 Pfund Geld belastet.

Das Hospital stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (1653). Die Krankenbehandlung ging theilweise auf Gemeinderrechnung, die für jeden Kranken wöchentlich 1 fl. 30 kr. bezahlte, theilweise auf Kosten der jüdischen Hausväter. Außer den Wärtern war ein jüdischer Arzt, ein christlicher Wundarzt und eine jüdische Hebamme angestellt. Aus einem Contract, der im vorigen Jahrhundert mit einer Musterdamer Hebamme abgeschlossen wurde, ersieht man, daß diese unter äußerst günstigen Bedingungen nach Züri gezogen wurde; ebenso lassen die Rechnungen des Chirurgen erkennen, daß an Pflegekosten nicht gespart wurde.

Die ältesten jüdischen Stammhäuser stehen in der Nähe des Schulhofes, von der Mührenstraße der Bergstraße entlang, in der Stunden-, Geleits- und Marktgrafengasse; spätere Gebäude standen in der unteren Königsstraße von Nr. 148—135, und theilweise auf dem Marktplatz, dann Königsplatz und Alexanderstraße. Die zwei ältesten Eige waren jedenfalls die Nummern 9 und 11 der Geleitsgasse. Die Zudenbruckerei befand sich in der Schindelgasse Nr. 4; die zweite mit der Talmudschule vereinigte Officin war jetzige Bäumenstraße (früher Alt-Nien-Gasse) Nr. 5; durch Brand wurde 1785 der Büchervorrath vernichtet. Die älteste jüdische Apotheke war Schützengasse Nr. 13.

Der Leichenhof wurde 1615 durch Ankauf eines Grundstückes, des Schindangerplatzes, um 305 Gulden und 5 Thaler Verkauft, auch 1653, wesentlich erweitert; 1718 ist derselbe nach einem noch vorhandenen Plan des Bamberger Landmessers Hayßdorff um 28,640 Quadratfuß, und 1724 noch mehr erweitert worden. 1751 und 1782 war dies wiederholt erforderlich, bei welcher erster Gelegenheit mehrere Grabsteine absichtlich zertrümmert und in das Wasser geworfen wurden. Das Portal trägt die Jahreszahl 1653. Die Abgabenbelastung betrug laut Zinslehenbrief für Moses Bäumlein Hofsdorfer, als Lehenträger, 12½ Kreuzer für eine Fastnachtshenne, 3 Heller Hofstattgeld und 1 Simra Korn für den Plak, und eine Fastnachtshenne für die Gebäude.

Der Fürther Leichenhof diente zugleich auch den Gemeinden von Kirndorf und Unterjarnbach; letztere ließen ihre Leichen dahin tragen, was das erstemal durch Zacharias Kränzel veranlaßt wurde, der, um seiner verstorbenen Gattin größere Ehre zu erweisen, diese nicht mehr dahin fahren ließ.

Im Jahr 1627 erschloß man auf dem jüdischen Friedhofe die Gräber vornehmer Militärs, die Christenkinder angefallen hatten; 1726 wurde ein Mädchen daselbst vom Blitz erschlagen. Das Begräbniß besorgte die noch bestehende Todten-Gesellschaft, die früher das Register der Gestorbenen führte.

Das 1653 erbaute Spital lag noch innerhalb der Umzäunungsmanern, und dienten die unteren Localitäten weiblichen, die oberen männlichen Kranken zur Aufnahme.

Der Oberrabbiner (mit 2 Unterrabbinern richterliche Funktionen ausübend) stand in hohem Ansehen, zumal zeitweise die Gemeinden Ottensoos, Schnaittach und Hüttenbach ihm untergeordnet waren.

Die Einkünfte des immer aus der Wahl des Raths hervorgegangenen Oberrabbiners waren, abgesehen von einem festen Gehalt von 100 Thalern, durch Sporteln sehr ansehnlich, und floßen ihm als obersten Lehrer der Talmudschule, deren Berühmtheit bekannt, noch reichlich Geschenke zu. Eine weitere Einnahmequelle waren die freiwilligen Gaben an Purim, bei Antritt größerer Reise, wobei gewöhnlich des Rabbiners Segen erbeten wurde u. Ein Talmudschüler zahlte bei seinem Eintritt gewöhnlich 3—5 Dukaten, einen ähnlichen Betrag, wenn er den Titel eines Rabbi erhielt oder die Schule verließ. Ebenso gaben Durchreisende erhebliche Beträge, was sich noch höher gestaltete, falls solchen noch der Doctortitel (Meharer) ertheilt werden konnte. Ein Herzfelder Jude, erzählt Würfel ingrimmig, zahlte einmal 18 Speciesdukaten. Ein Heirathsvertrag trug einen Thaler, das Ablesen der Chubab bei der Hochzeit einen Gulden, das Abhören der Hochzeitszeugen 6, bei Reicheren 12 Thaler; vom Vermögen der Copulirten erhält er ein Procent, übersteigt dasselbe 1000 Gulden ein halb Procent. Als Berichtsvorstand fielen ihm ebenfalls bedeutende Gebühren zu; das Bestimmen der Barnossen trug 100 Gulden.

Die jüdische Fürther Rechtspflege unterschied sich dadurch von der allgemein üblichen Ausbadischen, daß es auch eine jüdische Appellationsinstanz gab, während sonst die Berufung an das christliche Obergericht ging.

Das Berufungsverfahren war folgendes: Die Berufungssumme war 300 fl.; die Frist, bis zu welcher die Appellation angemeldet werden konnte, lief 8 Tage; nach angemeldeter

Vernunftung übergab der Richter die Akten an den Monatsbarnoss, der sie durch einen beeidigten Schreiber copiren ließ, wobei jedoch singirte Personen eingesetzt wurden, — ein Verfahren, das im Interesse der Gerechtigkeit alle Anerkennung verdiente. Sodann wurden die Akten an ein fremdes Rabbinergericht, dessen Wahl strengstes Geheimniß blieb, verjendet, ohne Beifügung oder Bekanntgabe des ersten Urtheils, so daß ein ganz neues Urtheil gefällt werden mußte. Der Berufende mußte Caution für entstehende Kosten hinterlegen, der Verlierende zahlte etwas an die Armenkasse. Im Falle das zweite Urtheil mit dem ersten nicht übereinstimmte, konnte unter gleichen Verhältnissen eine dritte endgiltige Bescheidung erwirkt werden. Eine specielle Bestimmung decretirte außerdem, daß jede Verheirathung von jüdischen Gemeindegliedern auf Anrufen eines Fürther jüdischen Gläubigers, bis zu des letzteren Befriedigung oder Sicherstellung verhindert werden konnte, ein Artikel, der z. B. 1735, 1748 und 1757 Anwendung fand.

Die Reihe der bestimmt nachweisbaren Oberrabbiner war folgende:

- 1) Menachem Man gestorben 1655.
- 2) Samuel Koidenover starb in Schmelnack 1676.
- 3) Maier, gestorben im Mai 1683; derselbe soll die von ihm verfaßten, resp. verbesserten Schriften mit in das Grab erhalten haben.
- 4) Wolf, Sohn des Maier Bichotisch, gestorben 1691.
- 5) Samuel, Sohn des Phöbus oder Feibisch.
- 6) Eleasar, Sohn des Wardechi Heilbronn, gestorben im Oktober 1700.
- 7) Bärnann, Sohn des Seckel Fränkel, ein geborner Fürther, gestorben im Oktober 1708. Er war zugleich Oberrabbiner für Schnaittach, sowie für das ganze Fürstenthum.
- 8) Baruch, ein Pole, Sohn des Maier Kohn, Rappoport, war 35 Jahre im Amt und starb am 12. April 1746.
- 9) David Strauß, ein Frankfurter, vorher Rabbiner in Worms, gestorben 81 Jahre alt, am 21 Mai 1762.
- 10) Joseph, Sohn des Mendel Steinhart, gestorben am 7. August 1776.
- 11) Hirsch, Sohn des Abraham Zanoph, gestorben am 13. November 1785.
- 12) Salomon Kohn, welcher 1819 im 80. Lebensjahre starb.

Unter diesen zeichnete sich vornehmlich Steinhart aus, der erste deutsche Rabbiner, der für Eibenach lebhaft Partei

ergriff; letzterer war der herrschenden talmudischen Richtung feind, neigte sich aber der kabbalistischen Sekte des Chassidim zu.

Aufsicht und Schlüssel zur Synagoge führten die Vorfänger, wovon zwei die Gemeinde bezoldete. Außer 50 fl. Gehalt, floßen für dieselben reichliche Nebeneinkünfte.

Im Jahr 1717 war ein eigenes Schlachthaus im Schulhof; von da an wurde das Schächten, unter Controle, bei anderen Metzgern vorgenommen.

Wegen des Verkaufs der für die Juden verbotenen Fleischtheile, kam man öfters mit Nürnberg in Verwicklungen.

Der Schulklopfer hatte das Amt, mit einem hölzernen Hammer durch Klopfen die Schule anzujagen. Am Sabbath geschah dies durch Rufen. Auch mußte derselbe für Unterkunft solcher Gäste sorgen, die am Sabbath nicht bei ihrem Gastgeber blieben. Er hatte im Allgemeinen die Stellung und Funktion eines Gemeinbedieners.

Des Richteramtes des Rabbiners wurde schon gedacht. Unverträglichkeit wurde durch Geldstrafen oder durch Lieferungsauflage von Kerzen bestraft. In gravirenden Fällen konnte der oder die Betreffende in der Synagoge ausgerufen werden.

Der größere Rath, die Sachen ordnend, welche die Gesamtgemeinde berührten, bestand aus 20, für je 3 Jahre gewählten Abgeordneten, wovon 12 Monats-Barnossen oder Vorgesetzene waren, deren je einer 1 Monat im Jahre den Vorsitz führte. Sie konnten gegen Widerwillige bestimmen, in der Synagoge allein zu sitzen etc. Die Wahl des Raths geschah unter Leitung des Oerrabbiners und war eine indirekte, wobei nach 24 Vermögensklassen verfahren wurde. Die Gewählten bezogen keinerlei Entschädigung; Wahlablehnung war nur in Ausnahmefällen oder gegen hohen Armenbeitrag möglich.

Die Ansbacher Juden mußten bei der Wahl der Barnossen berücksichtigt werden. Drei davon waren Almosenpfleger, denen auch der Gesamteinkauf des Otermehls oblag. Die Reicheren bezahlten dasselbe in solcher Weise, daß Armeren dasselbe unentgeltlich abgelassen werden konnte.

Die peinliche Gerichtsbarkeit verblieb selbstverständlich der Landes Obrigkeit. Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen gegen Juden eingeschritten wurde. Selbst Würfel, der doch solche Fälle gerne registriert hätte, kann deren nur wenige aufzählen und citirt außer zwei in Nürnberg vorgekommenen Handelsverstoßen, denen man bei der ungerechten

Parteinahme der dortigen Behörden kein zu großes Gewicht beilegen darf, nur einen Ehescheidungsfall, eine üble Nachrede gegen vornehme Personen und einen Raub. Ob letzterer durch einen Fürther ausgeführt war, ist unbekannt; man findet lediglich die Notiz, daß 1696 ein Metzger, ein Bauer und ein Jude, in Huzarenkleidern versteckt, die Gegend unsicher machten, aſſurirt wurden, worauf man den Bauern zu Tode prügelte und den Juden, der durch Uebertritt zum Chriſtentum ſein Leben retten wollte, nach erhaltener Taufe erſchoß. Der Metzger ſcheint, wenn überhaupt die Geſchichte wahr, entkommen zu ſein.

Das Vergehen der üblen Nachrede betraf übrigens einen zu Langenzenn angeſeſſenen Abraham Paß, der durch den Ansbacher Nachrichten 1747 durch die Straßen geprügelt und dann auf die Wülzburg geſchleppt wurde. Würfel ſchmückt die Sache noch etwas aus, welche Thaten jedoch aus den Akten in Bamberg nicht erſichtlich ſind. Wie üblich, beſchwerte ſich Bamberg über das Verfahren, da die Jurisdiction über die Verbrecher Ansbach abgeſprochen wurde, d. h. nach Bamberger Anſicht. Bei den Proteſten liegen noch weitere Akte, darunter einer, das Verfahren gegen Joſeph Seylbrunner und deſſen Tochter, wegen eines in Nürnberg entkommenen Diamantringes, betreffend.

Die Stadt Mainz citirte einmal 1606 zwei Fürther Juden auf die Domherrnſtube, um ſich wegen Verbrechens zu verantworten; die Angabe deſſelben und nähere Berichte über den Verlauf fehlen.

Im Jahre 1711 wurden Salteles Beer und Zacharias Kohn wegen „Schneplerei“ (Betrug im Geldwechſeln) von Tſchai Aron in Ansbach denunciert. Darauf mitternächtliche Verhaftung, Hausſuchung mit „Droſſelung der Magd,“ Proteſt von Seite Bamberg's, ſchließlich Auflegung des Eides, nichts über den Prozeß zu äußern. — Ausgang und Urtheil blieben unbekannt.

Gleichbedeutend mit Schneplerei war die in Münz-edikten erwähnte Wipperei und Ripperei.

Bezüglich der Handelsverhältniſſe der Fürther Juden geben hauptſächlich die Nürnberger Verordnungen Aufſchluß; wie überall war Landbau und Gewerbe den Juden verſchloſſen und nur wenig durften die Grenzen des als unchriſtlich geſtendenden „Zinsdarleihers“ überſchritten werden. Bei Pfandſchaften waren die Beſtimmungen von denen zu Nürnberg nicht oder nur wenig abweichend.

An den Thüren des Schulhofportals und im Schulhof hingen große schwarze Tafeln, auf denen Jeder die Sachen notiren konnte, die er zum Verkaufe hielt.

Die Verbindungen mit fürstlichen Höfen, deren öfters Erwähnung gethan wird, bestanden in Geldgeschäften. Außerdem aber war der Handel mit Fürther Manufaktur-, Ausschnitt- und Specerei-Waaren von ihnen speciell cultivirt und das Gebiet des Bankiers wohl ganz von ihnen beherrscht. In dem 1783 bei Nicolai in Berlin erschienenen Werke des Staatsmannes und Historikers Dohm wird mit Bezug auf Fürth der Satz aufgestellt, daß in Orten, wo der Jude minder geduldet sei, er auch im Handel und Wandel sich rühmlich erhebe; Fürth übertreffe manche der Reichstädte, die ehemals wegen ihrer Industrie und ihres Reichthums berühmt gewesen.

Im Allgemeinen liefern auch die Bambergischen Verordnungen interessante Beiträge, die, da solche auch Fürth betreffen, theilweise mitgetheilt werden dürften. Dieselben liefern ein wunderbares Bild sich ändernder Gesezerlasse und bezeichnen genugsam die Zeit und Bambergische Obrigkeit.

Fremde Juden durften im Hochstift nicht handeln; Einheimische auch neben den Christen auf den Märkten keine Stände haben. Ueber letztere wurde nach Handel, Wandel und Vermögen Listen geführt. An Geldesstatt durften sie Getreide nehmen (1672), was jedoch später, nebst dem Getreidehandel, aufgehoben wurde. Gerstenhandel wurde 1713 gestattet, 1726 verboten. Handel mit dürrern Obst wurde 1700 bis 1712 verboten, 1713 erlaubt, von 1748 an wieder abge schafft. Hopfenhandel war von 1700 — 1713 verboten, darnach gestattet, 1726 wieder verboten. Samenhandel ebenso, aber erst 1748 gleichfalls untersagt. Unschlitthandel wurde 1716 abge schafft. Handel mit Hauf, Stahl, Eisen, Süßholz (dieses 1713 gestattet), und Gewehr war untersagt, Wollen- und Lederhandel beschränkt gestattet. Tuchhandel durfte fast nur mit besserer Waare betrieben werden. Güte mußten von 1730 an, über 12 Bagen werth sein. Sammt, Spitzen, Gold und Silber zu führen, war gestattet. Verkauf von Uhren war 1711 — 13 nicht untersagt, dann entzogen, das Verbot 1796 wieder annullirt. Handel mit jettem Vieh war 1710 — 1712 verboten, 1713 erlaubt, 1748 — 54 verboten, 1754 wieder erlaubt, 1771 verboten, in gleichem Jahr aber wieder erlaubt u. c. In Straf- und Executionsfällen durften die Bamberger Beamten (Verordnung von 1719) die Juden nicht mehr in Schweinsställe sperren.

Der Nürnberger Verordnungen waren.
1603 Wiederholung der Verordnung von 1538.

Am 22. Juni 1618 wurde vom Nürnberger Rath, weil solches „ihren Herrlichkeiten“ zum höchsten mißfällig, der Handel und Pfandgeschäfte mit Juden neuerdings verboten. Da die Wirkung dieses Verbotes wohl gleich Null war, sind „ihre Herrlichkeiten in erwägung dieser jämmerlichen und unerträglichen beträngnuß“ bewogen worden am 1. August des selben Jahres, das Verbot nochmals auszusprechen.

Am 11. Februar 1619 folgte erneutes Verbot, mit alter Klage, obgleich „anlangsten nicht ohne große unkosten ein Leih Haus aufgerichtet.“ Uebertreter sollten mit 50 Gulden büßen, wovon der Angeber die Hälfte erhielt; eventuell war Leibesstrafe und Stadtverweisung angedroht.

(1623 wurde vom Cadolzburgener Amtmann, Christen und Juden, das Einhandeln von Gold und Silber auf Nürnberger Gebiet untersagt.)

1627 den 23. September und 1628 am 3. Juli folgten erneuerte Verbote des Handels mit Juden, wohl ziemlich überflüssig, da ohnedies der Handel vollständig darniederlag.

1637 am 15. Dezember wurde die heimliche Partirerei mit Juden und Unterlassung des Judenolls untersagt, bei Strafe der Waarenconfiscation &c. Von hier an darf anstlich eine gewisse Zulassung der Juden zum Handel in Nürnberg, mit Auflage des sogenannten Juden-Zolls; als Handels-ursache war dies jedoch schon mehrere Jahre in Geltung, woraus sich auch überhaupt die Erlaubniß leichter erklärt. Einzelne Juden erwarben sich sonst Zollpässe, um ungehindert Waaren zu verschleifen, ob dies aber auch im Verkehr mit Nürnberg anging, kann nicht bestimmt werden.

1647 am 18. März wurde das bereits 1619 ergangene Mandat erneuert. 1654 abermalige Einschärfung obiger Verfügungen, wobei hauptsächlich des Unterschleifs an Tuchen und Zengen erwähnt wird.

1660 am 28. April wird wiederholt geklagt, daß für von Juden kommende, oder für Juden abgehende Waaren, der schuldige Zoll nicht entrichtet, oder meist nur ein Theil angezeigt würde, um den andern Theil desto sicherer hinaus oder herein zu bringen.

1670 am 3. Juni bezeichnete ein neues Mandat, daß wiederum der Handel mit Juden in Vieh, Getreide, Tabak, Schmalz, Leder und fertigen Kleidern überhand nehme, und erinnerte an die festgesetzten Strafen. Besonders war diese Verordnung gegen den Tabak und Kleiderhandel gerichtet. Bezüglich

des Lederhandels kam es auch innerhalb des Ansbacher Gebiets zu Differenzen, da dies als unberechtigte Neuerung galt. Schließlich wurde 1775 nur fremdes Leder dem Judenhandel zugelassen.

1680 am 3. April wurde das Aufkaufen der rohen Häute und am 16. November das des Getreides untersagt. (Diese Verordnung wurde öfters wiederholt, wie überhaupt die Nürnbergschen Mandate in großen Massen gedruckt und bei Gelegenheit nur noch die Daten eingesetzt wurden, woraus sich die vielen, nur durch die Zeit der Publikation verschiedenen, vollständig gleichlautenden Mandate erklären).

1688 am 4. Oktober wurde das Verbot wegen der Häute erneuert.

1689 am 8. Januar erfolgte das Verbot, mit den Juden zu contrahiren.

(1691 wurden sämtliche markgräfliche Zollbefreiungen für die Juden aufgehoben. Marx Model von Ansbach und Gabriel Fränkel von Jülich waren ausgenommen).

1693 am 17. Juni wurde eine bedeutungsschwere Verordnung erlassen. Ein langes erlassenes Mandat besagte nämlich folgendes: Nachdem der Rath oftmals seine Verbote gegen den Handel und Bucher mit Juden erlassen, glaubte er, daß denselben Folge geleistet würde. Nachdem dieselben keineswegs befolgt, viel böses (schlechtes) Geld in die Stadt und Landschaft gebracht, das wenige gute(!), so noch darin war, dagegen „hinausgeschleicht“, die armen einfältigen Bauern und Unterthanen „hinterlistig berudet“ und der Zoll defraudirt wurde, soll nun „nach und nach“, da Alles auf einmal abzustellen unmöglich scheint, abgeholfen werden. Unter Hinweis auf das bereits Verbotene, wird speciell erwähnt, daß Niemand den Juden die Früchte auf dem Felde verkaufen, vertauschen, verpfänden u. soll, und die Juden in den Gärten und Vorstädten, welche letztere überhaupt viel mit der Sache in Beziehung hunden, keine Handelschaft treiben sollten. Soferne sie aber daselbst an Werktagen — an Sonn und Feiertagen war deren Anwesenheit verboten — Unumgängliches im Gebiet zu schaffen hätten, sollten sie solches bei der Amtsherrschaft auf dem Land, oder beim äußersten Wachposten näher anzeigen, woselbst ihnen ein Wusketier zur Begleitung auf die Wache zugetheilt wird. Nach Abmachung angezeigter Geschäfte mußte das Gebiet wieder verlassen werden. — Somit war, wenn auch unter beschränkten Umständen, der erste Schritt zur Wiederuldung der Juden in Nürnberg gethan und neuerdings, gezwungen durch den Geist der fortschreitenden Zeit, die städtischen Schranken den lange verbannten und ihrem Handel wieder geöffnet.

Das Mandat besagt ferner, daß Zuwiderhandelnde, oder den Juden zur Umgehung der Verordnung behilfsliche Bürger, außer bereits festgesetzten Strafen, auch des Bürgerrechts verlustig werden können. Hätten aber die Juden allhier -- hiemit thut sich auch die innere Stadt für die Juden auf Nothwendiges in der Stadt zu verrichten, so soll es nicht anders, als auf folgende Art und *salvis supra citatis Privilegiis* (vorbehaltlich der kaiserlichen Privilegien) geschehen, als:

- 1) An Werktagen sich beim äußersten Wachposten des Thiergärtner- oder Spittlerthors anzumelden und zwar nicht mehr als 6 bis 8 für den Tag, von wo aus sie unter das Stadtthor durch einen Soldaten zur Annehmung eines lebendigen Geleites (obrigkeitliche Begleitung) gebracht und controlirt wurden.
- 2) Falls sie etwas in der Stadt erhandeln, sollen sie solches, gleichwie auch
- 3) alles das, was sie hereinbringen, im Zollhaus und unter den Thoren anzeigen und die schuldige Gebühr erlegen.

Im Unterlassungsalle sei ihnen

- 4) das Betreffende nicht nur zu confisciren, sondern sollten sie auch
- 5) mit Leibes- oder Geldstrafe belegt und
- 6) nicht mehr in die Stadt gelassen werden.

Bezüglich der Wechselhandlung sollen

- 7) die Juden, speciell die Fürther, nicht befugt sein, Wechsel dergestalt zu schließen, daß die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden solle, bei Ungültigkeit des Wechsels.
- 8) Sollen alle Wechsel mit Beziehung der ordentlichen Senjalen geschlossen werden und
- 9) im Banco publico angezeigt, widrigenfalls sie
- 10) mit einer Strafe von 10 Procent belegt werden.
- 11) Sollen die Wechsel in keiner anderen Münze, als in Wechseln gebräuchlich, ausgestellt und bezahlt werden. Und weil die Juden
- 12) sich unterstanden, auch unter der Marktzeit, von 11 bis 1 Uhr, gleich anderen Kaufleuten auf öffentlichem Platz zu erscheinen, so werden sie dies ferner bei empfindlicher Buß und Beschimpfung unterlassen. Da
- 13) bei dem Pferdehandel in Goshenhof viel „Schaltungen“ unterkauften, so soll derselbe abgestellt und auf den Viehmarkt verlegt werden und

- 14) die Unterkäufer und Viehschreiber auf gangbare Münzsorten daselbst sehen.
- 15) Sollen Kaufe und Verkäufe des Bruchsilbers und Silbergeschirrs nicht mehr, den Zoll umgehend, in Fürth geschlossen werden, sondern der Silberkauf in hiesiger Stadt den Juden ganz untersagt, und auch
- 16) den Bürgern geboten werden, daß falls sie von Juden in Fürth Waaren einhandeln, hier den Juden Zoll erlegen. Endlich wird
- 17) allen Juden und Christen das Führen schlechter Geldsorten verboten.

1709 am 25. Oktober wird unter wiederholtem Hinweis auf frühere Verordnungen u. A. bestimmt, daß der Juden Wechsel, ausgenommen von Kaufleuten und Wechselkundigen ausgefertigte, nur bei vorheriger Genehmigung und Zuziehung der Senjalen Gültigkeit haben.

1713 am 28. Februar erschien eine Wiederholung des Mandats von 1693. Unter gleichem Datum wird auch das Verwechseln guter Münze an die Juden verboten. Ersteres Mandat wird am 21. April 1729 wiederholt.

1714 am 6. Januar erließ man eine Kreisverordnung gegen die Betteljuden. Am 19. Mai erschien ein Auszug des Verbots von 1713.

1721 am 23. Dezember wird das Hansiren der Juden und Italiener auf dem Lande untersagt, was nur auf Jahrmärkten und Messen zu dulden sei.

1723 am 17. April wird vor der Juden Schattungen in Wechselnachen gewarnt. Eine Wiederholung hiervon findet sich am 16. Oktober 1730.

1732 befahl man die Einlösung der bei den Juden veretzten Pfänder.

1774 am 2. Juli erschien ein mir nicht erlangbares Mandat wucherliche Contrakte anlangend und

1777 das Verbot der Annahme der Louis blancs von den Juden.

1780 am 28. Dezember folgt Verbot, ob erfolgter Beschwerde gegen den Schnittwaarenhandel der Juden und des Eintauschens von Judenwaare (Sammt, Seide, Wolle) gegen die an die Juden nach Fürth gelieferte Handwerkerarbeit.

1787 25. Januar: Verbot für Soldaten und Officiere bei den Juden zu borgen.

1791 24. März wird den Schnorr Juden Einlaß verwehrt.

1800 am 13. Oktober wurde der Judenleibzoll in Nürnberg aufgehoben und fernerhin ein Passir- und Eintrittsgeld erhoben,

ferner das lebendige Geseit abgeschafft. An den 2 geöffneten Thoren mußten Tages-Billete gelbt und diese bei der Erhebungsbehörde contrasignirt, sowie beim Verlassen der Stadt wieder abgegeben werden. Verfehlungen zogen im ersten Fall Geldstrafe (10 Gulden), im zweiten Fall dauerndes Verbot des Eintritts nach sich. (Das Käufer-Thor zu öffnen, wurde vorläufig abgelehnt.)

Jeder Erwachsene zahlte pro Tag 7 Kreuzer am Thor, 30 Kreuzer bei der Erhebungsbehörde.

Biehhändler zahlten nur das Thorgeld und 6 Kreuzer für einen begleitenden Freireiter. Nach beendigtem Geschäft mußte die Stadt sogleich wieder verlassen werden. Uebulich wurden Vieferanten behandelt, solchen jedoch in gewissen Fällen das Reitergeld erlassen.

Kinder und in Prozeßsachen Einkommende zahlten ebenfalls im Ganzen nur 13 fr. Anwesenheit über Thorschlußzeit kostete 30 fr., Nachtaufenthalt 1 Gulden.

Bisher geduldeten Ausnahmen für solche, welche nur die Stadt besuchen, einen Arzt consultiren, an jüdischen Festtagen „Meeräpfel“ kaufen u. w. wollten, waren hie mit aufgehoben.

In Fürth war die Freude darüber groß und die Gemeinde ermahnte in einer Verordnung in bombastischer Weise, dieser höchsten Gnade sich durch sittliches Verhalten und durch gutes Betragen würdig zu zeigen.

Näheres darüber siehe in den Beilagen.

1802 am 18. Januar: Auszug aus dem Mandat von 1693.

Von hier an treffen wir keine neuen selbstständigen Verordnungen, die den Handel der Juden speciell angehen; daß die Spitze der gesamten Paragraphen gegen Fürth gerichtet war, ist selbstverständlich.

Fügt man Inhalt und Geist der gesamten Ueberlieferungen und Verordnungen zusammen, so ergibt sich zunächst die Thatfache eines regen Handels und einer hohen Geschäftszähigkeit von Seite der Juden in Fürth, die dem Nürnberger Handel tiefe Wunden schlug, welche man durch Inscurierung eines kleinen geschlossenen Handels- und -Polizeistaats zu heilen suchte. Vergebens jedoch trug man sich mit dem Gedanken, Nürnberg vom Handel seiner Umgebung emancipiren zu können und Schritt für Schritt, langsam aber stets bemerkbar, bricht die Außenwelt über die Nürnbergischen Grenzen, innerhalb welcher sich das traurige Abbild eines altersschwachen, überlebten und faulen Staats- und Bürgerlebens zeigte. Gerade die Unthätigkeit in Allem, auch im Handel, mußte die regeren Ausländer, wenn solcher Ausdruck gebraucht werden darf, verführen, aus dieser lethargie Capital

zu schlagen, was richtig geschah. Selbst manche alte Nürnberger Firmen, deren Unternehmungsgeist und Umsicht, seiner Zeit gleichen Schritt mit der hohen Stufe des idealen Strebens hielten, zehrten wie die Nürnberger Kunst und Wissenschaft, wie das ganze Nürnbergische Staatsgebäude von den Ueberlieferungen früheren Glanzes und gewesener Hoheit. Davon in Schlaf gesunken, bricht das neue Jahrhundert an und das alte Nürnberg hört auf zu sein. Auf vielen Wegen und von vielen Seiten muß neues Leben in die Stadt geleitet werden, bevor sie wieder in Wirklichkeit, nicht nur nominell, einen höheren Rang in der deutschen Städtereihe einnimmt und da sie neu zusammengerastet dasteht, muß sie sehen, daß neben ihr eine neue Stadt wuchs, an Größe nicht vergleichbar, aber an Gewerbefleiß und Handel ebenbürtig.

Einige frühere Formen und Gebräuche bei Einlassung der Juden in die Stadt Nürnberg sind noch nachzutragen.

Für täglichen Aufenthalt mußten 45 Kreuzer bezahlt werden. Ein altes Weib -- das lebendige Geleit -- begleitete den Juden auf allen seinen Wegen, dafür 15 Kreuzer erhaltend. Beherbergen und Ueberrachten war verboten; die Bürger, die sich dazu hergaben, desgleichen die, welche den Juden Schreibstuben oder Lagerräume abtraten und Commissionen besorgten, wurden bestraft.

Nürnberger Wechsel mit dem Zusatz „zahlbar in Nürnberg oder Fürth“ waren immer in Nürnberg zahlbar. Ließen in Nürnberg auf der Bant (in Banco) Wechsel auf Fürth ein, so mußte der Fürther einen Nürnberger Procuratör am Ort bestellt haben, der entweder acceptirte oder weitere betreffende Nachrichten veranlaßte; war solches nicht der Fall, und kam der Fürther nicht auf Verlangen umgehend nach Nürnberg, so konnte der Wechsel protestirt werden. Ein Jude, der acceptirte, mußte das Geld dem Christen in's Haus tragen (scheint jedoch mehr Ufance als Gesetz gewesen zu sein).

Gingen die Juden von Nürnberg Abends nach Fürth zurück, so sandte man zu deren Schutz, da die Landstraße nicht besonders sicher schien und Attentate nicht selten waren, Bewaffnete entgegen.

Die Judenbefehrungeu in Fürth reduciren sich auf einen Fall von 1722, in welchem Jahre Mendle Lämmle unter großem Gepränge, als Christlieb Freugott, protestantisch wurde.

In Fürth wirkten in befehrendem Sinne Andreas Will (Nürnberg), Daniel Vohner (Fürth), Stephan Schulz, Hanßenius und Woltersdorf (Halle). Da 1774 ein Judeu-
tinahe, Abraham Straßburger, gegen den Willen seiner Eltern

durch einen „hergelaufenen“ Lehrer, Albig, bekehrt werden sollte, kam die Verordnung, Judenkinder unter 14 Jahren, ohne Vorwissen der Eltern nicht zu unterrichten. Im 17. Jahrhundert war der Pfarrer Carl Friedrich Vochnier von Fürth, daselbst in gleichem Sinne thätig. Er hielt wöchentlich 8 bis 9 Predigten und bekehrte an 200 Juden und Papisten (Wo?). Der oben erwähnte Daniel Vochnier schnitt die Sabbathdrähte ab, verlangte 200 Thaler Casualienentschädigung u., stand überhaupt auf sehr gespanntem Fuße mit den Juden. Der selbe berichtete auch einmal nach Nürnberg, Bamberg strebe dahin, „statt evangelischer Leute, Juden und Katholiken in hiesiges Nest zu setzen.“

War bisher Fürth als Judenstätt, ohne Verbindung mit Außen, behandelt, so bleibt zunächst darzulegen, welche Stellung derselbe im Verbande, mit der Geschichte der Juden im Fränkischen Lande einnahm.

Da Fürth, in Bezug auf seine Geschichte der Juden ziemlich spät, wie bereits erörtert, auftritt, kann man sich der näheren Schilderung über frühere Lage der Juden in fränkischen Ländern und im Ansbacher Gebiete entheben. Es ist dasselbe unerquickliche Bild wie überall. Als des Kaisers Knechte, der Fürsten rechtlose Unterthanen, Geldquellen für diese und für jene bildend, ob ihres Glaubens angefeindet, ihres Erwerbs wegen verhaßt, halten dieselben ihre Stätten unter Beleidigungen und Entbehrungen fest. Aus einer Zeit der Rechtslosigkeit entwickelte sich unter tausend Mühsalen eine Sonderstellung, die erst mit diesem Jahrhundert der Gleichstellung Platz machte.

Unter der Regierung des Markgrafen Friedrich IV. kam 1488 ein Vertrag mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg zu Stande, der die Vertreibung der Juden beschloß, jedoch im Ansbachischen nicht zum Vollzuge kam. Auf dem Landtage zu Baiersdorf 1515, wünschte man die Juden baldigt aus dem Lande zu haben, welchem Beginnen Georg der Fromme jedoch seine Zustimmung nicht erteilte.

Der Landtag zu Ansbach 1539, forderte im Interesse des durch die Juden verdorbenen Handels neuerdings die Ausweisung, welchem Antrage durch Zusage, daß solches bis Johannis geschehe, willfahrt wurde. Der gemachten Zusage vorläufig zu entsprechen, scheinen sich Hindernisse privater Natur in den Weg gelegt zu haben und erst der Nachfolger Georgs, Markgraf Georg Friedrich (1543 — 1603) ließ auf wiederholte Landtagsbeschwerden 1560 verkünden, daß bis Pfingsten 1561, Land und Gebiet von den, bis dahin ihre

Geschäfte abwickelnden Juden zu räumen sei. Daß dies wiederholt nicht der Fall war, zeigen öfters wiederholte Ausweisungsbefehle und Termine, dazwischen neue Judenaufnahmen und Schutzbriefe, in bunter Reihe und edlem Wirrwarr bis 1609, in welchem Jahre das Fürstenthum bleibender Juden ~~ist~~ wurde. Riemlich vollständige Correspondenzakten besitzt das Bamberger Archiv aus dem Jahre 1584, in welchem der Marktgräfliche Geleitsamtmann „durch sein Tochterlein unser JedenInsonderß unwissent deß andern“ vorladen ließ und den Vorgeladenen eröffnete, daß sie „bei verklärung aller haab und guetter zwischen hie (20. Dezember) und dem Monat Martio“ das Gebiet räumen sollten. Für ~~die~~ Juden trat in diesem Fall Bischoff Marquard zu Augsburg ein, der nebenbei noch die fette Pfründe als Domprobst zu Bamberg inne hatte.

Unter welcher verschiedenen Formen — und die Varianten sammlung ließe sich noch merklich verlängern — von kaiserlicher Seite von den Juden Steuer erhoben wurde, ist im ersten Theil ersichtlich. Die kleineren Fürsten stunden in diesem Punkt nicht zurück und wenn auch der sogenannte Leibzoll, nach welchem in Ansbach der Jude zwischen Salz und Pferde rangirte und sich verzollen mußte, von 1473 an in eine andere Form umgemodelt wurde, so blieb noch eine stattliche Reihe von Abgaben und Steuern übrig.

So mußten u. A. für die Leichname Reichnisse statt finden, 15 Gulden jährlich für fürstliche Armbrust und Zielholz gesteuert werden, 15 Pfennig fremde Juden für Herbergsgeitattung täglich erlegen, wozu dann das Schutzgeld im Betrage von 4–100 Gulden, bei der Aufnahme noch das Aufnahmsgeld kam. Die höchsten Beträge wurden in Fürth bezahlt und waren diese 1542 auf 150 Thalergröschon Aufnahmsgeld, wovon ein Drittel der Frau Marktgräfin eigen, und 100 fl. nebst 6 Pfund Ansgold als Schutzgeld gestiegen.

Ansrangirte Pferde des Marstalls mußten die Juden kaufen; die kaiserlichen Bettlieferungen gingen als Abgabe auf Federn mit. Wenn es, Naturalabgaben betreffend, bei Wägen allein geblieben ist, so ist dies wenig; die Nachsteuer wurde verschieden behandelt. Im Jahre 1542 gesellte sich noch eine Türkensteuer bei. Unter den verschiedensten Modificationen wurden stets neue Steuern erfinden, alte auch manchmal nachgelassen. Der Grundzug war stets, daß die zu zahlende Summe nie weniger wurde; in Erfindungen neue Steuern zu motiviren, war der kleine Staat Ansbach ziemlich groß.

Grundeigenthum zu erwerben, war erlaubt; für Theilnahme am Gemeindegelben datiren die Anfänge im Fürstenthum aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Was die Juden mit der Außenwelt, mit Staat und Ort, mit Land und Leuten in Contact brachte, waren außer dem Handel, die Steuern und die peinliche Gerichtsbarkeit. Sonst bildeten sie einen Staat im Staate unter einem eigenen Landesrabbiner stehend.

Die wissenschaftlichen Bestrebungen innerhalb des Judenthums waren auf das Talmudstudium und in einigen bekannten Fällen auf die Heilkunde gerichtet. Die aus letzteren hervorgehenden Aerzte, die trotz päpstlichen Verbotes und Gutachten der Wittenberger Theologen, in Fürth auch von Christen zu Rathe gezogen wurden, und die Hofjuden, waren schließlich die Einzigen, denen die Menschenrechte nicht, oder doch nur wenig beschnitten wurden. Daß Fürth bei Allem noch die sicherste Zufluchtsstätte war und blieb, wurde schon mitgetheilt. Selbst die peinliche Justiz, die, galt es für die Juden einzutreten, eine thörichte Jungfrau war, deren Fleiß sich nur auf Ruf von anderer Seite in bedentlichen Graden entwickelte, zeigte sich dajelbst nicht permanent in der Pfüge der einseitigen Parteinahme.

Ausnahmen von obigen wissenschaftlichen Bestrebungen waren Marcus Elieser Bloch, berühmt und heute noch muster-gültig als Fischhyologe (Fischkundiger) und der Maler Juda Pinhas, Beide aus dem Ansbachischen. Von Aerzten wurden die beiden Fürther Löw, Vater und Sohn, in weiteren Kreisen bekannt. Ersterer ließ sich extra vom kaiserlichen Leibarzt Manageta in Wien examiniren, wurde ob seiner Kenntnisse mit vielen Privilegien ausgestattet, war im ganzen Reich leibzollfrei und durfte überall seine Kunst ausüben. In Fürth errichtete er eine Apotheke, die später sein Sohn Wolf übernahm, der sich ebenfalls, um üblen Ansinnen zu begegnen, prüfen ließ und sein Examen vor dem Stadtphysikus Dr. Bax in Neustadt bestand. Seine Apotheke existirte bis um 1699. Ferner gelangten als Aerzte zu Bedeutung Dr. Wolf, Vater des Professors Wolffsohn, welcher letzterer als Erzieher der Brüder Beer, speciell des Componisten Meyerbeer bekannt ist und in Fürth begraben liegt; nach Dr. Wolf folgte der durch seine Reisen und Gelehrsamkeit genannte Dr. Hochheimer, diesem Dr. Joseph Feust.

Aus dem Jahre 1713 wird eine Apothekenvisitation gemeldet, die von Ansbach befohlen, von Bamberg zu hintertreiben gesucht wurde. Die Commission kam auch in die Juden

apothekes „der Herr apotheker aber war nicht da, hatte sich verborgen, künnten sie auch nichts visidiren.“

Zog mit dem 17. Jahrhundert auch langsam eine neuere bessere Zeit ein, so verband sich doch der Jude noch nicht zu einem gemeindlichen und staatlichen Leben; dem Staate trug er für das, was ihm von solchem geboten wurde, keinerlei Sympathie zu — wo er lebte, war sein Exil, die Bedrückungen die Attribute desselben.

Unter Joachim Ernst (1603—25) spielten sich die ersten Scenen des 30 jährigen Krieges, der Fürth gleich allen Orten schwere Lasten aufbürdete, ab. Es war gerade die Zeit, da der Ansbacher Fürst im Innern seiner Lande, und speciell in dem Münzwirrwarr Ordnung zu schaffen suchte, zu welcher letzterem ihm ein Fürther Jude als Münzadministrator diente, wie der Sturm losbrach.

Als 1622 die Ankunft der sogenannten National'schen Cosaken gemeldet wurde, erhob sich allgemeines Fluchten. Die Juden mußten den Bauern für eine vier-spännige Fuhr nach Cadolzburg 6 Thaler zahlen. Die Synagoge wurde dabei besudelt. Die Michaelis-Kirche diente gewöhnlich als Versteck der Habseligkeiten, doch wurde dies den Juden bezüglich des Ihrigen nicht erlaubt.

Beim Baue des Fürther Seileitshauses 1623 mußten die Juden den Arbeitern Wohnung geben. Graf Solms, Amtmann von Cadolzburg, ein Mensch, dem es ziemlich gleich war, für und gegen wen er stritt, ließ den Juden bei 25 fl., später bei 100 Thaler Strafe auftragen, daß Jeder einen Jagdhund halten und einen Hundsbuben verkosten und kleiden, oder dafür 30 Simra Hafer liefern müsse. Das war Ansbacher Schutz. Der Bambergische äußerte sich dadurch, daß die Hochstiftssoldaten eine gelinde Plünderung vornahmen. Mansfeld stattete schon 1621 seinen Besuch ab, wobei die Synagoge stark beschädigt und mehrere Judenhäuser zerstört wurden. Als die beiden Armeen 1631 — 32 in der Gegend lagerten, ging es Juden und Christen mehr als übel, und suchten erstere (auch schon 1628) gegen Erlag von 20,000 fl. die Erlaubniß zu erlangen, nach Nürnberg und dessen Vorstädte ziehen zu dürfen. Obgleich die Versuchung von 20,000 fl. lockend genug war, wurde das Gesuch doch abge schlagen, da gegen den Juden befohlen, bis Michaelis Fürth zu räumen und bei der Lösung der Pfänder nur 6 Procent zu nehmen. Die Stadt Nürnberg glaubte sich damals wegen einer Donation hier richtig mit „Diebstahl im Großen“ übersetzt — Gustav Adolph's, nach der ihr das Gebiet innerhalb der drei Wasser

zugewiesen wurde, Herrin von Fürth. Nürnberg hatte übrigens unter den Donationen des Schwedenkönigs selbst schwer zu leiden. Damit Gustav Adolph sich etwa nicht gegen Entgelt — die Nürnberger erkannten des Königs schwache Seiten — gütlicher gegen die Juden erweise, wurde er von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt. Freier Verkehr wurde ihnen indeß bewilligt, doch bald darauf wegen der Anklage, daß sie gefährliche Anschläge gegen die Stadt practicirten, wieder eingeschränkt. Dreien wurden die Waaren beschlagnahmt und deren Arretirung beschloffen. Vier weitere Gesuche um Aufnahme in die Stadt oder in Gostenhof wurden stets abschlägig beschieden.

Gewöhnlich pflegen nach längeren Kriegen, den Mäthjalen derselben längere Leiden zu folgen. Wenn dies der 30 jährige Krieg im umfangreichsten Maße bestätigte, so machte doch die Judenenschaft Fürth eine eklatante Ausnahme. Ausbad und Bamberg stunden sich nach Friedensschluß schroffer als je gegenüber, processirten miteinander und das Recht behaltende Bamberg gewährte, aus nicht entfernt zu suchenden Gründen, den Juden viele und schätzbare Wohlthaten. Man verbot zwar 1652 die Wahl jüdischer Bürgermeister (daß solches in Fürth verboten werden mußte, rückt das Gemeindeleben des Ortes in die Mitte des 19. Jahrhunderts), machte jedoch sonst in Gemeindefachen keinerlei Unterschied, bestätigte 1654, die schon seit 1642 geregelte Competenz der Rabbiner, unterwarf bei Processen von Christen gegen Juden, den Beweis des Christen einer besonderen Strenge, d. h. verlangte vollkommen unverdächtige Zeugen, räumte 1682 dem Rabbiner richterliche Competenz und Strafausspruch ein (Bann und Geldstrafe), welsch' letzteren der christliche Richter vollzog, und faßte endlich 1695 die gesammten Punkte in einen Generalschlußbrief zusammen, dem 1719 das erwähnte Reglement folgte.

Als ungünstige Nachwehen des Krieges fühlte man sich im Ländchen zu kleinen Judenhegen geneigt, ohne daß Andeutungen vorhanden wären, daß speciell Fürth dadurch berührt wurde. Der allmählig steigende Einfluß der Hofjuden oder Hofaktoren mag auch Manches zur Besserung der Lage ihrer Glaubensgenossen beigetragen haben, wenn auch deren Sturz immer kleinere Ausschreitungen folgten. „Sonderbar bewegende Ursachen“ gleichbedeutend mit entsprechenden Geldsummen besänftigten hin und wieder den gestrengen Landesherren, wenn er aus wirklichen oder vermeindlichen Gründen, an den Judenrechten Kürzungen zc. vornehmen wollte. Im Jahre 1708 und darauf, bestand die „Ursache“ für den

Zursten in 20,000 Gulden, die dafür gezahlt wurden, daß aus einer allgemeinen Untersuchung der Judenschulden und Zinsen, keine weiteren Einschreitungen erfolgten. Der Zinsfuß bei kleineren Beträgen, durfte nach der Untersuchung 1712 erhöht werden.

In den Jahren 1705 und 1706 kamen Bamberg und Ansbach wegen Bauten „an der Juden Begräbniß“ und wegen „Judenbedrängniß“ wieder hintereinander. Bamberg fürchtete, daß dadurch „alles Commerceium und handlung niedergeschlagen, die Unterthanen ihres gewerbs verdrüssig, solgfahmb der Ort Zürth männiglich exos, und alle haußliche Niederlassung alda zu wieder gemacht“ würde. Eine sogenannte Commission sollte alle Anstände in dieser Zeit schlichten, die naekteste Ironie, da eine Schlichtung nie beabsichtigt und von einer Respektirung, selbst von kaiserlichen Rechten, durchaus abgesehen wurde.

In dieser Zeit wurde in Ansbach die am Hofe lange einheimische Hoffjudenfamilie Model gestürzt, woran die Fürther Judenschaft schon lange arbeitete, und mit welcher Model auf sehr gespanntem Fuße verhandelte: einmal schrieb Model dahin, daß wenn ihre Vorsteher nicht nachgiebiger würden, wollte er sie gefangen nach Cadolzburg führen lassen und einen Zoll vor die Nase setzen, daß sie nicht mehr vor die Thüre könnten, ohne zu zahlen. Hauptgegner Model's war Eßan Fränkel in Zürth, später (1708) in Ansbach, der sich übrigens auch bald wieder mit den Fürthern auf das Heftigste befeindete und sogar beim Gottesdienst am langen Tag injultirt wurde. Seinem Einflusse zufolge wurden die oben erwähnten 20,000 fl. Strafsumme, anstatt vorgehabter 30,000 fl. erhoben. Die verdrängte Model'sche Familie, ein übergetretener Jude, Ehrlich, früher Jesajas Fränkel aus Zürth, sowie zahlreiche kleine und mächtige Feinde, brachten es dahin, daß Eßan Fränkel in Folge eines form- und gesetzlosen Verfahrens 1712 unter beschimpfender öffentlicher Strafe zu ewigem Kerker auf der Würzburg verurtheilt wurde, woselbst er 1720 starb.

Unter den Anklagepunkten figurirten auch stets jüdische, das Christenthum lästernde Bücher, durch welche die Untersuchung auch noch auf den Bruder des Eßan, Oberrabbiner David Fränkel, sich ausdehnte, der dann ebenfalls in Schwabach bis zu seinem Tode 1723 im Gefängniß gehalten wurde. Unter den Büchern war unter Andern auch ein Nachsor (Feiertagsgebetbuch), wovon eines der schönsten Exemplare im Besitze der Nürnberger Stadtbibliothek ist und dem Würfel an betreffender Stelle ein umfangreiches, Feindseligkeit athmendes Capitel widmet.

Die 1702 durch Elkan Fränkel schon einmal eingestellte Judenbücheruntersuchung, lebte als Nachspiel zu Obigem wieder auf, was am Meisten die damalige Fürthener Bibliothek bedauern hatte. Es muß starke Furcht auf den Gemüthern geläset haben, da der Rabbiner Baruch in Fürth am Gedächtnistag der Zerstörung Jerusalems, ob des Inhalts der vorgeschriebenen Lieder, solche zu singen unterließ; ein gewisser Zacharias Fränkel vertrat dann entschlossen die Stelle des abgegangenen Rabbiners. Der bei der Judenbücheruntersuchung beschäftigte protestantische Vicentiat Weelführer wäre beinahe auch mit eingesperrt worden, entfernte sich aus naheliegenden Ursachen, und wurde aus Merger katholisch.

Der Proceß war von Inhaftirungen der Barnossen und ähnlichen Thaten in ziemlichem Maße begleitet. Ausbach setzte Hirsch Frankfurter als Barnoss ab und Elkan Fränkel dafür ein, auf das Bambergische Beschwerden antwortend, daß man sich nicht vorschreiben lasse, besser anständige Vorsteher zu bestellen und erwarte von dem hocherlauchten Bamberger Vorstand, selbst einzusehen, daß wenn man an Elkan Fränkel, gleich den andern Juden, Strafbares gefunden hätte, solchen nicht eingesetzt hätte. „Alein ist hierbey zu spühren, daß E. Vdn. nur darum dieser von uns neu constituirte Barnoss vor untüchtig und unwürdig von andern Juden vorgestellt werde, weiln dieser Mensch durch seine an uns rechtmäßig gethane Denunciation bey seinen Glaubensgenossen so gehässig worden, daß Selbstige ihn nicht wohl in der Gemeind vertragen können, ohn gezweifelt aus der Bessorge, daß die, wider uns verübte schwere praejudicia Snyen umbfoweniger bey seinem Beyßitz ferner gelingen würden. Und weiln sich einige Von denen Domprobstischen Vorstehern erkühnet, Unserer Verordnung wegen jetzt gemelten Elkana Fränkels sogar mit unziemlichen Begehren und fast gar mit Betrohung an Unsere Beampte sich zu widersetzen, sind sie Dahero umb Verweigerten schuldigten Respect nach Cadolzburg gebracht worden.“ Ausführliebe Correspondenz darüber hat das Bamberger Archiv.

Troß der erwähnten Vorkommnisse schwang eine andere Fürthener Familie Fränkel sich zu Hossfaktoren auf, und wurde mit den bedeutendsten Geschäften betraut. Größere Handels-Manipulationen, auch außerhalb des Landes, sollen diese Familie zum Concurs gebracht haben.

Das Jahr 1744 brachte wiederholt Untersuchung und theilweise Confiscation der jüdischen Bücher, durch welche namentlich Barnos Mann Räßbauer und Rabbiner Baruch

Kohn betroffen wurde. Nach vielmonatlichem Proceſſe, der mehr einer wiſſenſchaftlichen Diſputation glich, mußte nach langem Handeln und Feilschen gezahlt werden, von welcher „Strafe“ Fürth 10,000 Gulden traf. Angeber war ein Jude, der Chriſt werden wollte, dem es nunmehr zu verdanken war, daß auch ein Befehl zum Umdrucken und zur Staſirung der jüdiſchen Gebethbücher erſchien.

Ueberhaupt bereiteten die zum Chriſtenthum übergetretenen Juden, ihren früheren Gemeindegnoſſen viel Ungemach, was nur dadurch etwas gemildert erſcheint, daß ſie ſolches jedenfalls auch ohne Glaubenswechſel bereitet hätten. Denn geht man den Betreffenden auf ihrem Lebensgange nach, ſo kommt man merkwürdiger Weiſe, ziemlich oft in die Nähe des Hochgerichts zu ſehen, und muß nebenbei noch bewundern, daß, war der erſte Wechſel einmal vollbracht, ſolchem häufig noch weitere raſch folgten. Ein gewiſſer Lazarns, ſpäter Chriſtlich, that ſich durch Heftigkeit ſo weit hervor, daß deſſen in Druck ausgegangenes Buch verboten wurde.

Als fernerer Hofjude trifft man Moſes Allmann, Barnoß und Kammerfactor, dann Hofmünzlieferant Meier Berlin und Löw Kohn, ſämmtlich von Fürth. Während dieſer Zeit, letztes Drittel des vorigen Jahrhunderts, zeigte man ſich von Oben herab den Juden und ihrem Weſen verträglich geſinnt: Unterſuchungen auf Grund fabelhafter Verſchuldigungen wurden, ſobald ſie bekannt waren, nieder geſchlagen, auch Pamphlete verboten und conſiscirt.

Zum Unglück der Juden hatten ſie manchmal in den Perſonen ihrer Barnoſſen ſchlechte Wahl getroffen, worunter hauptſächlich die Juden der Stadt Ansbach zu leiden hatten.

Trotz aller Hemmiſſe ſtieg der Wohlſtand derſelben in Fürth, und mußte dem Zugus durch Verbote geſteuert werden.

Dem Reglement von 1719 gingen unmittelbar, ſchon lange vorher erſichtliche Zwiſtigkeiten zwiſchen Bamberg und Ansbach, mit etwas erhöhten Spannungen voran, da erſteres durch die ertheilten Privilegien immer mehr Schutzverwandte gewann. Man bemühte ſich die Fürther Judentſchaft in zwei Theile — hie Markgraf, hie Domprobiſt — zu ſpalten, welchem Anſinnen jedoch die Gemeinde, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatteten, entgegen trat. Man verhandelte, ſtipulirte, ſchloß Verträge, ſchoſſte Ordnungen, ſetzte Commiſſionen ein, unter ſuchte (bezügliche Urkunden ſind im Gemeindebeſitz und in Bamberg) und das ſchließliche Finale waren 6000 fl. Strafgeſeld an Ansbach, wegen — Geldmangels dortſelbſt, womit die Regierung zufrieden war und die Juden zufrieden ſein mußten.

Die Ausbacher Forderungen befanden in dem Recht der Aufnahmsbewilligung, Eintritt des christlichen Gerichts als Berufungsinstanz, Aufnahmsgebühr, Bestätigungsrecht der Barneffen und Gleichheit bei den Wahlen. Bamberg dagegen unterlagte die Gemeinschaft mit den Ausbachern und befahl, denselben Synagoge und Begräbniß zu verweigern, was aber als der Religion zuwider zurückgewiesen wurde. Zur Zeit des Reglements hatte Ausbach nun selbst seine Juden „hinübergewiesen,“ so daß die ganze Judenthümlichkeit unter Bamberg stand, ohne deshalb von ersterem ganz unabhängig geworden zu sein.

Durch den bald erfolgten Tod des Domprobstes Freiherrn v. Guttenberg, gingen viele Wohlthaten des Reglements verloren. Der neue Regent, Graf Schönborn, ließ am 9. August 1723 in der Synagoge ein Dekret verlesen, nach welchem das Recht der Aufnahme, der Gemeinde genommen wurde und an die Domprobstei überging, oder vielmehr übergehen sollte, die nummehr ein Aufnahmsgeld von 8 Speciesdukaten (resp. bei Verheirathungen 4 Dukaten) erhob. Von der Nebenschule wurde Handlohn gefordert, und die domprobstliche Bestätigung der Barneffen eingesetzt. Bei Hinterlassenschaften mußte der Hauptebe den Werth des Vermögens angeben, ein Verhörsgehalt von 1 fl. 30 fr. sollte eingeführt, die nach jüdischem Rechte Ehefrauen zukommenden Wohlthaten sollten beschränkt werden. Die Appellation ging an die christlichen Behörden, die Zinsnahme wurde auf 6 Procent herabgesetzt. Man getraute sich nämlich faktisch nimmer, bei fernerer Duldung der Judenfreiheiten, seelig werden zu können (Bamberger Archiv).

Diese Schritte gegen die Juden sind in einem in Bamberg befindlichen, undatirten, 12 Punkte umfassenden Schriftstück begründet, wie folgt:

- 1) Daß sie das Schutzgeld umgingen, und deswegen Arretirte von Ausbacher Mannschaft aus dem Arrest befreit wurden,
- 2) daß die Barneffen, dem Herkommen zuwider, alle unter einander nahe verwandt seien,
- 3) daß sie bei Verheirathungen und Ansässigmachungen Steuer und Aufnahmsgebühr umgingen,
- 4) die Vormundschaftsaktien schlecht verwaltet würden,
- 5) die Anmeldung neu Einkommender unterlassen wird,
- 6) die Gemeinde-Bedienten dem Paragraph 4 des Reglements zuwider handeln,
- 7) sich die neu Angehenden nicht verpflichten lassen,
- 8) daß sie die Bamberger Appellationsinstanz umgingen und

- 9) derlei Sachen selbst schlichteten; daß sie
- 10) ohne Handlohnse Entrichtung, zwei neue Schulen errichteten,
- 11) ein Gleiches mit Nebenschulen geschehen und
- 12) auch auf andere Weise Lehensgefälle entzögen.

Einsprachen blieben erfolglos und gegen die Umgehung der Aufnahmsgebühr, indem sich junge Fürther auswärts trauen ließen, wurde auf das Schärffte eingeschritten.

So wurde dem Vater des Salomon Ullmann, der sich in Baiersdorf trauen ließ, bei 100 Thaler Strafe befohlen, seinen Sohn binnen 3 Tagen aus dem Hause zu weisen, und auf erfolgte Weigerung führte man die junge Frau in Begleitung von Amtsknechten und Muskettieren in's Gefängniß, legte Executionsmannschaft in das Ullmann'sche Haus und arreirte schließlich, trotz Gegenvorstellungen auch Vater und Sohn. Nachdem deren Gefängniß bereits 7 Wochen währte, ein betrunkenen Gefängnißwärter den jüngeren Ullmann mit blanker Waffe mißhandelte und ein anderer gemäßregelter Jude Isaaß Fränkel vor Schrecken starb, bat man bei dem Markgrafen um Schutz. Gefällig wie man immer war, wenn durch Zuorkommenheit Bamberg in Nachtheil kam, bewachten nun Ansbacher Bewaffnete das Gefängniß, um die Ueberführung der Injassen nach Bamberg zu verhindern, gingen auch schließlich, nachdem ein nächtlicher Angriff mißlungen, unter Anführung des Ansbacher Geleitsmannes und Cadolzburgers Amtsrichters und 29 mit Ober- und Untergewehr versehenen Soldaten, Ausschüßern und Söldnern, zum Angriff über und besetzten gewaltsam die Inhaftirten.

Man begann wieder der Proceß, 1730 von den Juden auch in Weßlar anhängig gemacht, gegen welche vor 8 Jahren gefallene Bemerkungen in's Feld geführt wurden. Vergleiche Neuaufnahme — die Verlängerung der alten Niesenschlange, sich bis 1806 eines kümmerlichen Daseins erfreuend. Uebrigens verfuhr Ansbach bei späterer Gelegenheit (1754) ziemlich ähnlich.

Die letzterwähnten Wirren bezeichnen insoferne einen wichtigen Abschnitt in der Judengeschichte Fürth's, als das bisher von Bamberg verübte Wohlwollen jetzt von Ansbach inscenirt wurde, und markgräflicher Einfluß in stetem Steigen blieb. Dies documentirt sich aus dem Vorgehen von 1749, in welchem Jahre der markgräfliche Hofaktor Ullmann in Fürth ankam, um die Wahl der Barnossen in dem Sinne zu leiten, daß nur mehr ein Drittel Bamberger Unterthanen gewählt werden dürften, die übrigen, insbesondere aber die Cassaführer, Ansbachern entnommen würden. Bamberg schätzte damals die Zahl der jüdischen Haushaltungen auf 300.

Daß diese „listvolle Gemeinde eine in der Weltgeschichte nicht bekannte freie Republik durch verschmitzte Handgriffe“ einführen wollte, sagt eine Bamberger Deduktion.

Der siebenjährige Krieg brachte manches Unheil über die Fürther Juden. Die Preußen, unter Oberstlieutenant Mayer 1757, requirirten nicht etwa, wie sonst üblich, Lebensmittel und Geld, sondern die „Mauschesein,“ wie die Juden in einem gleichzeitigen Gedichte benannt wurden, mußten auch Tabatieren, Uhren und Ringe gegen „ewige“ Duntung liefern. Bei der 1762 erfolgten ~~preussischen~~ Invasion unter Kleiwi, mußten die Juden 20,000 fl. contribuiren, bis zu deren Erlag Geißeln, — Barnoß Wendit Hamburg und Cassier Meier Berlin, mitgeschleppt wurden. Die christliche Gemeinde, die ebenfalls 16,000 fl. zahlen mußte, übernahm auch 2500 fl. der jüdischen Last. Oben erwähnter Meier Berlin, sowie Hofmännzlieferant Löw Kohn erhielten 1763 Zoll-, Geleits- und Mauchsfreiheit und durften Ober- und Untergetwehr führen.

Ungeachtet der früheren Bedrückungen wurde die Besitznahme durch Preußen 1792 günstig aufgenommen. Die neue Regierung verlegte das Banco-Institut von Ansbach hierher (manche israelitische Häuser sollen bereits an 15—20,000 fl. Einfuhrzoll bezahlt haben) und ließ die fernere Jurisdiction der Rabbiner zu; die Statuten der jüdischen Gemeinde wurden indeß 1802 revidirt. Eine treffende Charakteristik dieses Zeitraums liefert Flilage I.

Für einen flaren Einblick in das innere Fürther Judenleben sorgt das sogenannte Tekummosbüchlein, eine Sammlung von Vorschriften, die im Jahr 1728 der Judenrath auf zehn Jahre erließ. Essen und Trinken bei Hochzeit, Beschneidung, bei Festen und sonstigen Anlässen, nebst Kleidung und Tracht, war genau vorgeschrieben, somit daraus der Festkalender und seine Attribute ersichtlich.

Vor der Beschneidung, bei Anfertigung der Festkerzen, war nur eine kleine Anspartung von 1 Maß Wein, nebst Bier erlaubt. Am vorhergehenden Freitag Abend war eine größere Mahlzeit, nach den Vermögensverhältnissen in drei Stufen vorgeschrieben; das Zunderwerk durfte nicht vom Conditor entnommen sein. Am Tage der Ceremonie selbst, folgte wieder eine Mahlzeit, und durfte der bis zu 1000 Thaler Besizende 10 Männer und 6 Frauen laden; bei höherem Vermögen bis zu 4000 Gulden waren 24 Gäste erlaubt, bis 10,000 Gulden 30 Gäste, darüber deren 36. Die Sprzüge der letzteren Mahlzeitklasse waren 3 welsche Hühner, Hechte oder Forellen (beide zugleich nicht); die der dritten Classe 2 Hühner,

Sardellen und Lachsische, davon das ~~Stück~~ ^{Pfund} nicht über 20 kr. kostet, welch' letzteres sich bei der zweiten Classe auf 15 kr. reducirt, wobei überdies noch die Weinquantität vorgegeschrieben wurde, die in der ersten Classe eine Maß nicht überstieg.

Weitere Mahlzeiteste fanden statt bei Stiftungen von Gehegesrollen, beim erstgeborenen Sohn, bei Hauseinweihungen, bei erlangter Gehegmündigkeit u. s. w. Bei Heirathen folgte dem Verlobungsmahl das des Gürteltauschens, diesem, das der Hochzeit und machte schließlich ein solches des „Schenkweines“ am Samstag nachher, bei welchem der Wein von den Gästen gestellt wurde und ein gleiches für die Freunde, am Sonntag den Beschluß. Wer von den Eingeladenen zu spät kam, erhielt nur Suppe und was übrig geblieben war. Früher geschah die Einladung zu Mahlzeiten durch lauten Ruf vor den Häusern, von nun an aber in den Häusern. Zum Tanz und zur Namensgebung durfte indeß in der Nachbarschaft, nicht wie ehemals in der ganzen Gemeinde, gerufen werden; der Ruf zum Tischen des Brautpaares war überall erlaubt.

Fremde Hochzeiter durften weder zum Tanze, noch zum Stein (Sternwerfen) mit Musik auf der Straße ziehen.

Die Mahlzeiten bei Gelegenheit des Aufrufes zur Gehegeslesung wurden auf Thee, Kaffee, Früchte und dörre Zunge beschränkt.

Die Hochzeitsmahle und die Gastzahl richtete sich wieder nach Vermögensklassen. Dabei waren drei Spielleute und ein Zutigmacher erlaubt, als welch' letzterer „der Löw“ erwähnt wird. Spiel mußte um Mitternacht, Tanz um die Stunde des Abendgebets beendet sein. Das sogenannte Heimspielen und Ständchen waren verboten.

Stieg das Vermögen der Neuvermählten auf 5000 fl., so wurden den Verwandten Hemden zum Geschenk gegeben, jedoch ohne Spitzenbesatz; auch arme Leute, die bereits 15 Jahre in der Gemeinde waren, wurden derart beschenkt. Entferntere Fremde u. erhielten Krügen.

Bevor der Segen über die Mahlzeit gesprochen war, durfte nicht geraucht, auch weder Kaffee noch Thee genossen werden.

Das Einholen der Braut oder des Bräutigams sollte nur mit einer Kutsche oder einem Pferde geschehen.

Die Tracht wurde speciell geregelt. Drap d'or, Gold und Silber Brocat, war ausgeschlossen, ebenso Damast; doch konnten diejenigen, die bereits Mäntel von letzterem besaßen, solchen antragen. Ziemlich gleiche Vorschriften existirten für seidene Mäntel und Sammröcke. Seidene Strümpfe waren Sabbathtracht. Gold und Silberzwikel an denselben, gestickte

Hauben, silberne Mantelschließen, chagringejuirierte Seiden Röcke, seidene Schlaf Röcke u. waren verpönt.

Perücken durften nur ungepudert getragen werden. Die Kopfschleife (Talles), die man in der Synagoge trug, mußte ganz weiß sein. Der große weiße Stragen wurde nur am Samstag, von Gelehrten jedoch stets getragen. Studierende trugen, bei Verlust der freien Kost, Stragen. Rothe Mäntel und Roqueloures waren sowohl hier, als in Nürnberg zu tragen verboten; ebenso Tabak-Schnupfen in den Schulen.

Für die Frauen mußten die Vorschriften noch weit zahlreicher abgefaßt werden. Da waren verboten:

Goldene d. i. goldgewirkte Schleier, Perlen- und Drap d'or-Hauben (bei hohen Festen jedoch erlaubt), Kleider von Sammt, Drap d'or, mit gold oder silbergestickten Blumen bordüren, Damastmäntel (nur an Festtagen gestattet), Reisköcke, Nachtmäntel (nur im Hause unbeabridet), aufgesteckte Mantou (Mantillen), lange Contouchen (Ueberwürfe), gestickte und verbräunte Schuhe und Pantoffel, goldene, silberne und diamantbesetzte Gürtel, Armspangen, Perlen- und Edelsteinschnüre, Goldketten, Halstücher mit weißen Spitzen, Gold- und Silberverbrämung, goldene und goldsabendurchwirkte Knöpfe, gestickte Handschuhe (zwei Finger breite Stickerei war erlaubt), kurze Schürzen, Pflasterlein (ausgenommen die aus Gesundheitsrückichten angelegten) u. u. Corsetten „sind auch im Haus verboten, weil es eine schändliche Gewohnheit ist, wenn man keine anderen Kleider darüber an hat.“

Bei den meisten der Vorschriften nahm man Rücksicht auf die, welche derlei Sachen bereits besaßen und erlaubte das Abtragen derselben.

In den Straßen und nach Nürnberg zu gehen war in Seidenkleidern gestattet.

Eine Frau oder ein Mädchen, die ohne Aufseher hausiren ging, wurde in der Schule als freche Dirne ausgerufen: ebenso durfte die Magd bei dunkler Zeit nur mit Aufseherbegleitung ausgeschiedt werden.

Frauen, Mädchen und Mägde durften nur in den Romings- und Schmelzen-Gärten gehen, die Männern als Bejuchsorte verboten waren. Mann und Frau durften überall eintrehen. Studierende durften unter der Woche nicht ausgehen.

Geschenke von Bräutleuten und Verwandten unterlagen den gesetzlichen Bestimmungen.

Verfehlungen zogen Geld- und Ehrenstrafen nach sich, und scheinen dieselben nicht gerade unhäufig gewesen zu sein.

Bezüglich des Verbots des Kartenspiels eursirte der Wm, es sei dies verboten, bei Tag ohne Geld und bei Nacht ohne Licht.

Die Zahl der Gemeinde betrug 1716 gegen 400 steuerbare Familienväter, gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei 2400, im Jahre 1807 2673 Seelen, welche letztere Zahl indeß lange nicht mehr erreicht wurde; die Würfel'schen Angaben von 6000 Seelen sind unsinnig.

Die Geschichte des laufenden Jahrhunderts liegt klar vor Augen. Der ersten Hälfte desselben war es vorbehalten, längst zerrüttelte Institutionen, welche durch Gewohnheit und Standesvorrechte noch im Staatskörper figurirten, zu verorängen.

Die durch die französische Revolution hervorgerufenen Bewegungen linderten in ihren weitgehenden Folgen nicht nur den Gegensatz zwischen den christlichen Confectionen, sondern auch den zu den jüdischen Einwohnern. Der Gesetzgebung war es nicht mehr möglich, letztere als außerhalb der Gesetze stehend zu betrachten und, wenn auch noch vielen Ausnahmiszuständen unterworfen, wurden sie doch Bürger des Staats mit allen Rechten und Pflichten. Die Zeit überholte dabei Juden sowohl, als den Staat. Die Unbequemlichkeiten der neuen Pflichten und Lasten erschien den ersteren nicht gerade erbaulich, zumal eben der Staat einzelne vorweltliche Judenbestimmungen (Edict § 2) wieder neu einführte. Allein diese kleinen Hemmnisse — und wo wären solche bei Ereignissen gleicher Art unbekannt — hielten das einmal in's Rollen gekommene Rad nicht auf, dessen Ziel die vollständige Gleichstellung war, die in ihrer Totalität wohl vor gar nicht zu langer Zeit erreicht wurde. Was jetzt noch fehlt, ist nicht mehr Aufgabe des Staats, sondern eine solche der Zukunft. ~~Falsch~~ Man in's ~~Angew.~~ ^{Angew.} daß, wie Hänel äußerst treffend sagt, ein halbes Jahrhundert der Duldung und mäßiger Freiheit, die Aufgabe löste, die ein Jahrtausend hindurch eine Unmöglichkeit schien, so wird jeder Zweifel an der Ueberbrückung noch bestehender Gegensätze ungerechtfertigt erscheinen.

Mit Beginn des Jahrhunderts stand es um die Finanzen der Gemeinde, wenn auch nicht absolut schlecht, so doch minder gut als im vergangenen Jahrhundert. Den Einnahmen von 20,000 fl., aus Vermögenssteuer (ca. 10,000 fl.), Scharrgefällen (ca. 8000 fl.), Eintrag, Eintritts-, Hochzeit- und Jahrgeldern (1050 fl.), Immobilienverträgen (876 fl.), Thora Schulstand- und Grabgeldern (700 fl.) und Stiftungszinsen u. d. be-
stehend, standen 18,000 fl. Ausgabe — 9700 fl. Verwaltung, 960 fl. Unterricht, 6500 fl. Wohlthätigkeit, 850 fl. religiöse

Zwecke – gegenüber. Der Stock der Stiftungen betrug 85,274 fl. Außerdem aber waren auch 14,500 fl. Privatschulden, meist nicht gesicherte Curandengelder vorhanden und mußten jährlich 5000 fl., wegen der Cautionsenklagen, an Zinsen gut geschrieben werden. Dazu kamen dann noch vielerlei Rückstände, die bis 1821 auf 32,000 fl. stiegen. Das Verlangen nach Reformen stieg zwar stetig, die Reformen selbst wurden wie es scheint durch den damaligen Rabbiner Salomon Kohn, einem Manne von reinstem Willen und strenger Rechtsschaffenheit, — vereitelt. Der Aufgabe, als Leiter der Gemeinde, mit dieser, der Zeit die Hand zu reichen, war er nicht gewachsen und gerade jetzt, war nur der Tüchtigste gut genug.

Wichtige Momente und Thatfachen zur Geschichte dieses Jahrhunderts, soweit sie die Fürther Judengemeinde und die socialen Beziehungen seiner Mitglieder betreffen, seien hier chronologisch erwähnt.

1806 wurde die Bant nach Nürnberg verlegt.

1809 am 4. März wurde Dr. Königswarter, der bekannte Wohltäter seiner Vaterstadt, geboren.

1812 beginnen die jüdischen Geburtsregister.

Am 10. Juni 1813 erschien ein die Juden in Bayern betreffendes Edict. Minister Montgelas erklärte sich 1814 bereit, bis zur näheren Prüfung der Fürther Verhältnisse, das Reglement von 1719 ausnahmsweise in Geltung zu lassen. Die Fürther Juden bestanden damals aus 637 Familien.

1815 erscheinen die Juden zum ersten Mal in der Bevölkerungsliste.

1816 wurde unter wesentlicher Mitwirkung jüdischer Bürger das Theater errichtet.

1818 wurden in Gemeindefachen diejenigen Juden, die Gewerbe-, Haus- und Grundsteuer bezahlten, als stimmfähig aufgenommen, andere jedoch weggelassen. Durch eine Ministerialconferenz wurde die Juden-Corporation als aufgelöst erklärt, der auf religiöse Verhältnisse und Stiftungen basirte Verband unter administrative Oberaufsicht gestellt, die persönliche Theilnahme der Juden am Stadtreghment als wünschenswerth bezeichnet und in, die Juden besonders berührenden Fällen, deren Erinnerungen gewährleistet.

1819 eröffnete ein jüdischer Arzt Dr. J. Feustl dahier seine Praxis.

1820 wurde das Reglement von 1719 gänzlich aufgehoben. Als Separatbestimmungen blieben: Die bisherige Matrikelzahl soll unter Einrechnung der Auswärtigen, welche sich durch Beiträge in Fürth Incorporationsrechte gesichert

hatten, aufrecht erhalten, aber nicht vermehrt, der Besitzstand in Bezug auf Brauereien und Wirthschaften gewahrt werden (die Betreibung solcher war in Bayern excl. Fürth verboten). Ferner wurde noch bestimmt, daß das Stadtgericht Fürth in allen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die allein competente Stelle sei, an welche die bisher von den Rabbinern geführten bezüglichten Akten abzuliefern seien.

Der Personalstand der israelitischen Cultus-Gemeinde war damals folgender: 1 Oberrabbiner, 5 Unterrabbiner, 9 Barnossen, 3 Kassiere, 1 Kahlchreiber, 2 Beglaubiger, 1 Hospital- und 1 Wundarzt, 3 Vorsänger, 1 Schulsrifer, 1 Schulklopfer, 1 Almosenbieter, 1 Spitalverwalter, 2 Krankenwärter, 2 Schächter, 1 Scharrinspektor, 2 Scharrschreiber, 1 Scharrdiener, 18 wohlthätige Brüder erster und 24 zweiter Classe, 15 wohlthätige Schwestern und 2 Grabsteinhauer.

Die jüdischen Geschäfte bestanden in 37 Ausschnitt-, 5 Band- u., 6 Glas-, 11 Zwilchen-, 2 Leder-, 8 Manufaktur-, 1 Papier-, 3 Modewaaren-, 8 Specerei- und 11 Tuchhandlungen, in 13 Bankiers, 12 Senfalten, 3 Collekturen; ferner waren noch 1 jüdischer Leihbibliothekbesitzer, 98 Landfranhändler und 8 Garköche am Platze. Zu den Künstlern zählte ferner 1 jüdischer Buchdrucker. Dazu kam noch 1 Arzt, 1 Wundarzt, 2 Hebammen und 1 Zahnarzt. Die Kopfszahl der jüdischen Gemeinde betrug gegen 2500. Die jüdischen und christlichen Kinder waren in den Volksschulen ungetrennt. Drei Jahre später (1822) wollte man an eine Trennung gehen, wovon jedoch, nach erfolgter Protestation von Seite der Juden, Abstand genommen wurde. Kinder aus dem Stamme Cohen waren nicht volksschulpflichtig, da das Schulhaus auf einem Leichenacker stand, und solchen ein Grab zu überschreiten nicht gestattet war; ihr Unterricht stand jedoch ebenfalls unter Controle der Schulcommission.

1821 wurden als Oberrabbiner Josua Bär Herzfelder aus Rawiz, Moses Minz aus Altoben und Lazarus aus Micolas gewählt, sämmtlichen aber die landesherrliche Bestätigung nicht erteilt; die noch in Fürth befindlichen Unterrabbiner kamen nicht zum Vorschlag. Der Regierung war es offenbar darum zu thun, geordnetere Verhältnisse herbeizuführen und erachtete sie die Wahl eines gesetzlich befähigten Zuländers für unerlässlich, der den nothwendigen Reformen nicht die Starrheit seines Vorgängers entgegen setzte, welcher letztere Richtung allerdings in der Gemeinde noch viele Befechter fand.

1822 wurde zu einer Neubildung der Gemeinderepräsentation geschritten und ein Ausschuss von 5 geschäftsfährenden Mitgliedern (darunter später immer ein Rechtskundiger), die nicht untereinander verwandt sein durften, gewählt, dem der Magistrat einerseits und 15 weitere Bevollmächtigte andererseits kontrollierend zur Seite standen. Durch die neue Verfassung kehrte auch die Ordnung der Finanzen, wenn auch nicht ohne Arbeit, zurück. Im 1859 stieg das Gesamtvermögen auf 125,549 Gulden, welches mit 59,393 Gulden belastet war.

1825 erschien ein Reglement für die Scharre. Unter 13,264 Einwohnern waren 2510 jüdische.

1826 wurde in der Mühlgasse Nr. 14 ein israelitisches Aranenbad neu eingerichtet.

1828 wurde eine jüdische Aussteneranstalt, die jährlich zwei unbemittelte Bräute ausstattete, gegründet. Kopfszahl der israelitischen Gemeinde: 2531 Seelen.

Von den 11 israelitischen Großhandlungen zahlte eine 30,000 fl., vier andere 15—24,000 fl. Waarengefälle.

1829 im Februar eröffnete Dr. Weichselbaum aus Preßfeld seine ärztliche Praxis.

Im Juni wurde die, der Gemeinde gesetzlich zustehende Wahl eines (Ober-) Rabbiners befohlen. Der Wahltermin wurde auf Protestation hinausgeschoben, von Seite der Regierung aber die Cassirung des Gemeindewahlrechts und eigenes Vorgehen bei Nichteinhaltung des Termins in Aussicht gestellt. Nach weiteren Remonstrationen und Verhandlungen, sowie zwei resultatlosen Wahlgängen wurden endlich

1830 am 24. Dezember die beiden Candidaten, Rabbiner Rosenfeld aus Bamberg und Dr. Löwi aus Alsfeld, der Regierung von der Gemeinde in Vorschlag gebracht. Die Kreisregierung setzte sofort am 30. Dezember Dr. Löwi als Rabbiner ein, auf erhobene Beanstandung jedoch, wurde die Wahl erst 1831 am 10. März höchsten Orts sanctionirt, die nun nicht mehr eine definitive, sondern nur eine provisorische Stellung schuf. Am 21. März 1831 wurde der neue Rabbiner, zu dessen Ernennung die Gemeinde sich in jeder Hinsicht gratuliren konnte, zu einem vieljährigen segensreichen Wirken eingeführt, durch welches er sich bei Jedermann die höchste Achtung errang und die Gemeinde in Bälde in geordnete Verhältnisse gebracht wurde. Im Jahre der Einsetzung Löwi's wurde die Hauptsynagoge einer oblligen Renovirung unterworfen, die Direktor Meindel von Nürnberg leitete und welche einen Kostenaufwand von 9336 fl. verursachte. Beim Bau sowohl, als bei der Ausschmückung war die freiwillige Spendung namhafter Beträge oder Werthe

sehr erfreulich und trug außerdem der Verkauf der Synagogen
sübe 8945 fl. Ein weiterer israelitischer Arzt, Dr. Mack aus
Altentimstadt ließ sich in diesem Jahre hier nieder. Kopfszahl
der Israeliten 2515.

1834 wurde als erster israelitischer Rechtsanwalt in Bayern
Dr. Grinsfeld in Jürth angestellt.

1838 brannte das Kaufmann Schopflocher'sche Haus in
der Gustavstraße nieder, wobei unglücklicher Weise der eben
beingefehrte junge Hirsch Schopflocher in den Flammen umkam.

1840 stieg die Zahl der jüdischen Einwohner auf 2950
(nach der amtlichen Statistik bedeutend weniger), endlich also
wieder eine Steigerung gegen 1807. Gremieux, vom Oriente
zurückkehrend, wurde auf seiner Durchreise festlich empfangen.

1841 brannte das für die Todtenbrüderschaft bestimmte
Häuschen auf dem jüdischen Friedhofe in Folge Blitzschlags nieder;
auch gelangte in diesem Jahre eine israelitische Zeichenzugordnung
zur Geltung.

1843 trat für Dr. Feust, der mit Tod abging, Dr. Holl-
stein in dessen ärztliche Praxis. Rabbiner Dr. Löwi war
in diesem Jahre Mitbegründer des Gewerbevereins. Der
abgebrannte israelitische Gemeindeftabel gelangte nicht mehr
zum Aufbau.

1846 wurde nach 14-jährigen Vorarbeiten, gedeckt durch
Legate (Königswarter u.), eine freiwillige Sammlung u., das
neue jüdische Hospital mit einem Aufwaud von 19,056 fl.
vollendet. Das alte dient nunmehr als Wohnung des Friedhof-
Aufsehers.

In diesem Jahre trat Dr. Vandmann seine ärztliche Praxis an.

1848 wurden vom israelitischen Gemeindevorstand 1000 fl
zur Vorstufkaffe für bedrängte Gewerbetreibende abgegeben.

1849 trat Dr. C. Feust die Advokatenpraxis an,
Dr. Morgenstern wurde als Landtagsabgeordneter gewählt.

1850 wurde der Antiquitätenhändler Picket zum Ho-
antiqvar ernannt. Der Talmudist Wolff Lippmann Hamburger,
unter dessen Leitung längere Zeit die rabbinische Hochschule
stand, starb in diesem Jahre. Dr. Löwi war noch ein Schüler
desselben.

1851 wurde zum ersten Male ein Israelite — Salomon
Berolzheimer — in die Stadtvertretung gewählt. Die Zahl
der Israeliten war 2649.

1852 betrug die Kopfszahl der Nichtchristen nach der amt-
lichen Statistik 2651.

1853 wurden die Eingangsportale am Synagogenhof
gebaut.

1854 vermachte Banquier Simon Königswarter bedeutende Legate an Anstalten aller Confectionen und zwar: 300 Gulden für Arme, 200 für das christliche Hospital, 100 für die katholische Kirchenstiftung, 2000 für das israelitische Hospital, 2700 für israelitische Arme, 200 für die israelitische Waisenanstalt. Sein Sohn Dr. W. Königswarter gründete zu seines Vaters Ehre

1855 die Simonsstiftung, durch ein Capital, dessen Zinsen als Preise an wackere Gesellen und Lehrlinge (die erste Vertheilung fand 1857 statt) vertheilt werden. Derselbe spendete von diesem Jahre an alljährlich am Todestage seines Vaters 100 fl. zu gleichen Theilen für jüdische und christliche Arme.

1856 stiftete derselbe unter dem Namen „Elisabeth Königswarter'sche Stiftung“ weitere 2000 Gulden, deren jährliche Zinsen einer oder zweien hilfsbedürftigen israelitischen Familien zugetheilt werden sollten. Das jüdische Spital wurde in gleichem Jahre weiter bedacht durch Moritz Rindskopf mit 500 fl., Rosette Wühlhänger mit 100 fl., Louis Weinschent mit 500 fl. und Daniel Berolzheimer mit 200 fl.

1857 stiftete Jakob Brandeis 200 Gulden zur Unterstützung israelitischer Handwerker. In gleichem Jahre bildete sich ein israelitischer Männergesangsverein.

1858 kam Adoofat Dr. Gunzenhäuser hieher. Das israelitische Hospital wurde in diesem Jahre mit je 100 Gulden von Jeanette Heilbrunn und Abraham Fränkel bedacht. Im selben Jahre starb der als Orientalist bekannte David Ottensofer.

1860 stellte J. Dinkelsbühler einen Gartenantheil dem Turnverein als Turnplatz zur Verfügung. Die diesjährigen Ersatz-Wahlen für den jüdischen Verwaltungsausschuß fielen in antiorthodoxem Sinne aus. Dr. Lewes gründete einen Schachklub.

1861 bildete sich ein Verein zur Unterstützung durchreisender Israeliten, wodurch vornehmlich dem Hausbettel gesteuert wurde. Zu einer Stipendienstiftung für Ausbildung in Kunst und Wissenschaft steuerte die israelitische Cultusgemeinde 150 Gulden bei. Auch Rabbiner Dr. Löwi betheiligte sich durch ansehnlichen Beitrag. Zahl der Israeliten nach der amtlichen Statistik 2651.

1862 bildete sich ein israelitischer Holzvertheilungsverein. Dr. Ortenau wurde Notar.

1863 eröffnete Dr. Wiener seine ärztliche Praxis. Der neu gewählte Handelsrath wählte S. Berolzheimer zum Vorsitzenden. Die israelitische Bürgerschule wurde am 18. Oktober eröffnet. Als erster israelitischer Richter in Bayern wurde Ersatz-Richter S. Berolzheimer am Handelsgericht ernannt. Dr. Brentano wurde als Lehrer an der Handelsschule angestellt.

Neubauer wurde erster israelitischer Magistratsrath. Der israelitische Schulverein baute ein Schulhaus.

1864 kam Advokat Dr. Kronacher hieher. Die Synagoge wurde renovirt und vergrößert, das israelitische Hospital um ein Stockwerk erhöht.

1865. S. Berolzheimer wurde Delegirter zum deutschen Handelstag. Dr. Brentano wurde Rektor der k. Gewerb- und Handelsschule.

1866 vergrößerte Dr. W. Königswarter den Fond der Simonsstiftung um 500 fl.

1867 beschied die Regierung die Israeliten zur Mitbelastung bezüglich der Armenpflege. Kaufmann Olesheimer wurde Meister vom Stuhl der hiesigen Loge. Dr. W. Königswarter erhielt das Ehrenbürgerrecht. Dr. Morgenstern und S. Kolb wurden Vorstände des Handelsrathes. Zu Ehren des Dr. Gabriel Mejer in Hamburg, errichteten Gemeindeglieder eine Stipendienstiftung für bayerische Israeliten; Mejer wirkte vornehmlich für bürgerliche Gleichstellung. Dr. Ertenan wurde Landwehr-Regiments-Auditor. Kopfsahl der Gemeinde nach der amtlichen Statistik: 3116.

1868 wurde Maier Mejer Ergänzungsrichter am Handelsgericht. Advokat Dr. Feust erhielt an seinem 70. Geburtstag den Michaelsorden. Die hebräische Buchdruckerei wurde aufgehoben.

1869 wurde Julius Berolzheimer Advokat. Dr. Kronacher wurde als Landtagscandidat aufgestellt. Ein neu entstehender kaufmännischer Verein wählte Moriz Böhm zum Vorstand. In das Bezirksgremium wurden A. B. Morgenstern, Jakob Mohr und Moriz Ullmann gewählt. Dr. Lewi erhielt den Michaelsorden. Bei der Einführung confessionell gemischter Schulen stimmten von 624 stimmberechtigten Israeliten 411 dafür, Niemand dagegen. Drei Israeliten kamen in das Magistrats-Collegium, Dr. Landmann wurde Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, S. Berolzheimer Landrath.

1870 trat der Arzt Dr. Lehmann seine Praxis an. Unter Betty Kolb bildete sich ein Frauenverein. Bei den auf den Krieg bezüglichen Hilfscorporationen theilnahmen sich Israeliten in jeder Weise zahlreich. Dr. W. Königswarter stiftete 100 fl. für die Stadtbibliothek. Die israelitische Leichenhalle wurde in diesem Jahre fertig gestellt.

1871. Kopfsahl nach amtlicher Statistik 3250.

1873 am 26. Dezember gieng der hochgeehrte Rabbiner Dr. Löwi mit Tod ab. Ihm folgte sein Amtsnachfolger

Dr. Neuburger, erst als Verweser, dann als Rabbiner, bestätigt am 16. Juni 1875.

1875 zählte die Gemeinde 3317 Köpfe (Nürnberg 2453).

1876 war die Zahl der Behandelten im Hospital 26; dazu wurden 22 Pfründner verpflegt. 108,465 M betrug das Vermögen desselben. Eine Commission hat Armenwesen und Hospital unter sich; für letzteres ist ein Verwalter als Beamteter angestellt, ein Gemeindefekretär und ein Kassier. Das Gemeindevermögen betrug 181,765 M excl. Spitalvermögen.

1877. Die Zahl derumlagenpflichtigen Mitglieder betrug 836. Die Armenpflege befindet sich gegenwärtig in Reorganisation.

1878 vermachte der Magistratsrath Morgenstern je 6000 M für das christliche und israelitische Hospital, sowie gleiche Summe für Errichtung eines monumentalen Brunnens. Derselbe hatte bereits bei Lebzeiten eine Stipendienstiftung für Gewerbschüler errichtet.

Aus diesen auszüglichen Mittheilungen geht von selbst das sociale Verhältniß der Juden in Fürth hervor. Ihre Zahl sowohl, als ihre Thätigkeit, räumt ihnen eine Stellung ein, in allen Vorgängen in Gemeinde und Staat ein gewichtiges Wort mit sprechen zu können. Daß dieselben nicht etwa einer Partei sich zuneigen, sondern den verschiedensten Ansichten offen huldigen, beweist einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, beweist, daß nicht mehr die Nothwendigkeit vorliegt, bei allen Anlässen zusammenzutreten, sondern daß die Confession tolerirt und der freie Staatsbürger unabhängig von seiner religiösen Ueberszeugung, ohne Selbstsucht mit eintritt für das Wohl des Staats und der Stadt. Gegenwärtig wirken in den städtischen Collegien 4 israelitische Magistratsräthe und 11 Gemeindebevollmächtigte; Vertreter im Landtag ist Dr. Gunzenhäuser.

Die rege Handelsthätigkeit, zu bekannt, um näher beleuchtet werden zu müssen, hat am Fürth eine weit bekannte Stadt geschaffen und wenn der Witz auch noch Krieg führt mit „Fürth und seinen Juden,“ mit „Klein-Jerusalem“ und wie die sonstigen Bezeichnungen alle noch heißen, so spielen bei diesem Witz gar zu oft Neid eine nur florverfüllte Rolle und erzeugt wunderliche, unbegründete Vorurtheile, deren Verschwinden, sich jeder Gebildete angelegen sein lassen muß.

Nürnberg II.

Die ersten in diesem Jahrhundert wieder in Nürnberg wohnenden Israeliten sollen zwei Offiziere der Garnison und zwar ein Hauptmann Merg, der Infanterie und ein Oberlieutenant der Cavallerie gewesen sein. Die Beförderung zu Offizieren wäre, nach den Mittheilungen, in den Freiheitskriegen geschehen, in welchen Freiwillige israelitischer Confession, deren Bildung genügende Garantien bot, zu diesen Stellen gelangten.

Im Jahre 1820 werden 1, 1822 3 Israeliten aufgeführt. In der Volkszählung von 1826 werden 19 Nichtchristen verzeichnet (für Israeliten wurde noch keine eigene Rubrik geführt). Der im Jahre 1839 am Oberpostamt angestellte Postconducteur Joh. Wassermann gilt gewöhnlich für den ersten, wieder in Nürnberg wohnenden Israeliten. Die Bevölkerungszunahme unter den israelitischen Einwohnern war folgende:

1840	6	} als Nichtchristen aufgeführt.
1852	87	
1861	87	
1864	936	
1867	1254	
1871	1831	(nach anderer Quelle 1634).
1875	2453.	

Die unter 1861 angeführte Ziffer, dem Werke „Bavaria“ entnommen, kann nicht richtig sein, was sich aus den später folgenden Zahlen ergibt.

Der erste israelitische Bürger der bayrischen Stadt Nürnberg war Joseph Kohn aus Markt = Erlbach, der am 16. Mai 1850 nach hitzigen Kämpfen mit 9 gegen 8 Stimmen aufgenommen wurde.

Am 1. Februar 1859 gründeten die in der Stadt wohnenden Israeliten, gegen 50 selbstständige Taschen und Bürger, einen Religionsverein. Durch Ministerial Entschliessung vom 28. Januar 1862, wurde die Constituierung einer Cultusgemeinde gestattet, zu welcher Zeit bereits ca. 100 israelitische Familien dahier wohnten.

Erster Cultusvorstand war Lob Hopf, dem Maier Berthmann und Anton Kohn folgten; gegenwärtig bekleidet dieses Amt der k. Rechtsanwalt Dr. Josephthal.

Den Religionsunterricht erteilte anfänglich der vom Religionsverein angestellte Lehrer Gumpert Fried.

Die Fürther Gemeinde gestattete den Nürnbergischen Glaubensgenossen, ihre Todten gegen Erlag der festgesetzten Gebühren auf dem Fürther Friedhof zu beerdigen, was jedoch am 1. November 1863 aufgehoben wurde. Durch Privatübereinkommen mit dem Rabbiner Dr. Löwi in Fürth, bildeten die hiesigen Israeliten eine Parochie seines Rabbinats. Der neue eigene Friedhof, nördlich der Straße nach Fürth liegend, wurde mit einem Aufwande von 24,160 fl. (Grundstück, Umfassungsmauer, Leichenhaus) 1864 fertig gestellt und mit der Beisetzung des S. Marschitz, am 28. Februar desselben Jahres seiner Bestimmung übergeben. Die jetzige Zahl der Stätten beträgt 340.

Im April 1869 begann unter Leitung des Bauraths Wolff aus Stuttgart der Synagogenbau. Die Herstellungskosten betrugen 704,000 Mark und konnte das neue Gotteshaus am 8. September 1874 eingeweiht werden.

Jakob Kann stiftete ein Capital von 1000 fl., aus dessen Zinsen die Kosten für Erhaltung des sogenannten ewigen Lichts zu bestreiten sind, dessen Sohn Samuel die Lampe zum ewigen Licht.

Die Frauen der Gemeinde ließen 2 kostbare Vorhänge zum Allerheiligsten, sowie die Decken für das Betpult und die Kanzel anfertigen.

Hopfmann spendete ebenfalls einen Vorhang für das Allerheiligste und Marianne Verchenthal die dazu gehörigen Decken für Betpult und Kanzel und endlich Leopold Alexander einen Teppich. Die Stickereien sind meist Arbeiten des Goldstickers Behr.

Die Kosten der Synagoge wurden durch den Verkauf der Synagogenstühle, durch ein Umlage- und ein freiwilliges Anleihen der Gemeindeglieder, sowie durch Aufnahme von Ammütäten gedeckt. Bei der Synagoge befindet sich ein Gemeindehaus.

Die nunmehrige Zahl der umlagenpflichtigen Mitglieder beträgt 650, welche in 10 Vermögensklassen, d. h. eigentlich in 13, da Klasse I bis III sich immer in 2 Unterabtheilungen scheidet, getheilt sind, deren höchste 140 M., deren niedrigste 2 M. zur Bestreitung der Gemeindefskosten zahlt.

Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gultinsgemeinde wird durch die aus dem Vorstande, zwei Beisitzern und dem Kassier gebildete Administration und dem aus 15 Bevollmächtigten bestehenden Ausschuß besorgt.

Als Rabbiner fungirt seit 4. September 1872, der am 28. Mai gleichen Jahres gewählte Rabbiner Dr. Lewin, früher Rabbiner in Bittich.

Im Jahre 1864 bildete sich der israelitische Armenverein, der Ende 1877 408 Mitglieder, mit einem Jahresbeitrag von 9305 M., zählte. Zur Unterstützung durchreisender Israeliten zahlt genannter Verein an den Centralverein in Fürth für 1878 7000 M.

Außer der Fürsorge für hiesige israelitische Arme, liegt auch die für dahier erkrankte arme Israeliten in seinem Bereich.

Für Wittwen- und Waisenversorgung gründete sich 1873 ein Verein, mit einem durch freiwillige Beiträge aufgebrachten Grundkapital von 9000 fl.; die Zahl der Mitglieder beträgt 120: deren Jahresbeiträge, zwischen 10 und 80 M. variirend, erreichen die Summe von 4000 M. Das Vereinsvermögen betrug 1877 36,000 M.

Erwähnenswerth dürften noch folgende Notizen sein:

Dr. W. Königswarter stiftete auch hier zu Wohlthätigkeitszwecken 1250 fl.

1869 wurde Advokat W. Frankfurter als Landtagsabgeordneter, 1874 und 1877 als Reichstagsabgeordneter gewählt.

Sophie Kohn stiftete 10,000 fl. zur Gründung eines Polytechnikums.

Der von Fürth hieher gezogene Hofantiquar Pideri starb 1870.

Assessor Berlin wurde als erster israelitischer Assessor im Königreich Bayern am 1. Februar 1874 in Nürnberg angestellt.

In den städtischen Collegien wirken 3 Israeliten; ferner befinden sich hier 6 israelitische Rechtsanwälte.

Was die sociale Stellung der Israeliten in Nürnberg betrifft, so dürfte noch einige Zeit hingehen, bis hierüber ausschließlich Günstiges zu berichten wäre. Einen wesentlichen Einfluß in der Beurtheilung israelitischer Verhältnisse bildet der Reichthum der Gemeinde, eine Eigenschaft, die man auf alle einzelnen Mitglieder derselben überträgt und worüber man gänzlich vergißt, daß auch ein zahlreicher Mittelstand

existirt und daß die Ausgaben zu Armenzwecken außerdem auf eine nicht kleine Anzahl Unterstützungsbedürftiger hinweisen. Eine kleine angeerbte, gewissermaßen historische, Abneigung läßt sich nicht ableugnen. Diese wird wohl nicht eher verschwinden, als bis sich der Grundsatz etwas mehr Geltung verschafft, daß eine Corporation irgend einer Art und deren Individuen nur dann richtig beurtheilt werden können, wenn die Geschichte des Ganzen zuvor in's Auge gefaßt und kritisch untersucht ist. Statt dessen beurtheilt man oft — allerdings ein rascheres und leichteres Verfahren — nach einem, meist sich ungünstig abhebenden Einzelnen das Ganze und gewinnt dabei ein vollkommen unrichtiges Bild.

Unter dieser, gerade in der Neuzeit wieder stark hervortretenden Beurtheilungsweise leiden confessionelle und humanitäre, politische, commercielle und gesellschaftliche Vereinigungen mehr oder minder, leiden selbst ganze Stämme und Nationen.

Man kann dies mit vollem Rechte der herrschenden, namentlich Zeitungs - Vielschreiberei, zuschreiben, die eigener Denkhätigkeit zu sehr vorgreift, ohne qualitativ dazu berechtigt zu erscheinen und es wird eine Emancipation von der Tagesliteratur sicherlich das Urtheil und die Kritik in bessere Bahnen lenken, als die sind, in denen man momentan fährt.

Beilagen.

Beilage I.

„Die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Judenschaft in Franken betreffend. 1792.“

(Akt des Nürnberger Archivs.)

Hochansehnliche Crayß-Versammlung!

Die in dem 9. Berathungs Punkt aufgeworfene Frage „wie ist der sittliche und Bürgerliche Zustand der Juden im Fränkischen Crayß zu verbessern?“ legt abermal dem Ruhm-würdigsten Beweis von der allumfassenden Sorgfalt und Menschen Liebe des Hochfürstlichen Fränkischen Crayß Ausschreib Aukts der Welt vor Augen.

Wir und alle Jüdischen Einwohner im Fränkischen Crayß insbesondere fühlen den Hohen werth dieser großen Fürsten würtigen aufmerksamkeit auf uns zu tief in Unsrer Herzen als daß der Ehrfurchtvolkste Dank gegen Höchstdasselbe in Uns und Unsrer nachkommen Ze erlöschen könnte.

Wir sind auch voll vertrauen und voll freudiger Hoffnung auf einen guten Erfolg da die nähere berathung dieses wichtigen gegenstandes Einer hochlöblichen Crayß-versammlung überlassen ist Hochwelche zum Glück für uns und den ganzen Fränkischen Crayß nach der allgemeinen Stimme aus den weisesten Menschenfreundlichsten und thätigsten Staats Männern Besteht.

Desto getrofter wagen wir es aber auch im Namen der Zahlreichen Jüdischen gemeine in Fürth und der ganzen Jüdischen Nation in Franken Einer hohen Crayß-Versammlung unser schicksal im allgemeinen ehrerbietigst zu Empfehlen.

Wir wollen uns keine bestimmte Bitte erlauben theils um auch den schein einer Unbescheidenheit zu vermeiden theils aber um der eignen weisheit und Menschenliebe Einer hochansehnlichen Crayß-Versammlung nicht in mindesten vorzugreifen.

Nur so viel seye Uns erlaubt zu bemerken daß bey aller Dultung gelindigkeit und gerechtigkeit unsrer Zezigen hohen Obrigkeiten wofür wir Sie segnen und Gott preisen doch immer

noch gezeze und Anstalten in ganzen der verbesserung Unjres sittlichen und bürgerlichen Zustands am meisten in weg liegen.

Wir wollen zwar nicht läugnen, daß manche unter Uns die vormürfe von Betrug in Handeln und Faulheit in Arbeiten mit recht vorzüglich treffen! wir glauben aber daß die Menschen in ganzen betrachtet unter einerley Himmelsstrich mit gleichen Neigungen Anlagen und Fähigkeiten geboren werden und Wir schmeicheln Uns daß Einer h. C. V. Selbst mehrere durchaus edelmüthige redliche und uneigennützigte Männer aus Unser Nation bekant seyn werden und daß gelehrte wie Moses Mendelssohn viele Aerzte und manche Künstler von Unser Religion Unjre natürliche Geistes sträste beweisen können.

Aber freylich so lange wir von Ackerbau von Hand wertern und von allen andern rechtmähigen Erwerbsmitteln ausgeschlossen und blos auf den Handel eingeschränkt sind müssen Unjre Neigungen und Fähigkeiten auch nothwendig eine einseitige Richtung nehmen und sie können nie so ver edelt und ausgebildet werden wie bey den Christen denen Jeder weg zum Erwerb offen steht.

Und auch der für Uns noch allein übrige Nahrungs- Zweig die Handlung wie sehr ist diese nicht für uns beschränkt und beschwehrt?

So dürfen wir viele Städte und gebiete theils gar nicht Betreten theils müssen wir mit einem schweren Zoll erst den Zugang erkaufen und doch vor Einbruch der Nacht wieder auswandern. An manchen andern Orten sind uns selbst die beste Zweige der Handlung untersagt und allenthalben müssen wir den drückenten Leib Zoll entrichten, der Uns Politisch betrachtet unter daß Vieh herab würtiget Uns mit schmach und Verachtung deckt und oft den Kleinen verdienst doppelt und dreyfach verschlingt, den wir Uns mit Mühe und gefahr an fremden Orten zu verschaffen suchen.

Wir müssen außerdem den zahlreichen armen theil Unjrer Nation grötentheils ganz allein erhalten und außer den Herr schaftlichen Abgaben auch noch Synagogischer Steuern errichten, so daß auch der vermögende theil viel Erwerben muß wenn Ehrlich mit den jeinigen fort Kommen will und daß der sinkende bey den mündesten Unglück gleich zum Bettler wird weil er sich aus Mangel des vermögens ohne welches Keine Handlung getrieben werden kann mit nichts zu ernähren weis, und nicht einmal ein Votten Lohn verdienen kann, indem der Leib Zoll mehr als sein Verdienst betragen würde.

Diese wahrhafte schilberung Unserer eingeschränkten und druckenden Lage ist schon von vielen Christlichen Regenden Philosophen und Staats Männern mit wärme anerkannt worden, und nöthigt Uns Unsrer fortwürrige Erhaltung nur dem Gott der aller Menschen vater ist, und dann Unserer sparsamen und eingezogenen Lebens Art, sowie Unserer Ensigkeit und genügsamkeit an kleinen profit zu verdanken.

Solte nun auch bey manchen unter Uns der Ruf des Gewissens von der Stimme der noth erstickt werden, so glauben Wir doch daß wenn Uns der volle schwing der Induserie die das Erbguth aller Menschen ist erlaubt würde auch alle unrechtmäßigen Mittel Zum Lebensunterhalt aufgegeben und nur diejenigen genützt werden würden welche die Ehrlichkeit laut geistehen darf.

Wir wollen es nicht wagen, die wohlthätigen folgen für Uns und die ganze Menschenheit zu berechnen die aus einer weissen Mäßigung und erleichterung Unserer harten Schicksals entstehen müßten.

Wir sind aber überzeugt daß Politischer nun schon so viele Jahrhunderte angedauerter Druck Geist und Herz verderben und daß vorzüglich nur durch anhebung oder Milderung desselben, der sittliche und Bürgerliche Zustand eines volks nach und nach verbessert werden kann.

Wir Preißen Uns glücklich daß wir den Zeit Punct endlich erlebt haben wo die Juden selbst von weissen Christlichen Fürsten und Ständen wider als Menschen mit liebe angesehen und behandelt werden und wir hoffen dereinst vor den Thron des Gottes den auch wir in Staub und Asche anbetten und der alle Menschen Die recht thun Liebt, noch denjenigen Menschenfreunden einen feuerigen Dank zu bringen welche die erleichterung und verbesserung Unseres sittlichen und Bürgerlichen Zustands auf diese Erde mit wärme umfaßt und mit weisheit und thätigkeit befördert haben.

Der Klugheit und Menschen Liebe E. h. E. R. stellen wir nun Unser schicksal lediglich vertrauensvoll anheim mit der Ehrfurchtsvollen versicherung, daß Unsrer heiße Dankbarkeit so wenig als diejenige tiefste Ehrerbietung Se in Unseren Herzen erlöschten soll womit wir uns unterschreiben als

Einer Hochansehuliche Traßzversammlung unterthänig gehorsamste in Namen der ganzen Jüdischen Gemeinde in Fürth und allen Jüdischen Einwohner in Franken

Fürth den 14. Februarins 1792.

Wolf Neuburger.

Jacob Henle.

Isaac Marx.

Beilage III.

Nachrichten zur Geschichte des Judenthums in Nürnberg
(aus dem königl. Archiv zu Nürnberg).

A. Berechnung

des 10-jährigen Ertrags des jüdischen Begleitgeldes nach Abzug
des Lohnes für die Juden-Mitgeherinnen und die Abgabe
für das Thor-Personal.

1797 in 1798	2573 fl. 54 fr. — ½
1798 " 1799	2484 " 13 " " "
1799 " 1800	1770 " 15 " 2 " "
1800 " 1801	1509 " 39 " — " "
1801 " 1802	2864 " 52 " 2 " "
1802 " 1803	2751 " 45 " — " "
1803 " 1804	2495 " 40 " — " "
1804 " 1805	2850 " 3 " 2 " "
1805 " 1806	2560 " 39 " — " "
1806 " 1807	2619 " — " — " "
Summa	24480 fl. 1 fr. 2 ½

Thut auf ein Jahr im Durchschnitt . . . 2448 fl. — fr.
Hiezu die Pension der 4 noch lebenden

Mitgeherinnen 260 " — "

Dann der von dem gesammten Thor-
Personal angegebene Genuß von den
Juden 881 " 28 "

Summa 3589 fl. 28 fr.

B. Verzeichniß der Personen

deren Besoldungen zum Theil auf das jüdische Eintritts-Geld
radicirt sind. 1808.

(Abgekürzt mit Hinzulassung der Namen.)

1 Kriegsjekretär	400 fl. — fr.	{	Kriegsamtll. Personal.
2 Kriegsaufbieter	1834 " 24 " "		
3 Wachtmeister (am Thor)	389 " 20 " "		
24 Bürgerfeldwaisels	54 " — " "		
7 Schützen (am Thor)	321 " — " "		
Gefreite	16 " — " "		
4 Mitgeherinnen (alte Weiber, welche die in der Stadt anweisen- den Juden stets begleiten und bewachen mußten)	260 " — " "		

Summa 3274 fl. 44 fr.

Das kriegsamtliche Personal gründet seinen Bezug auf das Dekret der kaiserlichen Subdelegations-Commission vom 19. Januar 1798 und auf eine 300jährige Objervanz.

Das sämtliche Thorpersonal und die vormaligen Begleiterinnen begründen ihren Bezug auf eine uralte Objervanz.

Bei dem kriegsamtlichen Personal war früher noch für den Kriegs-Obristen 200 fl. eingesetzt, der zu dieser Zeit schon gestorben war; die obigen Beträge wurden bis zu erfolgtem Tode der Betreffenden als Pension ausbezahlt.

C. Tabellarische Calculation

über den Betrag des jüdischen Begleitgeldes in den verfloßenen 10 Jahren mit Gegenhaltung, was solches nach neuem Regulativ ausgeworfen haben würde.

Jahr.	Bis zum 1. April 1798			Die Zahl der Thorpersonal und der Mitgehenden in Summa		Würden nach neuem Regulativ bezahlt haben den Kopf zu 30 fr. excl. der Kinder unter 12 Jahren	
	Summa der Juden, Weiber und Kinder, erwachsenen, welche in die Stadt gekommen.	Juden, Weiber und Kinder, das Ordinaire ganze, das moderne oder geordnete Begleitgeld bezahlt haben.	Juden, so mit und ohne Freischein in Justiz- oder Vorfierungssachen hergekommen.	fl.	fr.	fl.	fr.
1789	6312	5998	314	2210	43 $\frac{1}{2}$	2999	—
1790	6707	6427	280	2177	6	3213	30
1791	6486	6160	326	2203	5	3080	—
1792	6266	5922	344	2375	29	2961	—
1793	6281	6112	169	2229	20 $\frac{1}{2}$	3056	—
1794	6459	6209	250	2415	50	3104	30
1795	6756	5948	808	2355	24	2974	—
1796	7082	6148	934	2429	15 $\frac{1}{2}$	3074	—
1797	7392	6462	930	2573	54	3231	—
1798	7115	6452	663	2484	13	3226	—
Summa	66856	61838	5018	23454	20 $\frac{1}{2}$	30919	—

Berechnet

Nürnberg, den 19. April 1799.

D. Außer den gesetzlichen Abgaben waren noch Neujahrgelder der Juden an den Verwalter des Judentzolls und Naturalgaben i. g. Lichtgänze in Gebrauch (Königswarter zahlte 1800 10 fl. 20 fr., Jakob Besels 16 fl. 53 fr. Neujahr).

Ueber die Verrechnung des Judentzolls 1798 — 1800 kam es zu Differenzen; der betreffende Beamte wurde als Desfrandant bezeichnet, ersetzte jedoch das Fehlende und schob die Schuld auf das Unterpersonal, das sich untereinander selbst verklagte; die Witzeherinnen, deren eine blind war, wurden als unerfättliche Weibsbilder bezeichnet. 1798.

Auch der kaiserl. Herr Subdelegatus Schrodt ertheilte in Sachen des Judentzolls Verweise, wunderte sich, daß das Kriegsamt Gehalte bezöge, das militärische Amt aber Weibern anvertraut und dieser wichtige Theil der hiesigen Polizei „der Schürze“ überlassen sei. Ferner bemerkte er, daß die „amazonischen Polizeidienerinnen“ ihre Pflicht nicht erfüllten u. c.

Die betreffenden Pflichten gingen 1798 vom Kriegsamt an das Zollamt über.

Kranke Juden, die das Badbad besuchten, waren von Abgaben befreit, ihre Anwesenheit aber überwacht und war beim Verlassen der Stadt jedesmal Attest des Bademeisters beizubringen.

Der „Hühneraugenjud“ Hirsch durfte alle 14 Tage einmal unentgeltlich in die Stadt (1805).

Im Jahre 1800, in welchem Jahre die Witzeherinnen pensionirt wurden, (Mai 1799 — Mai 1800) überstiegen die bezüglich der Juden nothwendigen Ausgaben die resultirenden Einnahmen um 617 fl. 11 kr. 2 g.

Am 16. März 1808 hob ein Gesetz den ganzen Judentzollung auf, eine Sache, die in den letzten Jahren eine Gestaltung annahm, bei deren Astenfichtung sich das unangenehmste Gefühl, hervorgernfen durch die Kleinlichen Nergereien, einstellt.

Beilage III.

Erwähnung der Urkunden, die wegen vorgeschrittenen Drucks nicht mehr im Texte verwendet werden konnten.

Nürnbergische Judenordnung von 1288. Erwähnt in den Wöttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen. 1775. Stück 54.

Kaiser Ludwig vermacht 1333 ein Drittheil der fränkischen Judensteuer an Conr. Groß, dem Stifter des Spitals in Nürnberg.

Copien zweier Briefe, der Juden Freythof betreffend. 1381.

Copien zweier Landgerichtsbriefe über etliche von Nürnberg von den Juden acquirirte Höfe und Güter. 1393. 1407.

Ausspruch etlicher Schiedleute zwischen Nürnberg und Ulrich von Ermsß, Ritter, der sich etlicher Juden von Ulm angenommen, darin verabshiedet, daß den Juden zu Nürnberg ihre Häuser wieder eingewortet werden sollen, und sie nach 5 Jahren solche in Bürgerhände verkaufen können. 1403. Nebst 2 weiteren diesbezüglichen Urkunden.

Abchrift etlicher Briefe und Prozesse gegen die Juden von Citadell. 1410.

König Ruperts Rechts-Erklärung gegen die Juden. 1410.

Urtheilbrief am kaiserlichen Hofgericht auf der Burg zu Nürnberg.

Immission einer Judenschuld des Rath's zu Nürnberg 1410.

(Beide letztere dürften mit Gutta Rappin's Recht zusammen hängen.)

Kaiser Siegmund ertheilt den Juden zu Nürnberg mehrere Privilegien, z. B. daß man ihnen die Schulden bezahle, sie schirmen und ihre Weiber und Kinder nicht zur Taufe dringen soll. 1414. (Aequivalent für 12,000 Gulden, über welche die Quittungen von gleichem Jahre vorhanden.)

Einsatzbrief vom kaiserlichen Hofgericht wegen der Habs des Juden Jakob zu Nürnberg. 1417.

Siegmund verordnet, daß der Bischoff zu Würzburg den Rath und die Juden zu Nürnberg nicht anlangen soll wegen der Streitsache des königlichen Kammerknechts Calner, Jude, gegen die übrigen Juden zu Nürnberg. 1420.

Siegmund erlaßt dem Rath zu Nürnberg, Juden aufzunehmen, zu schützen und zu handhaben, zu beurtheilen (1421); dann will derselbe solche Niemandem verschreiben, wenn aber dagegen geschähe, solle es keine Kraft haben; ferner soll der Rath das halbe Judenvertragniß, nebst 1 Gulden Opfergeld von jedem Juden in des Königs Kammer zahlen. 1422.

Siegmund's Privilegium, daß Herzog Johann, Pfalzgraf, die Nürnberger Juden mit keinem Landgericht oder anderen Gerichte beschwere, oder an ein solches vorlade. 1425.

Siegmund erklärt, daß sein an Pfalzgraf Johann erlassener Befehl, von der Jüdischkeit in deutschen Landen den halben Theil ihres Gutes zu nehmen, die Jüdischkeit zu Nürnberg nicht berühren soll. 1425.

Siegmund's Aelterklärung wider Hattmar von Laber, der etliche Juden zu Nürnberg, so an des Reiches Kammer gehören, ohne geistliches Recht wider ihre Freiheit zu laden sich unterstanden. 1426. Mit Conrad von Ansfess's Aelterklärung gleichen Jahres.

Siegmund befreit die Juden zu Nürnberg von der Theidigung des Erlingen von Seinsheim. 1429. (3 Urkunden.)

Siegmund's Bestätigung der dem Rath 1422 gewährten Privilegien. 1433. (2 Urkunden.)

Ein markgräflicher Jude zum Stain ladet etliche Juden zu Nürnberg an das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, weshalb dieselben, wie Markgraf Albrecht schreibt, von Markgraf Friedrich angewiesen, dem Kläger gegen den Beklagten zu verhelfen. 1440.

Kaiser Friedrich quittirt den Juden zu Nürnberg 700 fl. empfangene Ehrung, befreit dieselben 8 Jahre von aller Verschwerung und befiehlt dem Rath der Juden 4000 fl. (aus den 7000) an Hauns Wühlfelder zu zahlen. 1442. (4 Urkunden.)

Derselbe bestätigt dem Rath die ertheilten Judenprivilegien. 1442.

Manne, Jud zu Nürnberg und Liebaug sein Sohn, wollen Alles thun, was der Hochmeister zu Bamberg bezüglich ihrer Irrungen mit den Juden David von Mannheim ausspricht. 1442.

Aeta, einen Anlaß mit Jakob Citadell und anderer Juden betreffend. 1450.

Instrument, worin Jakob, Jude von Schweinfurt, 2000 Gulden Forderung an Nürnberg freiwillig aufgibt. 1451.

Kaiser Friedrich quittirt die ihm gegebene Ehrung und bestätigt der Juden Privilegien. 1453.

Hans Cromer und Jacob Guldenmundel empfangen von den Juden für Lucas Kempnater 4600 fl., die der Kaiser angewiesen. 1453. (2 Urkunden.)

Instrument, worin der Rath dem Juden Hirß eine in Beschlag genommene kleine Lade mit Kleinodien angefüllt wieder zurückstellt. 1458.

Instrument, worin Moze, Gunzenhanser Jude zu Nürnberg, 1000 Gulden, welche er und seine Mutter Sarah dem Rathe geliehen, freiwillig übergeben und sich derselben verzichen habe. 1459.

Notariatsinstrument Heinrichen Span, Rathdieners zu Nürnberg, Ansuchen an den Büttel dortselbst betr., daß dieser den Rath der Juden vor Gericht laden solle, was der Rath der Stadt als mißthatthaft erklären läßt. 1459.

Litterae Bessanonis cardinalis ad consules civitatis Norimbergensis, quod ad Judicam nationem attinet. 1460.

Kaiser Friedrich bestätigt der Juden Privilegien, die auf sein Geheiß Steuer u. an Markgraf Albrecht von Brandenburg bezahlt haben. 1462.

Ausspruch Anton Tuchers zwischen Johann Kessner und Conrad Mentler zu Nürnberg, eine Judenbürgerschaft und Verschreibung betreffend. 1464.

Friedrich gestattet auf die nächsten 6 Jahre der Juden zu Nürnberg Buchergefuch und verbietet dem Markgrafen Carl zu Baden sie zu beschweren. 1464.

Vor Notar und Zeugen appellirt Hans Volkmaier, Bürgermeister zu Nürnberg, im Namen der Stadt gegen ein Gebot, das Markgraf Albrecht als oberster Landrichter des Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg gegen etliche dajelbst angejeßene Juden ergehen ließ, an den Kaiser. 1464.

Copie Kaiser Friedrichs, den Juden zu Nürnberg ertheilte, Privilegien. 1466.

Kaiser Friedrich gebietet Grafen Ulrich zu Württemberg, die Jüdischheit zu Nürnberg an den erhaltenen Gnaden und Freiheiten nicht zu beschweren. 1466.

Mandat gleichen Betreffs 1467.

Brief, wodurch dem Juden Jakob von Citadell und Consorten auf den Tag von Chilian angesetzt, sicher Geleit von Nürnberg zugesagt worden. 1467.

Copien eines Mandats des Kaisers Friedrich an die Jüdischheit, daß sie die dem Grafen Ulrich zu Württemberg übertragene kaiserliche Commission, ihre Privilegien betreffend, bereitwillig annehmen soll. 1467. 1468. (Mit einer weiteren bezüglichen Urkunde.)

Kaiser Friedrichs Citation, wider Nürnberg erkannt, Jakobs, Juden von Citadell, 2000 Gulden und Schaden betreffend. 1468.

Derjelbe gebietet, daß die Juden in Nürnberg 6 Jahre bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten geduldet u. werden sollen. 1470.

Procuracionis instrumenta unacum testimoniis Christophori Mori et Nicolai Troni - Venetiae Ducis, daß den notariis legalibus bonae opinionis et saevae und deren Instrumenten in der Juden Rappischen Sache zu glauben sei. 1471.

Quittung aller Sprüche und Forderungen, so Jakob, Jude von Citabell, als Anwalt Jakob Rappens zu haben vermeint. 1472. (Mit zwei weiteren Urkunden in gleicher Sache.)

Ulbrecht Krefß, Nürnberger Richter zu Werde, erkennt die Richtigkeit einer Schuldforderung von 20 fl. der Jüdin Mayr gegen Peter Hochhennetel. 1472.

Schön, Jüdin und Freyffel, ihr Sohn, schwören Urfehde wegen ihrer Gefangenschaft, in die sie ob strafwürdiger Handel gekommen. 1474.

Urkunde, die Judensteuer betreffend, die Maximilian wegen der Reise nach Italien auf die Juden zu Nürnberg zc. gelegt. 1497. (Mit Akten in dieser Sache.)

Verzeichniß der Judenhäuser, Synagogen und Leichenhöfe, die nach Vertreibung derselben aus Nürnberg verkauft wurden, nebst 4 Notariatsinstrumenten. 1498. 1499.

Acta, betreffend die Verhandlungen der Stadt Nürnberg gegen die Juden zu Fürth und anderen Orten. 1522. (Die Jahrzahl hat mit dem Inhalt nichts zu thun. s. Seite 45.)

Patents an alle Reichsstädte, die Juden betreffend. 1606.

Acta, den Juden Suda zu Fürth und dessen vorhabende Befehrung betreffend. 1614.

Acta, betreffend die Beerdigung der Todten — besonders der Juden, nach welcher sich vom Magistrat zu Frankfurt erkundigt wurde. 1789.

Beilage IV.

Das israelitische Waisenhaus in Jürth.

Die israelitische Waisenanstalt zu Jürth, die einzige für ganz Bayern und die älteste Deutschlands, wurde im Jahre 1763 gegründet. Der Gründer war Israel Lichtenstadt aus Prag, wohnhaft zu Jürth, der einen Fond von 500 fl. zu diesem edlen Zwecke bestimmte und mehrere Jahre an der Spitze der Verwaltung stand.

Bis zum Jahre 1838 genossen wohl die Waisenknaaben ihren Unterricht im Waisenhanse, die Erziehung und Verpflegung aber war den betreffenden Müttern überlassen, die aus der Waisengtiftung die entsprechende Unterstützung zu diesem Zwecke erhielten.

Da aber die Erziehung außerhalb der Anstalt eine mangelhafte und auch die Erziehung mit dem Unterrichte in Einklang zu bringen war, wurden neue Statuten entworfen, mit der Bestimmung, daß Erziehung, Verpflegung und Unterricht im Waisenhanse von einem eigens hiezu bestellten Waisenvater und Lehrer besorgt werden solle. Nach erlangter Regierungsbestätigung wurde Lehrer Bamberger aus Büchenbach als erster Waisenvater angestellt.

Bis zum Jahre 1845 konnten nur hiesige israelitische Waisenknaaben aufgenommen werden. 1845 wurde bestimmt, daß auch Fremde die Aufnahme erlangen sollen, insofern Hiesige hiedurch nicht beeinträchtigt würden. Im Jahre 1868 wurde der Wirkungskreis derart erweitert, daß nunmehr Waisenknaaben vom ganzen Vaterlande bei der Aufnahme dieselbe Berechtigung erhalten, wie hiesige und so befinden sich jetzt 37 Zöglinge in der Anstalt, von denen 35 aus dem ganzen Lande und nur 2 aus Jürth sind.

Aufnahmsfähig sind nun alle in legaler Ehe erzeugten inländischen israelitischen Waisenknaaben, nämlich Bayern, vom zurückgelegten 5. Lebensjahre an, die dann in der Anstalt bis zu zurückgelegtem 13., beziehungsweise 14. Lebensjahre verbleiben und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt freie Kost, Kleidung und Unterricht genießen.

Im Jahre 1866 resignierte Herr Lehrer Bamberger auf die innegehabte Stelle und die Administration wählte zum Direktor, Waisenvater und Lehrer der Anstalt Herrn Dr. Königsböfer, früher Distriktsrabbiner zu Hagenbach.

Bis zum Jahre 1868 befand sich das Anstaltsgebäude in der sogenannten Geleitsgasse. Da nun aber die Räumlichkeit

keiten zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Waisenknaaben zu beschränkt waren und auch das Gebäude an sich, den sanitären Verhältnissen nicht mehr entsprach, so kaufte die Administration einen größeren Bauplatz, dessen Ostseite an der Zultenstraße, und dessen Nordseite an der Rosengasse liegt. Hierauf wurde nun das große neue Waisenhaus erbaut und mit einem Garten versehen.

Der Unterricht umfaßt Religionslehre und in den Elementarfächern entspricht derselbe den Anforderungen an eine vollständige städtische Volksschule, während bei den Befähigteren sich der Unterricht auch auf kaufmännische Wissenschaften und fremde Sprachen erstreckt.

Die Einkünfte der Anstalt bestehen in Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Legaten. Auch besitzt die Anstalt mehrere Freiplätze. Die betreffenden edlen Menschenfreunde bestimmten die nöthige Summe, aus deren Zinsen stets ein Waisenknaabe auf ihren Namen in der Anstalt erzogen wird.

Die Administration der Anstalt besteht aus 9 hiesigen Mitgliedern, die ihr Amt in aufopfernder Weise unentgeltlich versehen.



Verlag von Friedrich Heerdegen (Barbeck)
Antiquar in Nürnberg.

Prof. Marx, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg.

2. Aufl. Nürnberg 1872. Eleg. gebunden 3 M. 50 Pf.

Marx's Geschichte ist das einzige Werk, welches die Vergangenheit Nürnbergs im gründlichen Zusammenhang bietet und dem nicht eiseitige Parteinahme vorgeworfen werden kann.

Trachtenbuch zu Marx, Geschichte etc.

14 meist colorirte Nürnberger Trachten etc. Elegant br. 1

Dr. Fronmüller, Chronik der Stadt Fürth.

Mit Abbildung und Plan. 1872. 3 M.

Barbeck, F.

Mein Kriegstagebuch vom 29. Juli bis 1. September 187

Nürnberg 1871. (2. Aufl.)

Die 1. Auflage wurde am Platze ausverkauft. Kam nie in Buchhandel. 1 M.

Ohlsson, P. M., Geschichte des Seefahrers Ritter Martin Beha
nach den ältesten vorhandenen Urkunden bearbeitet.

Eingeleitet durch eine Abhandlung: Ueber die ältesten Karten Nenen Continents und den Namen Amerika von Alexander von Humboldt. Mit dem Porträt Behaim's, einer genauen Abbildung des Behaim'schen Globus vom Jahr 1492 in 2 Planisgloben nach seiner natürlichen Grösse und 3 der ältesten Karten von Amerika.

Nürnberg 1853. 30 M.

Rommel,

Die alten Franken, in historischen u. Bildern geschildert

2 Bände mit 4 Stahlstichen. Nürnberg 1832 — 38.

(Ladenpreis 7 M. 60 Pf.) Herabgesetzt auf 1 M. 50 Pf.

Ein viele Jahre mangelndes Werk, in dem der bekannte Frankenhistoriker Rommel, ähnlich den Hagen'schen Norica-Novellen, treu historische Bilder der Kämpfe zwischen Bisthum und Stadt Würzburg, so fränkischer Nachbarn und Bundesstaaten gibt.

Volskamer, Chr. Fr. W. von,

Soh. Chr. Biedermann's Geschlechtsregister des Patriciats vormaligen Reichsstadt Nürnberg, bis zum Jahre 1854 fortgesetzt und herausgegeben. Nürnberg 1854. Fol. (Kam nicht in Buchhandel.) 3 M.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POOL

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS	Barbeck, Hugo
135	Geschichte der Juden f
G4N83	Nürnberg und Fürth
1878	

